



Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Oberstraße 91
41460 Neuss

Redaktion: Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61)
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 601-6101
Fax: 02181 / 601-6199
e-mail: planung@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/planung

Titelfoto:
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
„Streuobstwiese bei Wallrath“

Entwurfsbearbeitung: Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
Amt für Landschaftsplanung
und Landschaftspflege -67-

Rechtskräftige Änderungsverfahren:

- | | |
|------------|--|
| 02.04.1995 | 1. Änderung (Ausnahmeregelung LSG) |
| 28.03.2001 | 2. vereinfachte Änderung (Zurücknahme Teilbereich NSG Liedberg) |
| 26.05.2001 | 1. vereinfachte Änderung (Zurücknahme LSG östlich Steinforth) |
| 21.03.2002 | 3. vereinfachte Änderung (Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu Unterhaltungsmaßnahmen) |
| 29.02.2004 | 4. vereinfachte Änderung (Festsetzung eines Teilabschnitts des Jüchener Bachs als GLB) |
| 23.08.2009 | 2. Änderung (Anpassung aufgrund des Gebietstausches Gemeinde Jüchen – Stadt Mönchengladbach) |

Hinweis für die Benutzer

Als Satzung des Kreises Neuss besteht der Landschaftsplan V aus den 3 Bestandteilen

- **Textliche Darstellungen und Festsetzungen**
- **Erläuterungen**
- **Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

Der vorliegende Text enthält die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen.

Das Original des Landschaftsplanes liegt während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung Neuss beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -61-, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich (Stadtmitte) aus und kann dort eingesehen werden.

Bei detaillierten Fragen zu diesem Landschaftsplan empfiehlt sich eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den Rufnummern 02181/601-6130 oder -6133.

Rechtsverbindlich ist nur das Satzungsoriginal!

Inhaltsverzeichnis:

INHALTSVERZEICHNIS:	5
VORWORT	18
0. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSVERMERKE	19
1. VORBEMERKUNGEN UND VERFAHRENSABLAUF	23
2. PLANBESTANDTEILE	25
3. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	26
4. ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	27
5. FACHLICHE GRUNDLAGEN	28
6. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	29
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	31
6.1.1 <i>Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"</i>	32
6.1.2 <i>Entwicklungsziel2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"</i>	34
6.1.2.1 <i>Entwicklungsziel 2 K Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente</i>	35
6.1.3 <i>Entwicklungsziel 3: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"</i>	36
6.1.4 <i>Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"</i>	36
6.1.5 <i>Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"</i>	37
6.1.6 <i>Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen geplanten Nutzung"</i>	37
6.1.7 <i>Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes"</i>	37
6.1.8 <i>Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"</i>	37

6.1.9	<i>Entwicklungsziel 9: "Erhaltung geomorphologisch prägender Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen."</i>	39
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 - 23 LG	41
6.2.1	<i>Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG</i>	42
6.2.1.1	Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg"	47
6.2.2	<i>Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz</i>	55
6.2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Umfeld der Quarzitkuppe Liedberg“	61
6.2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Kommerbachtal“	62
6.2.2.3	Landschaftsschutzgebiet "Jüchener Bachtal"	63
6.2.2.4	Landschaftsschutzgebiet "Kelzenberger Bachtal"	65
6.2.2.5	Landschaftsschutzgebiet "Umfeld der Parkanlage Schloß Dyck"	66
6.2.2.6	Landschaftsschutzgebiet "Parkanlage Schloß Dyck"	67
6.2.2.7	Landschaftsschutzgebiet "Hochneukircher Fließ"	68
6.2.2.8	Landschaftsschutzgebiet "Hackhauser Fließ"	68
6.2.3	<i>Naturdenkmale gemäß § 22 LG</i>	70
6.2.3.1	Blutbuche am Kommerhof nordwestlich von Steinforth	73
6.2.3.2	Eßkastanienallee nordöstlich Schloß Dyck	75
6.2.3.3	2 Kastanien am Feldkreuz an der L 32 (Dycker Weinhaus)	77
6.2.3.4	entfallen	79
6.2.3.5	Linde am Wirtschaftsweg nördlich des Dannerhofs "Blausteins Linde"	79
6.2.3.6	2 Eßkastanien auf einer Hofanlage in Dürselen	81
6.2.3.7	3 Linden am Feldkreuz an der L 116 am südlichen Ortsausgang von Neuenhoven	83
6.2.3.8	2 Robinien am Feldkreuz an der L 32 südlich von Neuenhoven	85
6.2.3.9	2 Robinien am Fußfall an der L 32 südlich Haus Neuenhoven	87
6.2.3.10	Buchenallee mit einer Eiche beiderseits der L 32 nördlich Schloß Dyck	89
6.2.3.11	Ahornallee beiderseits der K 25 zwischen Schloß Dyck und Aldenhoven	91
6.2.3.12	Eschenallee mit 2 Eßkastanien, Kastanie und Rotbuche an der Zufahrt zum Becherhof	93
6.2.3.13	Kastanie am Vellrather Hof	95
6.2.3.14	Blutbuche und Eßkastanie am Heckhauser Hof	97
6.2.3.15	Lindenallee an der K 40 (ehemalige B 1) zwischen Hemmerden und der Raststätte Vierwinden	99
6.2.3.16	Kastanie an einem Weg südlich Kamphausen	101
6.2.3.17	Birnbaum am Quackshof	103
6.2.3.18	Hainbuche am Quackshof	105
6.2.3.19	Linden/Blutbuchen-Allee in Bontenbroich	107
6.2.3.20	Laubbaumbestand aus Buchen, Eichen, Kastanien im Kelzenberger Bachtal in der Hofanlage Bontenbroich	109
6.2.3.21	Blutbuche am Roebershof	111
6.2.3.22	Buche in Bissen südlich der Gärtnerei	113
6.2.3.23	Blutbuche im Garten der Hofanlage in Bissen	115
6.2.3.24	Lindenallee (Kopfbäume) in Bissen	117
6.2.3.25	Lindenallee (lückig) beiderseits der K 40 am südlichen Ortsausgang von Hemmerden	119
6.2.3.26	Linde auf dem Friedhof an der Rheydter Straße in Hochneukirch	121
6.2.3.27	entfällt	123
6.2.3.28	Blutbuche auf einer Hofanlage in Herberath	123

6.2.4	<i>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG</i>	125
6.2.4.1	Baumreihen (Teile einer Allee) entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Liedberg und Schlich, Schlich und Glehn sowie östlich Lüttenglehn	132
6.2.4.2	Kastanie am Wirtschaftsweg im Bereich der Einfahrt zu Haus Fürth	133
6.2.4.3	Böschung südwestlich von Lüttenglehn	133
6.2.4.4	Linde östlich von Lüttenglehn	134
6.2.4.5	Linde an der Schmiedstraße in Lüttenglehn	134
6.2.4.6	2 Roteichen am Holzkreuz im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung östlich des Neu Schlickums Hofes.....	134
6.2.4.7	2 Birken am Feldkreuz (Epsendorferweg) an der Wegeeinmündung östlich von Scherfhausen ...	135
6.2.4.8	Baumreihe aus Ahorn, Linde und Kastanie (13 Exemplare) an der L 32 westlich von Damm am Dycker Weinhaus	135
6.2.4.9	6 Linden nördlich von Gut Bickhausen am Weg in Richtung L 32.....	135
6.2.4.10	Laubbaumbestand bestehend aus Linden, Bergahorn, einer Buche und einer Kastanie an Gut Bickhausen	136
6.2.4.11	2 Eschen, 1 Linde auf der Hofanlage östlich von Grevenbroich- Busch	136
6.2.4.12	Geländestufe mit Grünland und einzelnen Feldgehölzen südöstlich von Lüttenglehn	136
6.2.4.13	Böschung mit einzelnen Gehölzen südlich von Lüttenglehn	137
6.2.4.14	Böschung mit Gehölzen nordöstlich von Grevenbroich-Busch	137
6.2.4.15	Laubbaumbestand bestehend aus Linden und einer Eiche auf dem Buscherhof.....	137
6.2.4.16	Böschung mit Gehölzen südlich von Waat	138
6.2.4.17	2 Linden vor der Hofanlage östlich Dürselen	138
6.2.4.18	Ahorn an der Wegekreuzung südlich von Neuenhoven.....	138
6.2.4.19	Kastanie am Holzkreuz an der Wegegabelung südlich von Wallrath.....	139
6.2.4.20	Kastanie auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich von Grevenbroich-Busch.....	139
6.2.4.21	Böschung (2 Teilstücke) mit Gehölzen südlich von Grevenbroich- Busch	139
6.2.4.22	Waldstück an der Hubertusstraße südöstlich von Damm.....	140
6.2.4.23	Waldstück an der Wegekreuzung südlich von Grevenbroich-Busch.....	140
6.2.4.24	Hohlweg mit Gehölzen im Zuge des Weges zwischen Damm und Heckhauserhof	140
6.2.4.25	Laubbaumbestand aus Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Eßkastanien am Heckhauserhof.....	141
6.2.4.26	Temporäres Kleingewässer mit Gehölzen an der Straße zwischen der Raststätte Vierwinden und Busch.....	141
6.2.4.27	3 Linden an der A 46 südwestlich von Vierwinden.....	141
6.2.4.28	3 Eschen, 1 Buche, 1 Linde und 1 Kastanie im Westen von Kamphausen.....	142
6.2.4.29	Böschung mit Gehölzen nördlich und nordöstlich von Kamphausen	142
6.2.4.30	Böschung mit Obsthochstämmen nordöstlich des Jägerhofes	142
6.2.4.31	Waldstück östlich von Kamphausen	143
6.2.4.32	Böschung mit Feldgehölz südöstlich von Kamphausen.....	143
6.2.4.33	Blutbuche an der Wegegabelung nördlich der Hofanlage Stammheim	144
6.2.4.34	Kastanie am Feldkreuz an der Straßen-/Wegekreuzung nördlich von Bedburdyck.....	144
6.2.4.35	Baumgruppe (4 Linden) am Wegekreuz an der Rather Straße (gegenüber der Einmündung des Wallrather Weges) in Stessen.....	144
6.2.4.36	Hohlweg (auf der nördlichen Böschung mit Gehölzen) als Abschnitt im Zuge der L 71 am östlichen Ortsausgang von Bedburdyck	145
6.2.4.37	2 Ahornbäume am Wirtschaftsweg westlich von Hemmerden	145
6.2.4.38	Böschungen am Feldweg am südlichen Ortsrand von Hemmerden.....	145
6.2.4.39	Bahnhofgelände Hochneukirch.....	146
6.2.4.40	2 Walnußbäume auf der Hofanlage in Herberath	149
6.2.4.41	entfällt.....	150
6.2.4.42	Laubbaumbestand aus Eschen, Weiden und 1 Blutbuche auf der Hofanlage in Gubberath	150

6.2.4.43	Renaturierte Teilabschnitte des Jüchener Baches südlich und nordöstlich von Stessen zwischen den Bach-KM 3 + 213 / 3 + 730 und 2 + 414 / 2 + 960.....	151
6.3	Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG	152
6.3.1	<i>Natürliche Entwicklung</i>	152
6.3.1.1	Brachfläche am Jüchener Bach.....	153
6.3.1.2	Brachfläche östlich der Dycker Windmühle.....	153
6.3.2	<i>Pflege in bestimmter Weise</i>	153
6.3.2.1	Brachfläche südlich Damm, westlicher L 142	154
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 26 LG.....	155
6.4.1	<i>Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung.</i>	155
6.4.1.1	Waldstück südöstlich Haus Fürth	155
6.4.1.2	Waldfläche nordöstlich Rubbelrath	156
6.4.1.3	Waldflächen südlich von Glehn.....	156
6.4.1.4	Waldfläche östlich von Kloster St. Niklas	156
6.4.1.5	Waldfläche südlich Wallrath.....	156
6.4.1.6	Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm.....	157
6.4.1.7	Waldfläche im Jüchener Bachtal zwischen Aldenhoven und Damm.....	157
6.4.1.8	Waldfläche südöstlich Damm.....	157
6.4.1.9	Waldfläche südlich von Busch.....	158
6.4.1.10	Waldfläche südöstlich Aldenhoven	158
6.4.1.11	Waldfläche nordwestlich Hochneukirch (Am grünen Weg).....	158
6.4.1.12	Waldflächen "Kamphauser Busch"	159
6.4.2	<i>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</i>	159
6.4.2.1	Waldstück südlich Haus Fürth	159
6.4.2.2	Waldfläche nordöstlich von Rubbelrath	160
6.4.2.3	Waldflächen südlich von Glehn.....	160
6.4.2.4	Waldflächen östlich Kloster St. Niklas	160
6.4.2.5	Waldfläche südlich Wallrath.....	160
6.4.2.6	Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm.....	160
6.4.2.7	Waldfläche östlich Damm	161
6.4.2.8	Waldfläche südlich Busch	161
6.4.2.9	Waldfläche südöstlich von Aldenhoven	161
6.4.2.10	Waldfläche "Kamphauser Busch"	161
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG sowie Erstaufforstungen mit Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten nach § 25 LG..	163
6.5.1	<i>Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen sowie Wegerainen</i>	163
6.5.1.1	Gehölzgruppen.....	177
6.5.1.2	Gehölzgruppen.....	177
6.5.1.3	Hochstämme	177
6.5.1.4	Ufergehölz	178

6.5.1.5	Gehölzgruppen.....	178
6.5.1.6	Gehölzgruppen.....	178
6.5.1.7	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.8	Baumgruppe.....	179
6.5.1.9	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.10	Wegerain.....	180
6.5.1.11	Wegerain.....	180
6.5.1.12	Wegerain.....	180
6.5.1.13	Baumgruppe.....	181
6.5.1.14	Baumreihe.....	181
6.5.1.15	Ufergehölz	181
6.5.1.16	Allee.....	182
6.5.1.17	Baumreihe.....	182
6.5.1.18	Gehölzgruppen.....	182
6.5.1.19	Wegerain.....	183
6.5.1.20	Hochstämme	183
6.5.1.21	Baumreihe.....	183
6.5.1.22	Gehölzgruppen.....	184
6.5.1.23	Gehölzgruppen.....	184
6.5.1.24	Feldgehölz	184
6.5.1.25	Baumreihe.....	185
6.5.1.26	Baumreihe.....	185
6.5.1.27	Ufergehölz	186
6.5.1.28	Baumgruppe.....	186
6.5.1.29	Baumgruppe.....	186
6.5.1.30	Baumgruppe.....	187
6.5.1.31	Gehölzstreifen.....	187
6.5.1.32	Baumreihe.....	187
6.5.1.33	Baumgruppe.....	188
6.5.1.34	Baumgruppe.....	188
6.5.1.35	Gehölzgruppen.....	188
6.5.1.36	Allee.....	189
6.5.1.37	Baumreihe.....	189
6.5.1.38	Ufergehölz	190
6.5.1.39	Gehölzgruppen.....	190
6.5.1.40	Ufergehölz	190
6.5.1.41	Baumgruppe.....	191
6.5.1.42	Ufergehölz	191
6.5.1.43	Baumgruppe.....	191
6.5.1.44	Ufergehölz	192
6.5.1.45	Ufergehölz	192
6.5.1.46	Ufergehölz	192
6.5.1.47	Ufergehölz	193
6.5.1.48	Wegerain.....	193
6.5.1.49	Baumgruppen.....	193
6.5.1.50	Gehölzstreifen.....	194
6.5.1.51	Gehölzgruppen.....	194
6.5.1.52	Wegerain.....	195
6.5.1.53	Baumgruppe.....	195
6.5.1.54	Gehölzstreifen.....	195

6.5.1.55	entfällt.....	196
6.5.1.56	Baumreihe.....	196
6.5.1.57	Gehölzstreifen.....	196
6.5.1.58	Gehölzstreifen.....	196
6.5.1.59	Wegerain.....	197
6.5.1.60	Ufergehölz.....	197
6.5.1.61	Wegerain.....	197
6.5.1.62	Baumgruppe.....	197
6.5.1.63	Baumgruppe.....	198
6.5.1.64	Gehölzstreifen.....	198
6.5.1.65	Gehölzstreifen.....	198
6.5.1.66	Wegerain.....	199
6.5.1.67	Einzelbaum.....	199
6.5.1.68	Baumgruppen.....	199
6.5.1.69	Wegerain.....	199
6.5.1.70	Wegerain.....	200
6.5.1.71	Baumgruppe.....	200
6.5.1.72	Feldgehölz.....	200
6.5.1.73	Wegerain.....	200
6.5.1.74	Feldgehölz.....	201
6.5.1.75	Feldgehölz.....	201
6.5.1.76	Feldgehölz.....	201
6.5.1.77	Feldgehölz.....	202
6.5.1.78	Wegerain.....	202
6.5.1.79	Wegerain.....	202
6.5.1.80	Feldgehölz.....	203
6.5.1.81	Wegerain.....	203
6.5.1.82	Gehölzstreifen.....	203
6.5.1.83	Wegerain.....	203
6.5.1.84	Feldgehölz.....	204
6.5.1.85	Wegerain.....	204
6.5.1.86	Gehölzgruppen.....	204
6.5.1.87	Baumreihe.....	205
6.5.1.88	Feldgehölz.....	205
6.5.1.89	Baumreihe.....	205
6.5.1.90	Ufergehölz.....	206
6.5.1.91	Ufergehölz.....	206
6.5.1.92	Baumreihe.....	206
6.5.1.93	Feldgehölz.....	207
6.5.1.94	Feldgehölz.....	207
6.5.1.95	Feldgehölz.....	207
6.5.1.96	Allee.....	208
6.5.1.97	Baumreihe.....	208
6.5.1.98	Baumreihe.....	208
6.5.1.99	Baumreihe.....	209
6.5.1.100	Wegerain.....	209
6.5.1.101	Gehölzstreifen.....	209
6.5.1.102	Gehölzgruppen.....	210
6.5.1.103	Baumreihe.....	210
6.5.1.104	Baumgruppe.....	210

6.5.1.105	Baumgruppe.....	211
6.5.1.106	Allee.....	211
6.5.1.107	Baumreihe.....	211
6.5.1.108	Gehölzstreifen.....	211
6.5.1.109	Wegerain.....	212
6.5.1.110	Gehölzstreifen.....	212
6.5.1.111	Wegerain.....	212
6.5.1.112	Baumreihe.....	213
6.5.1.113	Feldgehölz	213
6.5.1.114	Gehölzgruppen.....	213
6.5.1.115	Gehölzgruppe.....	214
6.5.1.116	Baumreihe.....	214
6.5.1.117	Ufergehölz	214
6.5.1.118	Ufergehölz	215
6.5.1.119	Baumreihe.....	215
6.5.1.120	Baumgruppe.....	215
6.5.1.121	Baumreihe.....	216
6.5.1.122	Allee.....	216
6.5.1.123	Ufergehölz	217
6.5.1.124	Ufergehölz	217
6.5.1.125	Baumreihe.....	217
6.5.1.126	Feldgehölz	217
6.5.1.127	entfällt.....	218
6.5.1.128	Gehölzstreifen.....	218
6.5.1.129	Gehölzstreifen.....	218
6.5.1.130	Wegerain.....	218
6.5.1.131	Baumreihe.....	219
6.5.1.132	Baumreihe.....	219
6.5.1.133	Obstbaumhochstämme.....	220
6.5.1.134	Gehölzstreifen.....	220
6.5.1.135	Gehölzstreifen.....	220
6.5.1.136	entfällt.....	221
6.5.1.137	Ufergehölz	221
6.5.1.138	Baumgruppe.....	221
6.5.1.139	Feldgehölz	221
6.5.1.140	Feldgehölz	221
6.5.1.141	Wegerain.....	222
6.5.1.142	Wegerain.....	222
6.5.1.143	Gehölzstreifen.....	222
6.5.1.144	Uferbepflanzung	223
6.5.1.145	Baumreihe.....	223
6.5.1.146	Gehölzstreifen.....	223
6.5.1.147	Baumreihe.....	224
6.5.1.148	Wegerain.....	224
6.5.1.149	Feldgehölz	224
6.5.1.150	Baumgruppe.....	225
6.5.1.151	Baumgruppe.....	225
6.5.1.152	Bepflanzung.....	225
6.5.1.153	Gehölzstreifen.....	225
6.5.1.154	Wegerain.....	226

6.5.1.155	Feldgehölz	226
6.5.1.156	Gehölzgruppe.....	226
6.5.1.157	Feldgehölz	227
6.5.1.158	Feldgehölz	227
6.5.1.159	Gehölzgruppen.....	228
6.5.1.160	Gehölzgruppen.....	228
6.5.1.161	entfallen	228
6.5.1.162	Gehölzgruppen.....	228
6.5.1.163	Baumreihe.....	229
6.5.1.164	Baumgruppe.....	229
6.5.1.165	Obstbaumhochstämme.....	229
6.5.1.166	Wegerain.....	229
6.5.1.167	Feldgehölz	230
6.5.1.168	Baumgruppe.....	230
6.5.1.169	Gehölzstreifen.....	230
6.5.1.170	entfällt.....	230
6.5.1.171	Baumgruppe.....	231
6.5.1.172	Wegerain.....	231
6.5.1.173	Wegerain.....	231
6.5.1.174	Feldgehölz	231
6.5.1.175	Baumgruppe.....	232
6.5.1.176	Wegerain.....	232
6.5.1.177	Gehölzstreifen.....	232
6.5.1.178	Gehölzgruppen.....	233
6.5.1.179	Baumreihe.....	233
6.5.1.180	Baumreihe.....	233
6.5.1.181	Feldgehölz	234
6.5.1.182	entfallen	234
6.5.1.183	Ufergehölz	234
6.5.1.184	Gehölzstreifen.....	234
6.5.1.185	Wegerain.....	235
6.5.1.186	Wegerain.....	235
6.5.1.187	Feldgehölz	235
6.5.1.188	Gehölzstreifen.....	236
6.5.1.189	Gehölzstreifen.....	236
6.5.1.190	Wegerain.....	236
6.5.1.191	Gehölzgruppe.....	237
6.5.1.192	Baumgruppe.....	237
6.5.1.193	Ufergehölz	237
6.5.1.194	Baumreihe.....	238
6.5.1.195	Ufergehölz	238
6.5.1.196	Gehölzstreifen.....	239
6.5.1.197	Feldgehölz	239
6.5.1.198	Baumgruppe.....	239
6.5.1.199	Baumgruppe.....	239
6.5.1.200	Baumgruppe.....	240
6.5.1.201	Feldgehölz	240
6.5.1.202	Baumgruppe.....	240
6.5.1.203	Feldgehölz	241
6.5.1.204	Wegerain.....	241

6.5.1.205	Baumreihe.....	241
6.5.1.206	Gehölzgruppen.....	242
6.5.1.207	Ufergehölze.....	242
6.5.1.208	Ufergehölze.....	242
6.5.1.209	Ufergehölze.....	243
6.5.1.210	Baumreihe.....	243
6.5.1.211	Baumgruppe.....	243
6.5.1.212	Gehölzgruppen.....	244
6.5.1.213	Feldgehölz	244
6.5.1.214	Baumgruppe.....	244
6.5.1.215	Wegerain.....	245
6.5.1.216	Gehölzgruppen.....	245
6.5.1.217	Gehölzgruppen.....	245
6.5.1.218	Wegerain.....	246
6.5.1.219	Feldgehölz	246
6.5.1.220	Baumgruppe.....	246
6.5.1.221	entfällt.....	247
6.5.1.222	Gehölzgruppen.....	247
6.5.1.223	Baumreihe.....	247
6.5.1.224	Baumreihe.....	247
6.5.1.225	Obstbaumhochstämme.....	248
6.5.1.226	Baumgruppe.....	248
6.5.1.227	Gehölzstreifen.....	248
6.5.1.228	Ufergehölz	249
6.5.1.229	Gewässerrain.....	249
6.5.1.230	Obstbaumhochstämme.....	249
6.5.1.231	Ufergehölz	250
6.5.1.232	Hochstamm.....	250
6.5.1.233	Gehölzstreifen.....	250
6.5.1.234	Baumgruppe.....	251
6.5.1.235	Baumgruppe.....	251
6.5.1.236	Baumreihe.....	251
6.5.1.237	Gehölzgruppen.....	252
6.5.1.238	Gehölzgruppen.....	252
6.5.1.239	Ufergehölz	252
6.5.1.240	Uferrain.....	253
6.5.1.241	Wegerain.....	253
6.5.1.242	Gehölzstreifen.....	254
6.5.1.243	Gehölzgruppen.....	254
6.5.1.244	Gehölzgruppen.....	254
6.5.1.245	Ufergehölz	254
6.5.1.246	Uferbepflanzung	255
6.5.1.247	Uferrain.....	255
6.5.1.248	Baumreihe.....	256
6.5.1.249	Obstbaumhochstämme.....	256
6.5.1.250	entfallen	257
6.5.1.251	Gehölzstreifen.....	257
6.5.1.252	Baumgruppe.....	257
6.5.1.253	Feldgehölz	257
6.5.1.254	Gehölzgruppen.....	258

6.5.1.255	Feldgehölz	258
6.5.1.256	Wegerain.....	258
6.5.1.257	Feldgehölz	258
6.5.1.258	Baumgruppe.....	259
6.5.1.259	Gehölzgruppen.....	259
6.5.1.260	Wegerain.....	259
6.5.1.261	Baumreihe.....	260
6.5.1.262	Wegerain.....	260
6.5.1.263	Feldgehölz	260
6.5.1.264	Wegerain.....	261
6.5.1.265	Ergänzungspflanzung.....	261
6.5.1.266	Feldgehölz	261
6.5.1.267	Gehölzgruppe.....	262
6.5.1.268	Gehölzstreifen.....	262
6.5.1.269	Gehölzstreifen.....	262
6.5.1.270	Wegerain.....	263
6.5.1.271	Gehölzstreifen.....	263
6.5.1.272	Wegerain.....	263
6.5.1.273	Gehölzstreifen.....	263
6.5.1.274	Obstbaumhochstämme.....	264
6.5.1.275	entfällt.....	264
6.5.1.276	Baumgruppe.....	264
6.5.1.277	Gehölzgruppen.....	265
6.5.1.278	Gehölzstreifen.....	265
6.5.1.279	Feldgehölz	265
6.5.1.280	Obstbaumhochstämme.....	266
6.5.1.281	Baumgruppe.....	266
6.5.1.282	Gehölzstreifen.....	266
6.5.1.283	Gehölzgruppe.....	266
6.5.1.284	Feldgehölz	267
6.5.1.285	Ufergehölz	267
6.5.1.286	Baumreihe.....	267
6.5.1.287	Hochstämme	268
6.5.1.288	Ufergehölz	268
6.5.1.289	Gehölzstreifen.....	268
6.5.1.290	Baumgruppe.....	269
6.5.1.291	Baumreihe.....	269
6.5.1.292	Gehölzstreifen.....	269
6.5.1.293	Obstbaumhochstämme.....	270
6.5.1.294	Gehölzstreifen.....	270
6.5.1.295	Ufergehölz	270
6.5.1.296	Feldgehölz	271
6.5.1.297	Wegerain.....	271
6.5.1.298	Ufergehölz	271
6.5.1.299	Ufergehölz	272
6.5.1.300	Gehölzstreifen.....	272
6.5.1.301	Gehölzstreifen.....	273
6.5.1.302	Gehölzstreifen.....	273
6.5.1.303	Baumreihe.....	273
6.5.1.304	Gehölzstreifen.....	274

6.5.1.305	Obstbaumhochstämme.....	274
6.5.1.306	Baumgruppe.....	274
6.5.1.307	Baumgruppe.....	274
6.5.1.308	Ufergehölz	275
6.5.1.309	Ufergehölz	275
6.5.1.310	Ufergehölz	275
6.5.1.311	Baumreihe.....	276
6.5.1.312	Baumgruppe.....	276
6.5.1.313	Gehölzstreifen.....	276
6.5.1.314	Baumreihe.....	277
6.5.1.315	Baumreihe.....	277
6.5.1.316	Anpflanzungen.....	278
6.5.2	<i>Aufforstungen</i>	279
6.5.2.1	Nördlich Quarzitkuppe Liedberg	281
6.5.2.2	Fläche nördlich Rubbelrath.....	281
6.5.2.3	Fläche nördlich Rubbelrath.....	281
6.5.2.4	Fläche nördlich Rubbelrath.....	281
6.5.2.5	Westlich Scherfhausen.....	281
6.5.2.6	Ehemalige Deponie.....	282
6.5.2.7	Südlich 6.2.4.14	282
6.5.2.8	Nördlich Dürselen.....	283
6.5.2.9	Östlich Wallrath.....	283
6.5.2.10	Kelzenberger Bach.....	283
6.5.2.11	Kelzenberger Bach.....	283
6.5.2.12	Jüchener Bach.....	284
6.5.2.13	Nordöstlich Gierath.....	284
6.5.2.14	Nordöstlich Gierath.....	284
6.5.2.15	Hochneukircher Fließ	285
6.5.2.16	Westlich Hochneukirch.....	285
6.5.2.17	Westlich Hochneukirch.....	285
6.5.2.18	Westlich Hackhausen.....	286
6.5.2.19	Hackhauser Fließ	286
6.5.2.20	Aufforstungen.....	287
6.5.3	<i>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</i>	288
6.5.3.1	Ehemalige Strassentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie.....	288
6.5.4	<i>Anlage von Wanderwegen</i>	289
6.5.4.1	Südseite des Jüchener Baches.....	289
6.5.5	<i>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</i>	290
6.5.5.1	entfällt.....	292
6.5.5.2	Obstwiese.....	292
6.5.5.3	Kopfesche	292
6.5.5.4	Kopfeschen	292

6.5.5.5	Kastanie	293
6.5.5.6	entfallen	293
6.5.5.7	Obstwiese.....	293
6.5.5.8	entfällt.....	293
6.5.5.9	Ortsrandeingrünung Waat.....	293
6.5.5.10	Ortsrandeingrünung Waat.....	293
6.5.5.11	Ortsrandeingrünung Waat.....	293
6.5.5.12	Ortsrandeingrünung Waat.....	293
6.5.5.13	Ortseingrünung Dürselen.....	294
6.5.5.14	Obstwiese.....	294
6.5.5.15	Obstwiese.....	294
6.5.5.16	Obstwiese.....	295
6.5.5.17	Obstwiese.....	295
6.5.5.18	Obstwiese.....	295
6.5.5.19	Obstwiese.....	295
6.5.5.20	entfällt.....	296
6.5.5.21	Eichen	296
6.5.5.22	Kommerbachtal.....	296
6.5.5.23	Obstwiese.....	296
6.5.5.24	Obstwiese.....	296
6.5.5.25	Kommerbachtal.....	297
6.5.5.26	Kliff südlich Wallrath	297
6.5.5.27	Kopfbäume	297
6.5.5.28	Obstwiese.....	297
6.5.5.29	Gründlandfläche	298
6.5.5.30	Böschung des Hohlweges	298
6.5.5.31	Obstwiese.....	298
6.5.5.32	Böschung des Hohlweges	299
6.5.5.33	entfällt.....	299
6.5.5.34	Ortseingrünung Kamphausen.....	299
6.5.5.35	entfällt.....	299
6.5.5.36	Obstbaumhochstämme.....	300
6.5.5.37	Obstwiese.....	300
6.5.5.38	Obstwiese.....	300
6.5.5.39	Gehölzbestand.....	300
6.5.5.40	Ortseingrünung Mürmeln	301
6.5.5.41	Ostwiese.....	301
6.5.5.42	Obstwiese.....	301
6.5.5.43	entfällt.....	301
6.5.5.44	Gehölzbestand.....	301
6.5.5.45	Obstwiese.....	302
6.5.5.46	Obstwiese.....	302
6.5.5.47	Obstwiese.....	302
6.5.5.48	Gehölzbestände	302
6.5.5.49	Obstwiese.....	303
6.5.5.50	Ortseingrünung Schaan.....	303
6.5.5.51	entfällt.....	303
6.5.5.52	entfällt.....	303
6.5.5.53	entfällt.....	303
6.5.5.54	Obstwiese Gierath.....	303

6.5.5.55	Obstwiese.....	304
6.5.5.56	Obstwiese.....	304
6.5.5.57	Ortseingrünung Stessen	304
6.5.5.58	Kliff nördlich des Kellerhofes	304
6.5.5.59	Obstwiese.....	305
6.5.5.60	Obstwiese.....	305
6.5.5.61	Obstwiese.....	305
6.5.5.62	Obstwiese.....	306
6.5.5.63	Obstwiese.....	306
6.5.5.64	Obstwiese.....	306
6.5.5.65	Obstwiese.....	306
6.5.5.66	Obstwiese.....	306
6.5.5.67	Obstwiese.....	307
6.5.5.68	Obstwiese.....	307
6.5.5.69	Obstwiese.....	307
6.5.5.70	Obstwiese.....	307
6.5.5.71	Obstwiese.....	308
6.5.5.72	Biotopkomplex Bissen.....	308
6.5.5.73	Jüchener Bach.....	309
6.5.5.74	Kopfweiden.....	310
6.5.6	<i>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (Feuchtbiotop)</i>	<i>311</i>
6.5.6.1	Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens nördlich Damm	312
6.5.6.2	Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens in Grevenbroich- Busch	313
6.5.6.3	entfällt.....	313
6.5.6.4	entfällt.....	313
6.5.6.5	entfällt.....	313
6.5.6.6	Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens in Schlich	313
6.5.6.7	Renaturierung des Teiches auf dem Heckhauser Hof	313
6.5.6.8	Naturnähere Gestaltung des temporären Kleingewässers	314
6.5.6.9	entfällt.....	314
6.5.6.10	Herstellung eines ehemaligen Teiches.....	314
6.5.6.11	Wiederherstellung des ehemaligen Kleingewässers	315

Vorwort

Als wir im Kreis Neuss 1975 mit der Landschaftsplanung begannen, hätte niemand zu hoffen gewagt, dass bereits 16 Jahre später ein kreisdeckendes ökologisches Konzept in Form von 5 Landschaftsplänen vorliegen würde.

Mit dem Plan V hat die Landschaftsplanung in unserem Kreis dieses Ziel erreicht – sehen wir einmal von dem Braunkohlenabbaubereich ab. Damit besteht eine Basis der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen für die nähere Zukunft, die es uns ermöglichen soll, das Kreisgebiet landschaftspflegerisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu verbessern und den Naturhaushalt zu sichern.

Der Landschaftsplan V bezieht rund 6.050 Hektar außerhalb der Siedlungsgebiete in sein Plangebiet ein. Neben der Sicherung eines weiteren Naturschutzgebietes – im Kreis Neuss bestehen jetzt 11 – setzt er große Flächen Landschaftsschutzgebiet, viele Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile fest, er sieht Anpflanzungen, Feuchtbiotop, Aufforstungen u. v. m. vor.

Neben den Finanzmitteln in Millionenhöhe, die zur Umsetzung der Planinhalte erforderlich sein werden, ist besonders die Bereitschaft jedes einzelnen, jeder Gruppe, jeder Stadt und Gemeinde, kurzum aller Grund- und Bodeneigentümer und der Nutzungsberechtigten wichtig, aktiv an der Verbesserung unserer natürlichen Umwelt mitzuwirken.

Kreistag und Kreisverwaltung danken allen, die in oft mühevoller Detailarbeit diese Planung zur Reife gebracht und damit den gemeinsamen Anstrengungen ein Ziel gegeben haben. Wir danken insbesondere den vielen ehrenamtlichen Kräften in Politik und in den Verbänden, die selbstlos ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache gestellt haben und deren Engagement wir am besten damit ehren, dass wir alle das geplante Ziel nach besten Kräften zu erreichen suchen.

Neuss / Grevenboich, im Februar 1993

Hermann-Josef Dusend
Landrat

Klaus-Dieter Salomon
Oberkreisdirektor

0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 890)
- §§ 16-28, 33-42 und 42 e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 3342/SGV NW 791)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683/SGV NW 791)
- § 2 Abs. 1 und Abs. 4-7, § 2 a Abs. 1-3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5-7, § 6 sowie § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)
- §§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. oktober 1987 (GV. NW. S. 342)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07. April 1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023)

Hinweis:

Stand der Rechtsgrundlagen und Verfahrensstand zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im August 1991.

Der Kreistag des Kreises Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG am 18.06.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes für das in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Gebiet beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren
Landrat

gez. Ufermann
Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss vom 18.06.1986 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 04.05.1988 gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG hat in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 28.09.1987 bis 14.10.1987 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.09.1987 stattgefunden.

Neuss, den 07.04 1989

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14.03.1989 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren
Landrat

gez. Ufermann
Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.04.1989 in der Zeit vom 17.04.1989 bis 19.05.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss, den 24.09.1990

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Kreises Neuss am 26.09.1990 in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss, den 29.09.1990

gez. Dusend gez. Heinz Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 6 BBauG mit Verfügung vom 02.07.1991, Az.: 51.2.1.01.23 V genehmigt.

Düsseldorf, den 02.07.1991

gez. Behrens
Regierungspräsident

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss ist am ----- den Auflagen aus der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom ----- beigetreten und hat beschlossen, den Landschaftsplan entsprechend den in ----- Farbe bewirkten Eintragungen zu ändern.

Neuss, den -----

Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Gemäß § 28 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit § 12 BBauG sind die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 02.07.1991 einschließlich der Auflagen sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung des Landschaftsplanes am 03.08.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuss, den 22.08.1991

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

1. Vorbemerkungen und Verfahrensablauf

- Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss zur Aufstellung des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt V, am 06.06.1984
- Auftragserteilung an den Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung, am 13.07.1984
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Ortslandwirte am 11.12.1984
- Beratungen über die Vorentwurfsfassungen in vier Sitzungen der Kommission V des Planungs- und Landschaftsausschusses in der Zeit vom 16.10.1985 bis zum 16.09.1986
- Empfehlung der Kommission V in ihrer 5. Sitzung an den Planungs- und Landschaftsausschuss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 15.06.1987
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung, öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Vorstellung des Vorentwurfes der Entwicklungs- und Festsetzungskarte am 28.09.1987 in Jüchen und 30.09.1987 in Korschenbroich
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange am 31.07.1987
- Neufassung des Aufstellungsbeschlusses aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1986 am 18.06.1986 durch den Kreistag des Kreises Neuss
- Beratungen der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange in insgesamt neun Sitzungen der Kommission V ab dem 16.10.1985
- Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kreis Neuss und dem Landschaftsverband Rheinland, Köln, im gegenseitigen Einvernehmen am 14.10.1988; Weiterbearbeitung des Landschaftsplanes V durch das Amt für Landschaftsplanung und Landschaftspflege des Kreises Neuss
- Beschlussvorschlag des Planungs- und Landschaftsausschusses in seiner 17. Sitzung am 17.11.1988 an den Kreistag, den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes V zu fassen
- Beschluß des Kreistages zur öffentlichen Auslegung am 14.03.1989
- Bekanntmachung der Auslegung am 05.04.1989
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange pp. am 16.03.1989
- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom 17.04.1989 bis 19.05.1989
- Nach Vorberatung durch den Planungs- und Landschaftsausschuß entscheidet der Kreistag am 26.09.1990 über die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und beschließt gleichzeitig den Landschaftsplan V als Satzung.
- Am 28.12.1990 wird der Landschaftsplan V dem Regierungspräsidenten Düsseldorf -Höhere Landschaftsbehörde- zur Genehmigung vorgelegt
- Am 02.07.1991 erteilt der Regierungspräsident Düsseldorf die Genehmigung des Landschaftsplanes
- Nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 03.08.1991 tritt der Landschaftsplan V am 04.08.1991 als Satzung des Kreises Neuss in Kraft

Entsprechend den Regelungen des § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes mit den dort genannten Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet.

Abgesehen von umfangreichen schriftlichen Kontakten fanden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung mehrere ausführliche Gesprächstermine statt.

Ebenso wurde mit der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland der Planentwurf in allen Phasen ausführlich diskutiert.

Da durch die Gesetzesnovelle im März 1985 eine Überarbeitung des forstlichen Fachbeitrages erforderlich wurde, wurden die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Holzartenwahl für Aufforstungen in mehreren Ergänzungen zum forstlichen Fachbeitrag und in ausführlichen Gesprächen mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich festgelegt.

Die betroffenen Gemeinden, die Städte Korschenbroich, Neuss, Grevenbroich und die Gemeinde Jüchen, äußerten sich ausführlich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese Äußerungen wurden, zum Teil unter Teilnahme von Vertretern der Städte und Gemeinden, in den Sitzungen der Kommission V des Planungs- und Landschaftsausschusses ausführlich beraten.

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde war durch die ständige Anwesenheit der mit der engen Zusammenarbeit beauftragten Beiratsmitglieder und des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kommission V gewährleistet.

In Gesprächen mit der angrenzenden kreisfreien Stadt Mönchengladbach wurde die erforderliche Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Landschaftsplanung vorgenommen.

2. Planbestandteile

Der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt V – Korschenbroich / Jüchen - besteht gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683 / SGV NW 791) aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht.

Die einzelnen Teile sind inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Entwicklungs- und Festsetzungskarte
im Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung i. M. 1 : 15.000), mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele für die Landschaft, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Zweckbestimmung für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit inhaltlicher Bestimmung der Entwicklungsziele, den Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Brachflächen, forstliche Nutzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und deren Abgrenzung, soweit diese in zeichnerischer Form nicht darstellbar ist;
3. Erläuterungsbericht
mit erforderlichen ergänzenden Ausführungen und Hinweisen (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

3. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen - ist die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss vom 07.11.1984, Kontrollnummer 2791, vervielfältigt durch den Kreis Neuss.

Es handelt sich um insgesamt 33 Blätter (zum Teil teilweise) der DGK 5:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechts/Hochwerte</u>
Liedberg-Steinhausen	36/70
Glehn-Schlich	38/70
Glehn	40/70
Lüttenglehn	42/70
Neuss-Grefrath	44/70
Dohr	32/68
Giesenkirchen	34/68
Horster Schelsen	36/68
Liedberg-Rubbelrath	38/68
Scherfhausen	40/68
Neuss-Buscherhof	42/68
Neuss-Röckrath	44/68
Kamphauser Höhe	32/66
Waat	34/66
Schlich	36/66
Aldenhoven	38/66
Damm	40/66
Hemmerden-Vierwinden	42/66
Kapellen-Neubrück	44/66
Güdderath	30/64
Sasserath	32/64
Kelzenberg	34/64
Bedburdyck-Rath	36/64
Bedburdyck	38/64
Hemmerden	40/64
Kapellen	42/64
Langwaden	44/64
Hochneukirch-West	30/62
Hochneukirch-Ost	32/62
Jüchen	34/62
Herberath	36/62
Gubberath	38/62
Noithausen	40/62

4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der vorliegende Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

5. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes sind entsprechend den Regelungen der §§ 17 und 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz

1. der ökologische Fachbeitrag, erstellt von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), August 1984/ Februar 1987, bestehend aus
 - Teil I "Analyse des Naturhaushaltes, planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten" und
 - Teil II „schutzwürdige Biotope“;
2. der landwirtschaftliche Fachbeitrag, bearbeitet von der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland – Referat 315- Wasserwirtschaft, Landeskultur, Bezirk Niederrhein, unter der Koordinierung des Referates Landesplanung, Landespflege, Umweltschutz, Juni 1985;
3. der forstliche Fachbeitrag, erarbeitet vom Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland - Untere Forstbehörde - vom Frühjahr 1984 mit Ergänzungen von 1987 und 1988.

Ferner ist - in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 Landschaftsgesetz - der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 14. Juni 1984 und genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 08. Juli 1986, zugrunde gelegt worden.

Die Mitteilung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf erfolgte mit Schreiben vom 13. Dezember 1984.

Die genannten Grundlagen wurden ergänzt durch Kartierungen des ehemals beauftragten Landschaftsverbandes Rheinland und eigenen Kartierungen zur Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und zur Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG und die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 - 23 LG die Abgrenzung, soweit sie in der kartenmäßigen Darstellung nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Ferner die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Um die Lesbarkeit des Landschaftsplanes zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-H), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-e) versehen, die in der Spalte „Ordnungs-Nr.“ der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.

Die Angaben der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen entsprechen dem Stand vom 01. Okt. 1988

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen

Ordnungs-
Nr.:Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

wird im erforderlichen Umfang die Bezeichnung der Flurstücke verwendet. Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Anpassung des Landschaftsplanes an die geänderte Bauleitplanung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Die Festsetzung ersetzt formell das förmliche Anpassungsverfahren und dient der Verfahrensvereinfachung. Bis zum Außerkrafttreten der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes durch das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Landschaftsplanes zum Zwecke der Anpassung an eine zuvor wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§
18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1,2,3 Nr. 1 und Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (DVO) in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gem. § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekanntgeworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie richten sich nicht an Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.

Im notwendigen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1:</u> <u>"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung der Landschaftsstruktur- die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bereich Liedberg- Bereich Schloß Dyck- Bereich des Kommerbachtals- Bereich des Kelzenberger Bachtals- Bereich des Jüchener Bachtals- Bereich des Hochneukircher Fließes <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen.- Die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen. <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erhaltung des Waldes.- Die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Laubwaldbestände und Altholzinseln.- Die Erhaltung und Pflege bestehender Gewässer, Kleingewässer und Feuchtbiotope- Die Erhaltung und Pflege der ökologisch und landschaftlich wertvollen Kräuter- und Staudenfluren.- Die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)- Die Erhaltung und Pflege von Obstwiesen und Obstgehölzen

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen - Die Erhaltung und Pflege der Kopfbäume. <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wiederbewässerung der Teiche und Gräben rund um Schloß Dyck; hierfür sollte ein gesonderter Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume. 	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vermehrung der Waldfläche - Die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände - Die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren - Die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung - Die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstgehölzen - Die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern - Die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Verbesserung des Wasserhaushaltes, die Sicherung der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer. 	<p>Für Kommer-, Kelzenberger Bach und Hochneukircher Fließ sind besonders die Wasserrückhaltung und -verlangsamung von Bedeutung, da keine dauernde Wasserführung gewährleistet ist. Dadurch soll erreicht werden, daß das nach Starkregenfällen und Schneeschmelze vorhandene Wasser möglichst lange in temporären Feuchtgebieten erhalten bleibt und somit als Teil des die Täler betreffenden Maßnahmenprogramms zur ökologischen Aufwertung beiträgt.</p> <p>Eine Verlangsamung des Wasserabflusses bzw. eine Wasserrückhaltung kann erfolgen durch z.B. Profilaufweitung, Verlängerung der Strecke (Mäandrierung), Austiefung oder Stau, geeignete Bepflanzung. Die jeweils geeigneten Maßnahmen sollen in Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert werden.</p> <p>Zur Realisierung ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren erforderlich.</p>
6.1.2	<p><u>Entwicklungsziel2:</u> <u>„Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist insbesondere für alle intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume des Plangebietes dargestellt.</p> <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermehrung der Waldfläche - die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Landschaftsstruktur - die Erhaltung und Sicherung der wertvollen Lebensräume sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente - die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und –bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Alleen - die Erhaltung und Ergänzung der typischen Ortseingrünungen - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren (Wegeraine) - die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hangbereiche, Trockentäler und –mulden - die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstiger morphologischer Kleinstrukturen und –formen
6.1.2.1	<p><u>Entwicklungsziel 2 K</u> <u>Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente</u></p>	<p>Dieses teilräumliche Unterziel wird für die intensiv ackerbaulich genutzten Teile des Plangebietes dargestellt. Hier liegt ein erheblicher Mangel an naturnahen Lebensräumen und strukturierenden und belebenden Elementen vor.</p>

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Es kann insbesondere erreicht werden
durch:

- Erhaltung der verbliebenen linien- und punktförmigen Grünelemente
- Landschaftliche Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen
- Zusätzliche ökologische Anreicherung durch die Anlage von Kräuter- und Staudensäumen (Wegeraine, Gewässerrandstreifen)
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 4 ff LG NW
- Anlage extensiv genutzter Kulturbiotopie wie Grünlandflächen oder Streuobstwiesen
- Unter Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften der freien Landschaft Anlage eines dichten Saumhabitatnetzes aus Altgrasrainen und Hecken
- Anlage einzelner Aufforstungen.

6.1.3 Entwicklungsziel 3:
„Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“

Keine Darstellung

Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.

6.1.4 Entwicklungsziel 4:
„Ausbau der Landschaft für die Erholung“

Keine Darstellung

Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.5	<p data-bbox="368 427 895 566"><u>Entwicklungsziel 5:</u> <u>„Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“</u></p> <p data-bbox="368 611 895 779">Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul data-bbox="368 824 895 992" style="list-style-type: none"> - Verbesserung des Immissionsschutzes an bestehenden Bundesautobahnen durch Anlage neuer oder Ergänzung bestehender Immissionsschutzpflanzungen. 	<p data-bbox="948 450 1453 517">Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt:</p> <p data-bbox="948 551 1453 584">Teilabschnitt der Bundesautobahn A46</p>
6.1.6	<p data-bbox="368 1099 895 1238"><u>Entwicklungsziel 6:</u> <u>„Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen geplanten Nutzung“</u></p> <p data-bbox="368 1272 600 1305">Keine Darstellung</p>	<p data-bbox="948 1272 1453 1339">Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
6.1.7	<p data-bbox="368 1447 895 1585"><u>Entwicklungsziel 7:</u> <u>„Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes“</u></p> <p data-bbox="368 1619 600 1653">Keine Darstellung</p>	<p data-bbox="948 1619 1453 1686">Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
6.1.8	<p data-bbox="368 1794 895 1861"><u>Entwicklungsziel 8:</u> <u>„Renaturierung von Fließgewässern“</u></p> <p data-bbox="368 1895 895 1966">Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Er-</p>	<p data-bbox="948 1805 1453 1872">Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <p data-bbox="948 1895 1366 1928">Abschnitte des Jüchener Baches</p> <ul data-bbox="948 1962 1453 2036" style="list-style-type: none"> - zwischen Herberath und Gierath - zwischen Gierath und Bedburdyck

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>läuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Renaturierung der begradigten und kanalisierten Gewässerläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.	<ul style="list-style-type: none">- zwischen Bedburdyck und Damm <p>Zur Realisierung verschiedener mit diesem Entwicklungsziel angestrebter Maßnahmen ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Eine rasche Durchführung ist anzustreben.</p> <p>Inhalte der Prüfung in den wasserrechtlichen Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und Wasserqualität- Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes- Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern- Bepflanzung mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation- Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen (Gewässerraine)- Schaffung von Grünlandflächen <p>Auf die vorliegende „Hydrologische Untersuchung Jüchener Bach“ sowie die Planung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Scheulenbend-Grabenniederung unterhalb der stillgelegten Kläranlage Jüchen wird hingewiesen.</p> <p>Der Renaturierung zugrunde zu legen sind die „Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des damaligen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1980, Nr. 122 vom 05.12.1980</p>

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Schließlich wird hingewiesen auf die zukünftige Beschränkung von Ausbaumaßnahmen auf Kurzstrecken / Engstellen.

Zur Zeit werden in den Jüchener Bach Sumpfungswässer in einer Menge von 32 l/s = 1,0 Mio cbm pro Jahr eingespeist. Wünschenswert ist eine Erhöhung der Sumpfungswassereinspeisung auf die vom MURL festgelegte Menge von 3,0 Mio cbm/a = 95 l/s.

6.1.9

Entwicklungsziel 9:
"Erhaltung geomorphologisch prägender Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen."

Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur
- die Schaffung naturnaher Lebensräume und deren Vernetzung

Dieses Entwicklungsziel ist für den Teilbereich des Hackhauser Fließes dargestellt.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talaue,
- die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstiger morphologischer Kleinstrukturen und -formen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

- die Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und –qualität der Fließgewässer. Besonders bedeutend ist die Wasserrückhaltung und –verlangsamung, da keine dauernde Wasserführung gewährleistet ist (vergl. hierzu auch Erläuterungen unter 1.1).
- die Anlage und Pflege von Feld und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen,
- die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren- (Gewässerraine),
- die Überlassung von Fläche für die natürliche Entwicklung.

Zur Realisierung verschiedener mit diesem Entwicklungsziel angestrebter Maßnahmen ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren notwendig. Eine rasche Durchführung sollte angestrebt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 - 23 LG</u>	<p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Nach § 20 LG werden naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten,b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oderc) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Die Angaben der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen entsprechen dem Stand vom 01. Okt. 1988.</p> <p>Um die Lesbarkeit des Landschaftsplanes zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-H), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-e) versehen, die in der Spalte „Ordnungs-Nr.“ der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	<p><u>Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird die nachstehend bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzte Fläche als Naturschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu 	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> d) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder f) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	
6.	oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu verändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;	
7.	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.
8.	zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;	
9.	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	
10.	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
11.	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;	
12.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie	

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	zu befahren;	
	13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	
	14. das Anlegen von Wildäckern;	
	15. Flugmodelle, Bootsmodelle oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für die Naturschutzgebiete unberührt:	
	a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;	
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;	
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschl.	

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;</p> <p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (BGB-Bürgerliches Gesetzbuch-/Ordnungsbehördengesetz OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p> <p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p> <p>g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde.</p> <p>Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten</p> <p>Von den Geboten und Verboten für die Naturschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellungen und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für die Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

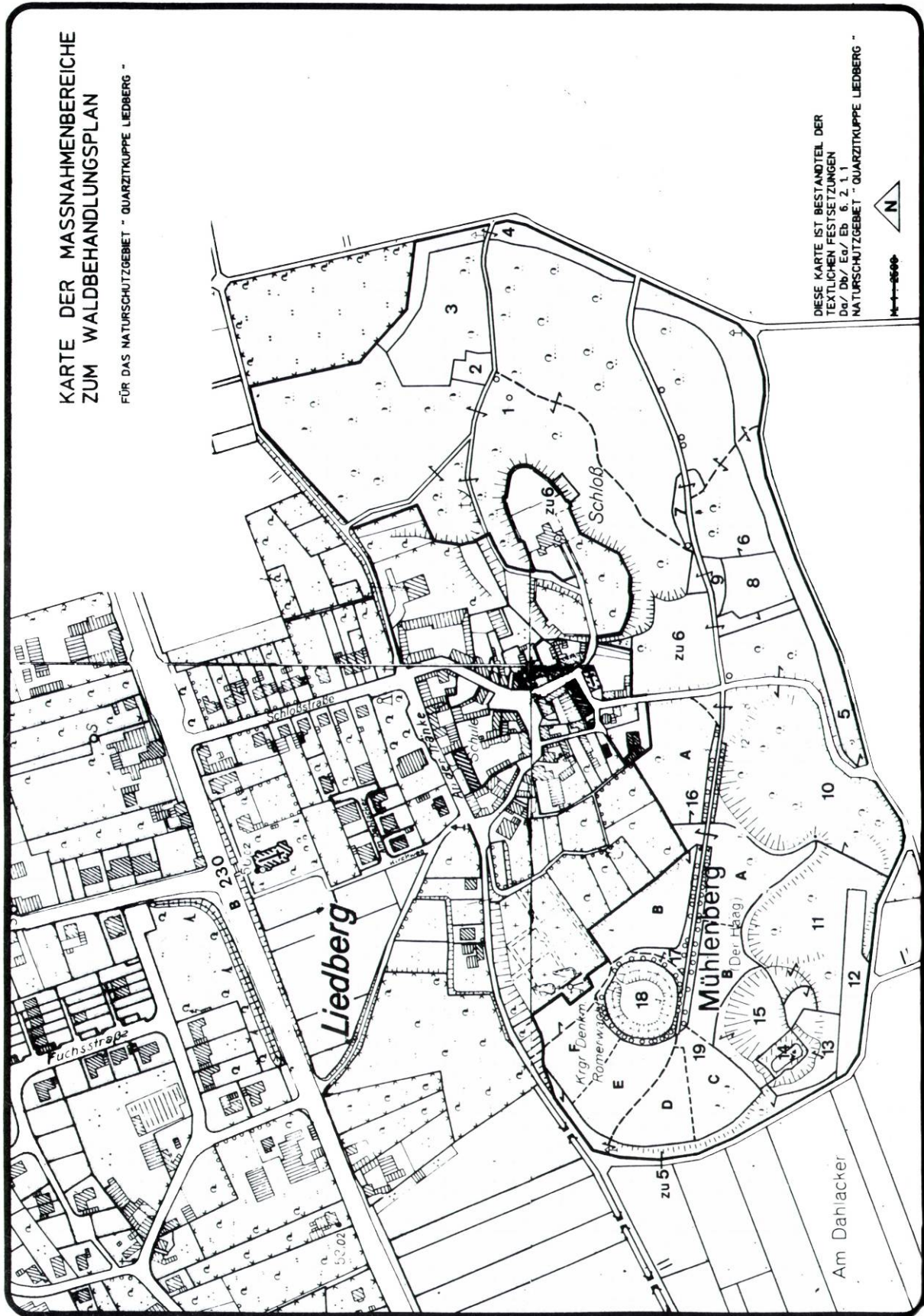
Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer in den Naturschutzgebieten entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile der Naturschutzgebiete beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.1	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>"Quarzitkuppe Liedberg"</u>	
Da/Db/Ea/Eb	<p>Gemarkung Liedberg Flur 8 Flurstücke 19, 20, 21, 18, 67 Flächengröße: ca. 18,7 ha</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) bis b) LG insbesondere zur Erhaltung der inselartig aus der Niederrheinebene herausragenden Hauptterrassenreste mit ihrem ausgeprägten Relief, wegen ihrer erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung sowie des Eichen-Hainbuchenwaldes mit seltenen Tierarten sowie einem vielfältigen Waldbestand unterschiedlicher Prägung mit bis zu 200jährigen Buchen und Eichen.</p> <p>Zusätzlich zu den unter 6.2.1 genannten Verboten ist verboten:</p> <p>16. jede weitere Erschließung für die Erholung;</p> <p>17. jeder Eingriff in die Baum-, Strauch- und Krautschicht des Waldes und der Waldränder.</p> <p>Unberührt von dem Verbot Nr. 17 bleibt die Durchführung der nachstehenden Gebote.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks ist geboten: In der als Bestandteil der textlichen Festsetzungen nachfolgend beigehefteten Detailkarte 1 : 2.500 für das Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg" sind folgende Maßnahmen in den abgegrenzten Maßnahmenbereichen 1 - 19 durchzuführen:</p>	<p>Das im Eigentum des Kreises Neuss stehende und größtenteils als Wald angelegte Naturschutzgebiet „Quarzitkuppe Liedberg“ hebt sich mit einer Höhe bis zu 30 m aus dem umgebenden Gelände heraus. Der Liedberg stellt eine lokale Verfestigung der tertiär zeitlichen Schichten zu Sandsteinen und quarzitischen Sandsteinen dar. Bei dem ca. 700 m langen und 300 – 400 m breiten Rücken mit dem höchsten Punkt bei etwa 74 m Ü. NN handelt es sich um das einzige Festgesteinsvorkommen am Niederrhein. Von einem kammartigen Plateaustreifen aus fällt das Gelände nach Süden und Südwesten hin teilweise steil ab und weist starke Reliefbewegungen auf. Ähnlich abwechslungsreich ist das Gebiet im Osten ausgeprägt. Im Westen, Süden und Osten grenzt das Naturschutzgebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an und umschließt im Norden den historischen Kern der Ortschaft Liedberg. Im Bereich des Naturschutzgebietes liegen verschiedene aufgelassene Steinbrüche und Sandgruben (Sand- und Steinabbau seit der Steinzeit) vor.</p> <p>Die einzige offene Wasserfläche liegt im Südwesten des Gebietes.</p>



Maßnahmenbereich 1

Das gegenwärtige Bestandsbild im Waldkomplex des Naturschutzgebietes läßt die vergangene Nieder-, Mittel und Hochwaldbewirtschaftung erkennen. Im

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Die dichter stehenden Bestandesbereiche südlich des Ost-West verlaufenden Weges sind nach Maßgabe des waldbaulichen Erfordernisses zu durchforsten. Bäume mit Spechthöhlen sind von der Durchforstung auszuschließen. - Aufstehendes Totholz ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht zu belassen. 	<p>Rahmen der Waldfunktionskartierung wurde das Gebiet als Wald mit Erholungsfunktion der Stufe 1 ausgewiesen. Die Immissionsschutzfunktion des Waldgebietes (Stufe 2) wurde im Rahmen der Waldfunktionskartierung Nordrhein-Westfalen 1976 besonders hervorgehoben.</p>
	<p><u>Maßnahmenbereich 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jungwuchs ist zu pflegen. Die Blöße sowie Fehlstellen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Der Bestand ist nach Maßgabe der waldbaulichen Erfordernisse zu läutern bzw. zu durchforsten. 	<p>Das Naturschutzgebiet übt u.a. wegen seiner interessanten landschaftlichen Erscheinung eine besondere Anziehungskraft auf Wanderer und Spaziergänger der näheren und weiteren Umgebung aus. Nach der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Trautman 1972, Deutscher Planungsatlas Band 1, NW) ist das Naturschutzgebiet dem Mai-glöckchen-Perlgras-Buchenwald mit stellenweisen Übergängen zum Flattergras-Buchenwald der niederrheinischen Bucht zuzuordnen. Ein großer Teil der heute vorhandenen Bestände läßt aufgrund seiner Baumartenzusammensetzung eine Entwicklung zu naturnahen Eichenwald - Ersatzgesellschaften vermuten. Eine Zuordnung der realen Vegetation zu natürlichen Pflanzen- bzw. Waldgesellschaften ist wegen der seit langer Zeit erfolgten Erdbewegungen und wegen anthropogener Einwirkungen nicht ohne weiteres möglich. Insgesamt gesehen zeigt die vorwiegend vom Laubwald bestimmte Vegetation des Naturschutzgebietes ein stark anthropogen beeinflusstes Pflanzengesellschaftsmosaik, welches durch lange zurückliegende Beeinträchtigungen des Bodens und menschliche Einwirkungen auf die Waldzusammensetzung nur noch selten Anklänge an die natürlichen Pflanzengesellschaften erkennen läßt. Umfassende Kartierungen im Rahmen der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW aus den Jahren 1981 und 1984 liegen vor.</p>
	<p><u>Maßnahmenbereich 3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorhandene Zaun ist zu entfernen. Nach Maßgabe waldbaulicher Erfordernisse ist 2 mal im Jahrzehnt eine Durchforstung durchzuführen. - Zu Gunsten von Buche und Esche ist im Rahmen der waldbaulichen Möglichkeiten baldmöglichst die Lärche aus dem Bestand zu entnehmen. 	
	<p><u>Maßnahmenbereich 4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den horstartigen Zwischenflächen ist der Bergahorn nach Maßgabe waldbaulicher Erfordernisse zu läutern und zu durchforsten. Nach Einwachsen in wirtschaftlich verwertbare Dimensionen ist er zu entfernen und durch Aufforstung von Buche, Stieleiche und Hainbuche zu ersetzen. 	

Maßnahmenbereich 5

- Insbesondere zur Begünstigung lichtbedürftiger Baum- und Straucharten ist eine Waldrandpflege durch zeitweilige Durchforstung im Bedarfsfalle durchzuführen. Unter Erhaltung der vorhandenen Waldbäume ist hierbei ein stufiger Waldrand anzustreben.
- Der im Nordwesten an den Friedhof angrenzende Waldrandstreifen ist einmal im Jahrzehnt unter gezielter Förderung von Eiche und Kirsche zu durchforsten.

Maßnahmenbereich 6

- Das Gartenholz ist nach Maßgabe waldbaulicher Erfordernisse zu läutern und im anschließenden Jahrzehnt zu durchforsten. Der Altholzschirm ist hierbei weitestgehend zu belassen, wobei vor allem besonders stark dimensionierte oder bizarre Altbäume erhalten werden sollen.

Maßnahmenbereich 7

- Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen, wobei die völlige Verbuschung durch den zeitweiligen Austrieb von ggfs. sich entwickelnden Sträuchern und Gehölzen zu verhindern ist.

Maßnahmenbereich 8

- Zur Regulierung des Kronenraumes ist eine Durchforstung durchzuführen.
- Die vorhandene Blöße ist der Sukzession zu überlassen.

Maßnahmenbereich 9

- Der Bestand ist 2mal im Jahrzehnt durch vorsichtige Eingriffe zu durchforsten. Hierbei ist die Lärche im

Faunistische Untersuchungen wurden zum Brutvogelbestand von Theo Geller, Grevenbroich, und P. Kreuels durchgeführt, wobei Nachtigall (3), Hohltaube (3), Grünspecht (3) und Pirol (3) als Brutvögel nachgewiesen wurden. Hohltaube, Grünspecht und Pirol bevorzugen vor allem die vorhandenen Altholzbestände bzw. die alten, teilweise alleearartig vorkommenden Einzelbäume (vorwiegend Buchen) als Bruthabitate; Kartierungen über weitere Brutvogelarten liegen von Geller und Kreuels ebenfalls vor.

Im Auftrag des Kreises Neuss erarbeitete die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW,

Recklinghausen, im Jahre 1986 einen Biotopmanagementplan (Waldbehandlungsplan) für das Naturschutzgebiet. Die Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet tragen den in dieser Planung vorgeschlagenen Maßnahmen Rechnung.

Die Biotopmanagementplanung unterteilt das Naturschutzgebiet in insgesamt 19 Maßnahmenbereiche, für die unterschiedliche Zielsetzungen bestehen und unterschiedliche Maßnahmen festzusetzen sind. Die Maßnahmenschwerpunkte stellen sich wie folgt dar:

- Altholzerhaltung ohne wesentliche Eingriffe in den Bestand (Maßnahmenbereich 1)
- Altholzerhaltung durch Erhaltung einer vorhandenen Mittelwaldstruktur (Maßnahmenbereich 11)
- Altholzförderung durch Durchforsten zur Kronenraumbegünstigung insbesondere der Lichtbaumarten (Maßnahmenbereiche 8, 10, 13)
- Pflege mittelalter Bestände durch Durchforstung (Maßnahmenbereiche 3, 9)

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Rahmen der waldbaulichen Möglichkeiten zu Gunsten der Buche zu entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen der waldbaulichen Gegebenheiten ist die entnommene Lärche später durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.	<ul style="list-style-type: none">- Förderung des meist unter Schirm angebauten Jungwuchses durch Jungwuchspflege und spätere Lässerung (Maßnahmenbereiche 2, 4, 6, 16 A und B)- Wiederaufnahme der Niederwaldbewirtschaftung (Maßnahmenbereiche 19 A - F)
	<p><u>Maßnahmenbereich 10</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Zur Sicherung des Kronenraumes unter Erhaltung der vorhandenen Altbuchen ist eine mäßige Hochdurchforstung durchzuführen.- Der Robinienhorst ist bis 2006 ohne Eingriffe zu belassen und danach durch Aufforstung von Buche und Eiche zu ersetzen.- Die größeren Lücken an den Steilhängen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Pflege eines Sukzessionsbereiches (Maßnahmenbereich 15)- Gestaltung und Pflege eines Kleingewässers (Maßnahmenbereich 14)- Erhaltung einer mit Hochstauden bewachsenen Blöße aus Gründen des Artenschutzes (Maßnahmenbereich 7)- Nach einigen Jahren und erfolgter Ausmagerung des Saums sollte, abgesehen von einem weiterhin jährlich zu mähenden 1-2 m breiten Streifen unmittelbar am Weg, zu einer Mahd in ca. 3-jährigem Rhythmus übergegangen werden um der Entwicklung einer echten Saumvegetation Vorschub zu leisten.
	<p><u>Maßnahmenbereich 11</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Nach 2006 ist eine Überprüfung auf waldbaulich notwendige Maßnahmen durchzuführen.	
	<p><u>Maßnahmenbereich 12</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Am Südrand sind auf einer Tiefe von ca. 5 m bodenständige Straucharten wie Haselnuß, Schwarzdorn und Wildrose anzupflanzen. Vor dieser Strauchzone ist auf einer Breite von ca. 5 m ein Saum zu entwickeln, der einmal jährlich nach dem 1. Juli unter Entfernung des Mahdgutes zu mähen ist.	<ul style="list-style-type: none">- Pflege und Erhaltung alter Alleebuchen und Einzelbäume (Maßnahmenbereich 17)- Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturdenkmals "Römerwacht", soweit mit landschaftspflegerischen Mitteln zu erreichen (Maßnahmenbereich 18)- Waldrandpflege und Waldrandgestaltung (Maßnahmenbereich 5)
	<p><u>Maßnahmenbereich 13</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der vorhandene Altbestand ist unter Schonung der stark dimensionierten Alteichen zu durchforsten.	<p>Durch die zielgerichtete Erfüllung dieser Maßnahmenschwerpunkte wird der</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- Die vorhandene Blöße ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.	Wald im Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg" die erwarteten Wirkungen für den Schutz der geowissenschaftlichen Werte, der Landschaftsästhetik und Erholung, vor allem aber auch des Biotop- und Artenschutzes erbringen können.
	<p><u>Maßnahmenbereich 14</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der vorhandene Tümpel ist abschnittsweise zu entschlammen, wobei auch das Laub aus diesem Gebiet zu entfernen ist.- Im Nordosten des Tümpels ist eine Flachwasserzone anzulegen.- Im Südwestrand des Bereiches sind die vorhandenen höheren Gehölze zu entfernen, wobei der Waldrand auf ca. 10 m Tiefe zu belassen ist.- Die wasserfreie Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 1 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.
	<p><u>Maßnahmenbereich 15</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der Bereich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.	
	<p><u>Maßnahmenbereich 16</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Bis 1996 ist der Jungwuchs zu läutern und später zu durchforsten. Nicht bodenständige Baumarten wie z.B. Lärche und Bergahorn sind hierbei vorrangig zu entnehmen.- Vorhandene Überhälter wie insbesondere die vorhandenen Eichen sind zu belassen.- Der im östlichen Teilbereich (A) flächig vorkommende Sachalin-Knöterich ist zu entfernen. Die Stellen sind mit Buche und Eiche aufzuforsten.- Im Sinne eines stufigen Aufbaus ist der vorhandene Waldrand zu pflegen.	

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Maßnahmenbereich 17

- Die Einzelbäume der Allee und Ringpflanzung an der "Römerwacht" sind jährlich auf Faulstellen und Trockenäste zu kontrollieren.
- Erforderliche baumchirurgische Maßnahmen sind durchzuführen, soweit hierdurch im Einzelfall der Erhalt einzelner Exemplare gesichert werden kann.

Maßnahmenbereich 18

- Der Baumbestand ist nach Maßgabe der nachstehenden Gebote für diesen Maßnahmenbereich der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die durch natürlichen Birkenabgang entstehenden Lücken sind mit Eiche aufzuforsten.
- Der Ringgraben ist von Baum und Strauchbewuchs freizuhalten.

Maßnahmenbereich 19

- Der vorhandene Bestand ist auf den Stock zu setzen. Diese Maßnahme ist auf den Teilflächen B, D und F im Abstand von 3 Jahren je einmal durchzuführen. Hierbei sind die gesunden Eichen mit guter Kronenausformung als Überhälter in weiträumigem Abstand zu belassen. Nach erfolgtem Abtrieb (3 x 3 Jahre) sind die Stellen mit überwiegendem Birkenanteil im Bereich der Teilbereiche B, D und F mit Stieleiche auszupflanzen, wobei zur Sicherung der Jungeichen bedrängender Birkennachwuchs herauszuschlagen ist.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- Im Anschluß hieran sind die vorstehenden Maßnahmen der Teilbereiche B, D und F auch auf den Teilbereichen A, C und E durchzuführen.
- Nach dem Abtrieb der Bestände auf den einzelnen Teilbereichen ist jeweils zu prüfen, ob die Ausschlagfähigkeit der Stöcke zur Herstellung geschlossener Niederwälder ausreicht. Ist dies nicht der Fall, sind anstehende Fehlstellen mit Stieleiche, Buche oder Hainbuche auszupflanzen.

Alle Maßnahmenbereiche

- Im Gefährdungsbereich der Wanderwege sind die Altbäume einmal jährlich zu kontrollieren.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21
Landschaftsgesetz

Gemäß § 21 LG werden Landschafts-
schutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstel-
lung der Leistungsfähigkeit des Na-
turhaushalts oder der Nutzungsfä-
higkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder
Schönheit des Landschaftsbildes o-
der
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung
für die Erholung

erforderlich ist.

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden
die nachstehend bezeichneten und die in
der Entwicklungs- und Festsetzungs-
karte in ihren Grenzen festgesetzten Flä-
chen als Landschaftsschutzgebiete fest-
gesetzt.

In den festgesetzten Landschaftsschutz-
gebieten sind unter besonderer Beach-
tung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen
verboten, die den Charakter der Gebiete
verändern können oder dem besonderen
Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die festgesetzten Landschaftsschutzge-
biete beinhalten die für diesen Raum
prägenden Leitlinien der Landschaft:

- Kommerbachtal
- Kelzenberger Bachtal
- Jüchener Bachtal
- Hochneukircher Fließ
- Hackhauser Fließ.

Owohl die Täler in Teilbereichen mor-
phologisch verschliffen oder nicht sehr
stark ausgeprägt sind, ist der Schutz
dieser Leitstrukturen erforderlich, da sie

- einen Großteil der gliedernden und
belebenden Elemente des Planungs-
raumes beinhalten,
- entsprechend wesentliche Bestand-
teile des ökologischen Potentials
dieses Raumes beinhalten,
- für das Landschaftserlebnis und die
Erholung von besonderer Bedeu-
tung sind,

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

- die Leiträume für ein aufzubauendes und langfristig zu verstärkendes Biotop-Verbundsystem sind.

Besonders bemerkenswerte Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind eine Anzahl schützenswerter historischer Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und noch heute in ihrem Erscheinungsbild erhalten sind.

Dies trifft nicht nur auf die eigentlichen Gebäudekomplexe zu, sondern ebenfalls auf die hofnahen Freiräume, die als Außenanlage zum schützenswerten Ensemble gehören.

Die Hofanlagen einschließlich der Außenanlagen stellen heute noch klar abgrenzbare Bereiche dar, die für den Planungsraum, insbesondere für die Talzüge, typisch sind.

Die Außenanlagen der Höfe haben ebenfalls besondere Bedeutung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, da sie aus verschiedenen Elementen (z.B. Altbaumbestand, Gehölzbestand, Obstbestand, Grünland, Gartenland) bestehen und so insgesamt kleinräumig durch eine Vielzahl differenzierter Lebensräume ökologisch komplexe Landschaftsteile darstellen. Diese sind in dieser Ausprägung im Plangebiet selten und besonders erhaltenswert, da sie Refugialbiotope (Rückzugsgebiete) für viele Tiere und Pflanzen darstellen, aus denen die Wiederbesiedlung der intensiv agrarisch genutzten Räume zukünftig erfolgen kann.

Weitere besonders hervorzuhebende Elemente in den Landschaftsschutzgebieten sind die morphologischen Kleinstrukturen wie Hohlwege, Geländestufen (Kliffs) und Hangkanten.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden einzelne Grünlandflächen mit einem Umwandlungsverbot festgesetzt; dies bedeutet, daß eine Umwandlung dieser Flächen in eine andere Nutzungsart (z.B. Acker) unzulässig ist.

Für diese Festsetzung wurden ökologisch sehr wertvolle Flächen mit hoher Strukturvielfalt und wesentlicher Refugial- und Ausgleichsfunktion sowie ökologisch wertvolle Flächen mit zahlreichen gliedernden Einzelementen ausgewählt.

Auswahlkriterien waren die Lage der Flächen, mögliche Trittsteinfunktionen im Rahmen eines Biotop-Verbundsystems und Funktionen als Teillebensräume für verschiedene Tierarten.

Besonders berücksichtigt wurde der Nachbarschaftsaspekt, also der Wert einer Fläche, der sich erst im Zusammenhang mit angrenzenden, reich strukturierten Bereichen, wie z.B. Hofanlagen mit wertvollem, altem Baumbestand, bestimmen läßt. Die vom Umwandlungsverbot betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte graphisch gekennzeichnet; in den textlichen Festsetzungen sind die betroffenen Flurstücke mit ihren Flurstücksnummern festgesetzt.

Verboten ist insbesondere:

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none">1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;4. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen oder deren Ufern;6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu verändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern.7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;</p> <p>10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;</p> <p>11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen.</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.</p>
	<p>Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:</p> <p>a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;</p> <p>c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>d) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches</p>	<p>"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z.B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gesetzbuch - BGB - / Ordnungsbehördengesetz - OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p>	
	<p>e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p>	<p>Die Abstimmung erfolgt im Vorlageverfahren an die Untere Wasserbehörde.</p>
	<p>f) die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus dienen, und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;</p>	<p>Bestandteile sind z.B. Bäume, Sträucher, Gehölzbestände etc.</p>
	<p>g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;</p>	
	<p>h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	

Ausnahmen / Befreiung

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Befreiungen / Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Umfeld der Quarzitkuppe Liedberg“

Da/Db/Ea/Eb

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 b) und c) Landschaftsgesetz, insbesondere

- zur Erhaltung der Sichtbeziehung zwischen der einzigen, deutlich wahrnehmbaren Erhebung im Plangebiet und den umliegenden Ortschaften

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz des Naturschutzgebietes „Quarzitkuppe Liedberg“ vor negativen Entwicklungen in den angrenzenden Flächen 	
6.2.2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Kommerbachtal“</u></p> <p>Cc/Dc/Ec/Eb/Ea</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform (Morphologie) - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wegen der besonderen Bedeutung des Kommerbachtals für die Erholung <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart 	<p>Das Gebiet ist z. T. als Objekt Nr. 2 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet "Kommerbachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schölenhöfe - Flaßrath - Haus Neuenhoven - Haus Fürth

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Liedberg	
Flur	8	
Flurstück	25 (tlw.)	
Gemarkung	Glehn	
Flur	19	
Flurstück	1 (tlw)	
Gemarkung	Liedberg	
Flur	9	
Flurstücke	46 (tlw), 16 (tlw) 17, 19, 20, 21	
Gemarkung	Liedberg	
Flur	10	
Flurstücke	11, 129, 3 (tlw.), 2	
Gemarkung	Bedburdyck	
Flur	1	
Flurstück	134 (tlw.)	
Gemarkung	Bedburdyck	
Flur	3	
Flurstücke	174, 121	
Gemarkung	Kelzenberg	
Flur	26	
Flurstücke	29, 30, 33, 34, 36, 59	
Gemarkung	Kelzenberg	
Flur	7	
Flurstücke	27, 26, 85, 11 - 13, 87, 25, 89	

6.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet
"Jüchener Bachtal"

Ce/De/Dd/Ed/
Ec/Fc/Fb

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 2, Objekt Nr. 8 und Objekt Nr. 11 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.

Im Landschaftsschutzgebiet "Jüchener Bachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:

- Hamscher Hof
- Stammheim
- Vellrather Hof
- Bissen

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie)

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Renaturierung des Jüchener Baches 	<p>Das einzuleitende wasserrechtliche Verfahren soll eine Renaturierung des Jüchener Baches im Sinne der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in Nordrhein-Westfalen" herbeiführen. Angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage eines möglichst abwechslungsreichen, mäandrierenden Gewässerverlaufs - die Schaffung von Stillwasserbereichen und nischen - die Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität. <p>Die Zielsetzung der Renaturierung steht im Einklang mit einem vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu erarbeitenden Bewirtschaftungsplan.</p>
	<p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der nachstehend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart 	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstücke 194, 193, 156, 139, 138	
	Gemarkung Bedburdyck Flur 10 Flurstücke 16, 15, 57 (tlw)	
	Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 83, 92, 78 (alle tlw)	
	Gemarkung Jüchen Flur 9 Flurstücke 4, 5, 1, 17, 18, 63	
	Gemarkung Jüchen Flur 8 Flurstück 57	
	Gemarkung Jüchen Flur 7 Flurstücke 633, 785, 784, 313, 39	
6.2.2.4	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Kelzenberger Bachtal"</u>	Das Gebiet ist zum Teil als Objekt Nr. 4 und Objekt Nr. 7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V näher beschrieben.
Bd/Cd/Dd/Dc/ Ec	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform (Morphologie) - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p>	Im Landschaftsschutzgebiet „Kelzenberger Bachtal“ liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Quackshof - Bontenbroich

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	5, II.
Flurstücke	173, 207, 206
Gemarkung	Bedburdyck
Flur	26
Flurstücke	69 - 71, 38 - 41, 80, 78
Gemarkung	Bedburdyck
Flur	4
Flurstück	34 (tlw.)
Gemarkung	Bedburdyck
Flur	21
Flurstücke	3, 4, 1, 2 (tlw.)
Gemarkung	Bedburdyck
Flur	4
Flurstück	4 (tlw.)
Gemarkung	Bedburdyck
Flur	20
Flurstück	82
Gemarkung	Kelzenberg
Flur	15
Flurstücke	18 (tlw.), 25, 111, 116 (tlw.) , 126, 125, 128, 127(tlw.), 26, 110
Gemarkung	Kelzenberg
Flur	17
Flurstücke	6, 7
Gemarkung	Kelzenberg
Flur	18
Flurstücke	121 - 125 (tlw.), 52, 55, 56, 100
Gemarkung	Kelzenberg
Flur	24
Flurstücke	147, 149 - 151 (alle tlw).

6.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet
"Umfeld der Parkanlage Schloß Dyck"

Ec/Eb/Fc/Fb

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 b) und c) Landschaftsgesetz, insbesondere

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.6	<u>Landschaftsschutzgebiet "Parkanlage Schloß Dyck"</u>	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 4 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.
Ec	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Parkanlage - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die ruhige Erholung - zur Erhaltung der ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Vegetationsstrukturen. <p>Über die allgemein unberührt bleibenden Tatbestände hinaus bleibt unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Instandhaltung, Nutzung und Pflege der historischen Parkanlage. <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des historischen Landschaftsgartens - die Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung der Gräben und Teiche. 	<p>Der Bereich um Schloß Dyck zeigt ein hervorragendes Beispiel des englischen Landschaftsgartens mit z.T. sehr altem Baumbestand; Teile der Gesamtanlage sind relativ alte Waldbestände. Der Altbaumbestand hat auch besondere ökologische Bedeutung für Höhlenbrüter. Die Gesamtanlage weist aufgrund ihrer Vielfalt besondere landschaftsökologische Qualitäten auf. Schloß- und Parkanlage sind ein bekanntes und viel besuchtes Ausflugsziel.</p> <p>Bei der Pflege sollen die Belange des Artenschutzes, wie z.B. die Erhaltung höhlentragender Bäume und die Erhaltung von Totholz, besonders berücksichtigt werden.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten der Wiederbewässerung der Teiche und Gräben rund um Schloß Dyck. 	
6.2.2.7 Ae	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Hochneukircher Fließ"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform und des Geländesprungs - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens mit dem Ziel der Verlangsamung des Wasserabflusses. 	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 9 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.
6.2.2.8 Be/Ce	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Hackhauser Fließ"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p>	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Verlangsamung des Wasserabflusses.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3	<p><u>Naturdenkmale gemäß § 22 LG</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p>	<p>Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmale festgesetzt werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen. Diese wurden im Rahmen der Grundlagenerfassung als hervorragende Einzelelemente bewertet. Sie haben aufgrund ihres Alters und/oder ihres Standortes landeskundliche Bedeutung. Vielfach stehen sie in Beziehung zu Kulturdenkmälern bzw. sind Bestandteile kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile. Dies gilt insbesondere für die Alleen im Bereich Schloß Dyck sowie für die Bäume an Wegekreuzen, Fußfällen usw.</p> <p>Über ihren Eigenwert als Einzelschöpfung hinaus haben die festgesetzten Naturdenkmale besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sowie für den Naturhaushalt.</p>
	<p>Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer im einzelnen Falle geschützten Umgebung führen können, sind verboten.</p>	
	<p>Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken</p>	

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen
2. Im Traufbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken
 - a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;
 - b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;
 - c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - d) oberirdische oder unterirdische Leitungen- Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
 - e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;
 - f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustel-

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.

Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

len oder abzustellen; ferner zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Bei als Naturdenkmale festgesetzten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Hecken gilt der Traufbereich als mitgeschützte Umgebung, sofern im einzelnen Fall nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung getroffen wurde.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturdenkmale unberührt:

- a) von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;
- c) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht.

Zur Erhaltung der Naturdenkmale ist geboten:

- die regelmäßige jährliche Inspektion der Naturdenkmale durch die Untere Landschaftsbehörde und die Durchführung von Pflege- oder Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Inspektionsergebnisses.

Im vorliegenden Landschaftsplan V werden als Naturdenkmale lediglich die in den Festsetzungen angegebenen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und Hecken festgesetzt.

"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z.B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Naturdenkmale kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

6.2.3.1 Blutbuche am Kommerhof nordwestlich von Steinforth

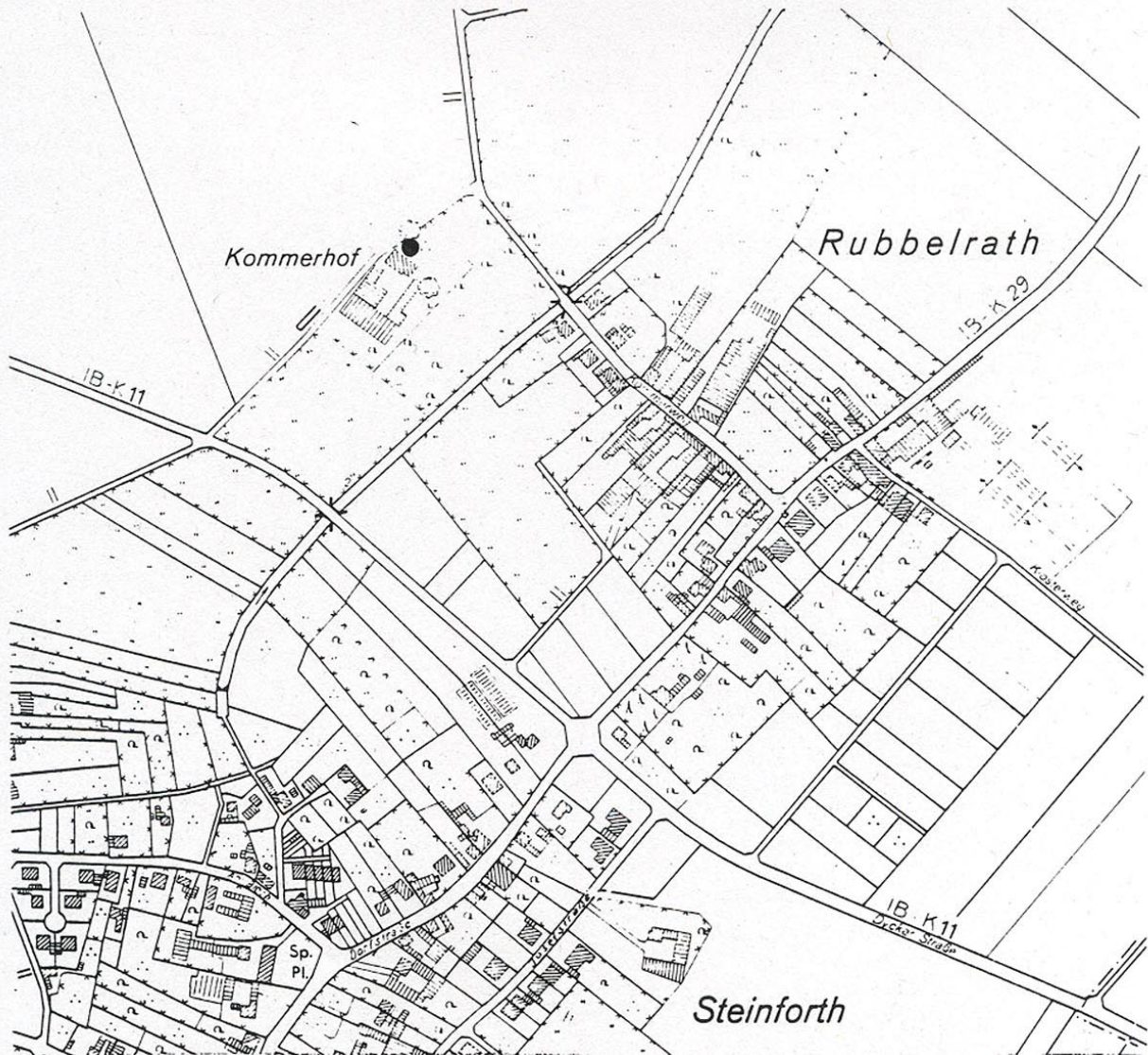
Eb

Gemarkung	Liedberg
Flur	10
Flurstück	3

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.

6.2.3.1

Blutbuche am Kommerhof
nordwestlich von Steinforth
Gemarkung Liedberg
Flur 10
Flurstück 3



6.2.3.2

Eßkastanienallee nordöstlich Schloß
Dyck

Vergl. ökologischen Fachbeitrag zum Land-
schaftsplan V, Objekt Nr. 3.

Eb/Ec/Fb

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	29
Flurstücke	20, 29 (tlw.), 45, 46, 49, 50

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz

- wegen der naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Nach Abgang von ca. 50 % der Alleebäume ist eine Nachpflanzung mit starken Solitären der gleichen Art und in gleichen Abständen durchzuführen.

6.2.3.2

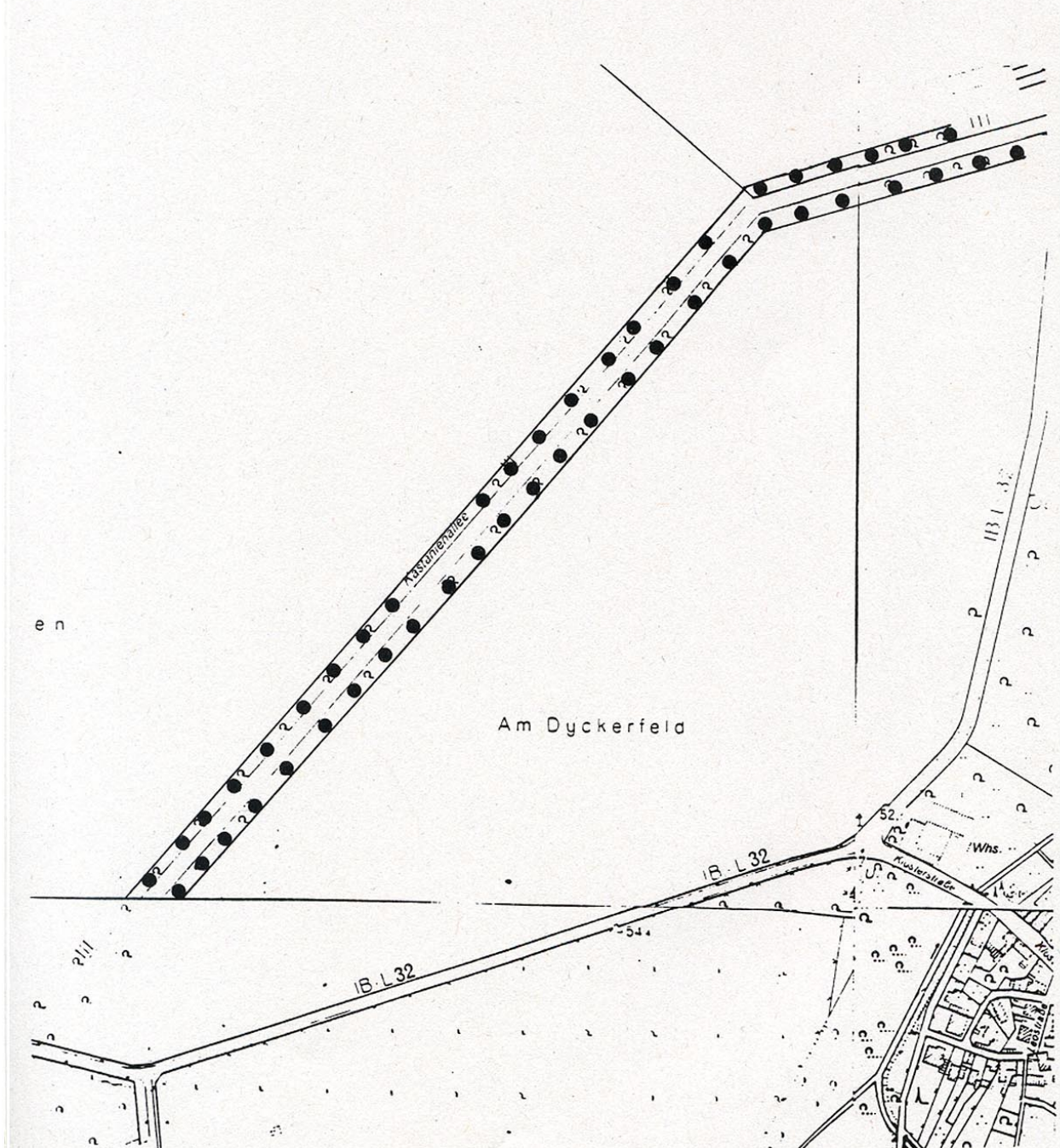
Eßkastanienallee nordöstlich

Schloß Dyck

Gemarkung Bedburdyck

Flur 29

Flurstücke 20, 17 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.),
22 (tlw.), 13 (tlw.), 29 (tlw.)



6.2.3.3 2 Kastanien am Feldkreuz an der
L 32 (Dycker Weinhaus)

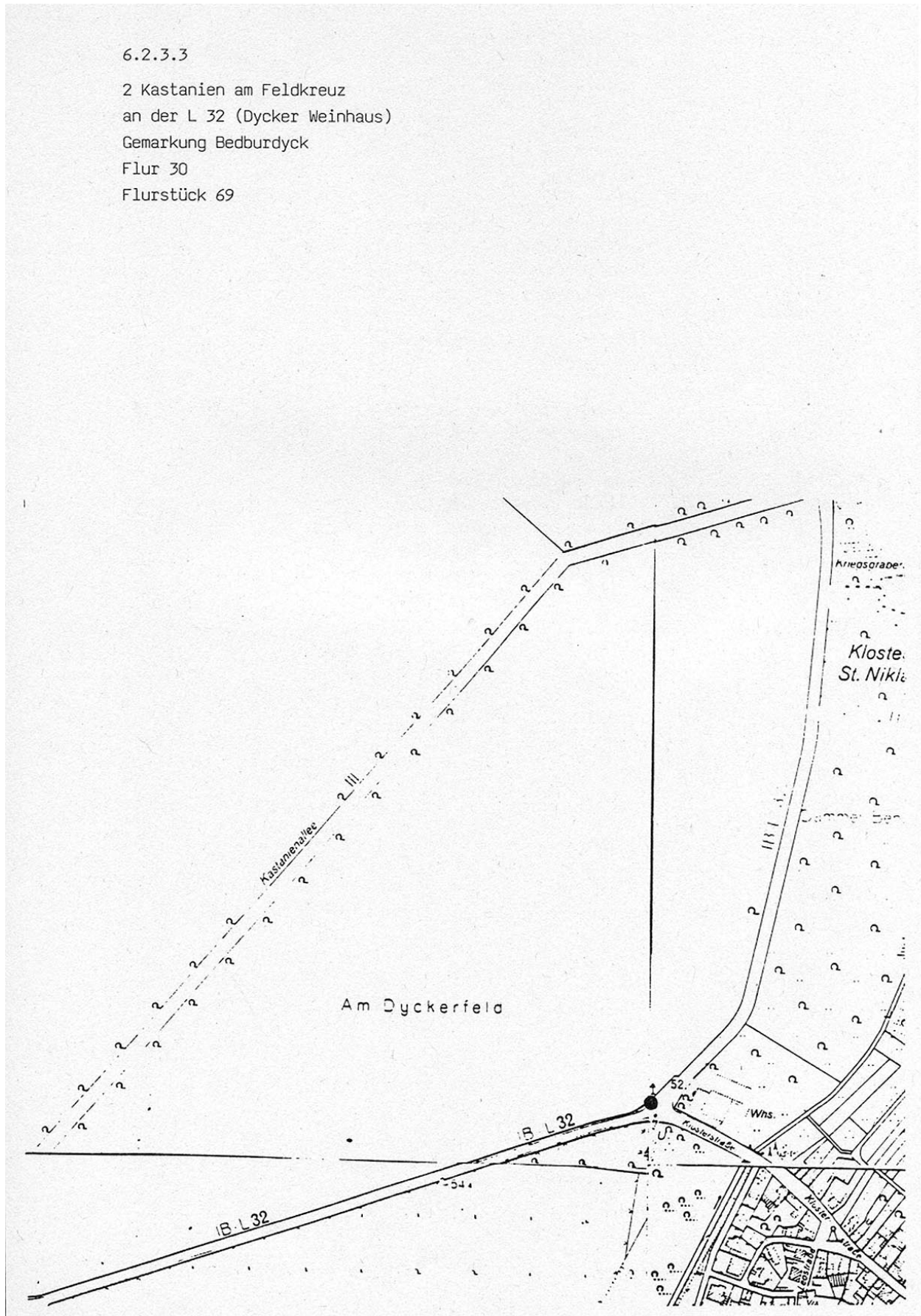
Eb

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	30
Flurstück	69

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit der beiden Kastanien.

6.2.3.3

2 Kastanien am Feldkreuz
an der L 32 (Dycker Weinhaus)
Gemarkung Bedburdyck
Flur 30
Flurstück 69



6.2.3.4 entfallen

6.2.3.5 Linde am Wirtschaftsweg nördlich
des Dannerhofs
"Blausteins Linde"

Gb

Gemarkung	Glehn
Flur	20
Flurstück	6

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Linde.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Brandschäden am Baum sind fachgerecht zu sanieren
- der Traufbereich der Linde ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen; er ist nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen.

6.2.3.5

Linde am Wirtschaftsweg nördlich
des Dannerhofs "Blausteins Linde"

Gemarkung Glehn

Flur 20

Flurstück 6



6.2.3.6 2 Eßkastanien auf einer Hofanlage
in Dürselen

Bc

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	9
Flurstück	40

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Kastanien.

6.2.3.6

2 Eßkastanien auf einer Hofanlage

in Dürselen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 9

Flurstück 40



6.2.3.7 3 Linden am Feldkreuz an der L 116
am südlichen Ortsausgang von Neu-
enhoven

Dc

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	3
Flurstück	200, 198, 199

Die Linden bilden mit dem Feldkreuz kulturhistorisch eine Einheit. Vermutlich besteht ein kulturhistorisch-landeskundlicher Zusammenhang mit den Naturdenkmalen 6.2.3.8 und 6.2.3.9 wegen der Lage der Bäume im Bereich der ehemaligen "Alten Heerstraße"

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit dieser Linden.

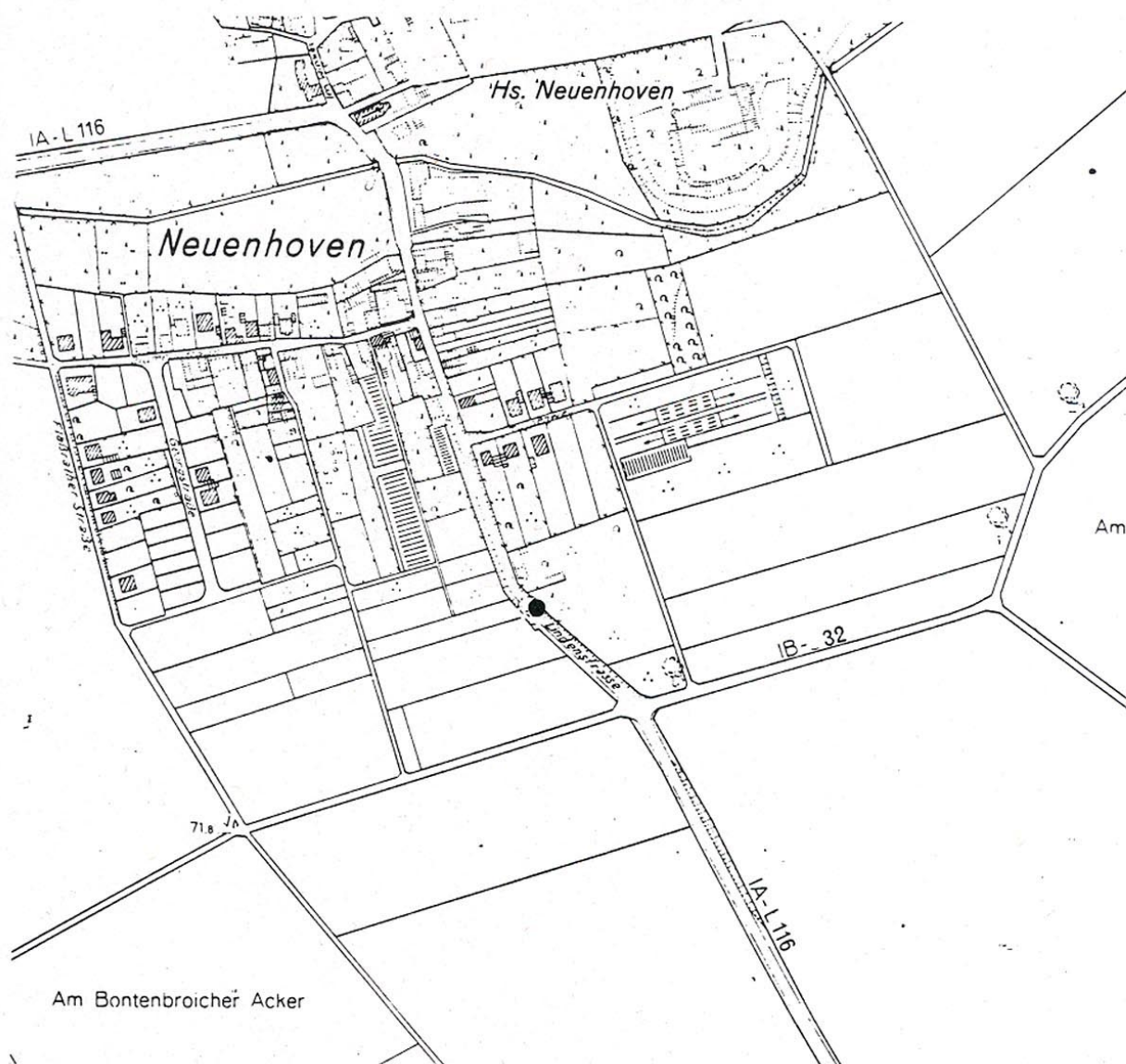
6.2.3.7

3 Linden am Feldkreuz an der L 116
am südlichen Ortsausgang von Neuenhoven

Gemarkung Bedburdyck

Flur 3

Flurstück 200, 198, 199



6.2.3.8

2 Robinien am Feldkreuz an der
L 32 südlich von Neuenhoven

Die Robinien bilden mit dem Steinkreuz kulturhistorisch eine Einheit.

Dc

Gemarkung Bedburdyck
Flur 3
Flurstück 201, 105

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung dieses Ensembles.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Nach dem Absterben sind die Robinien durch 2 Linden-Hochstämme (starke Solitäre) zu ersetzen.

Die Nachpflanzungen stellen keine Naturdenkmale im Sinne des § 22 LG dar.

6.2.3.8

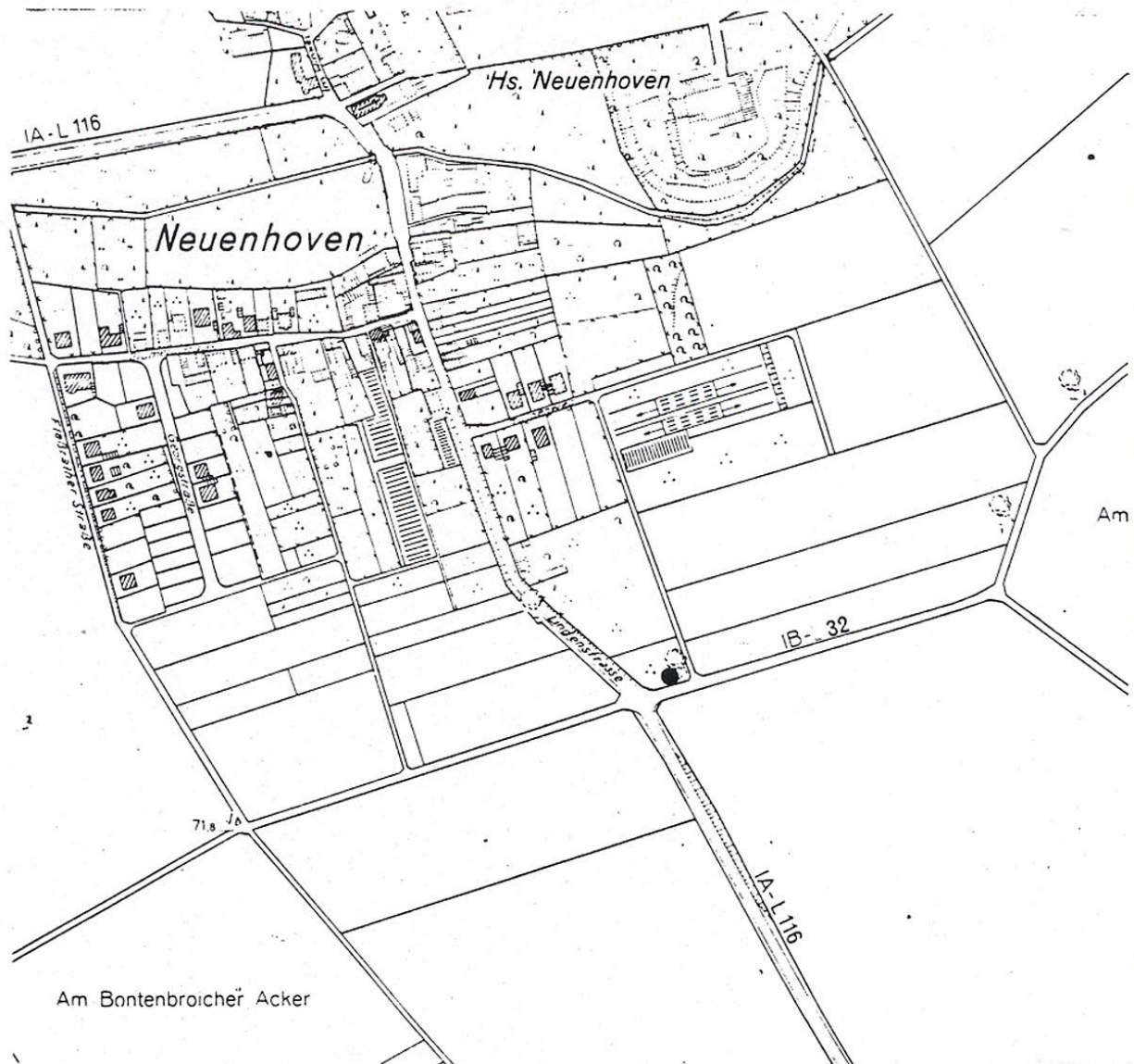
2 Robinien am Feldkreuz an der L 32

südlich von Neuenhoven

Gemarkung Bedburdyck

Flur 3

Flurstück 201, 105



6.2.3.9

2 Robinien am Fußball an der L 32
südlich Haus Neuenhoven

Die Robinien bilden mit dem Fußball kultur-
historisch eine Einheit.

Dc

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	3
Flurstück	231

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung des Ensembles.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Die Robinien sind nach dem Absterben durch 2 Linden Hochstämme (starke Solitäre) zu ersetzen.

Siehe Erläuterungen zu 6.2.3.8

6.2.3.9

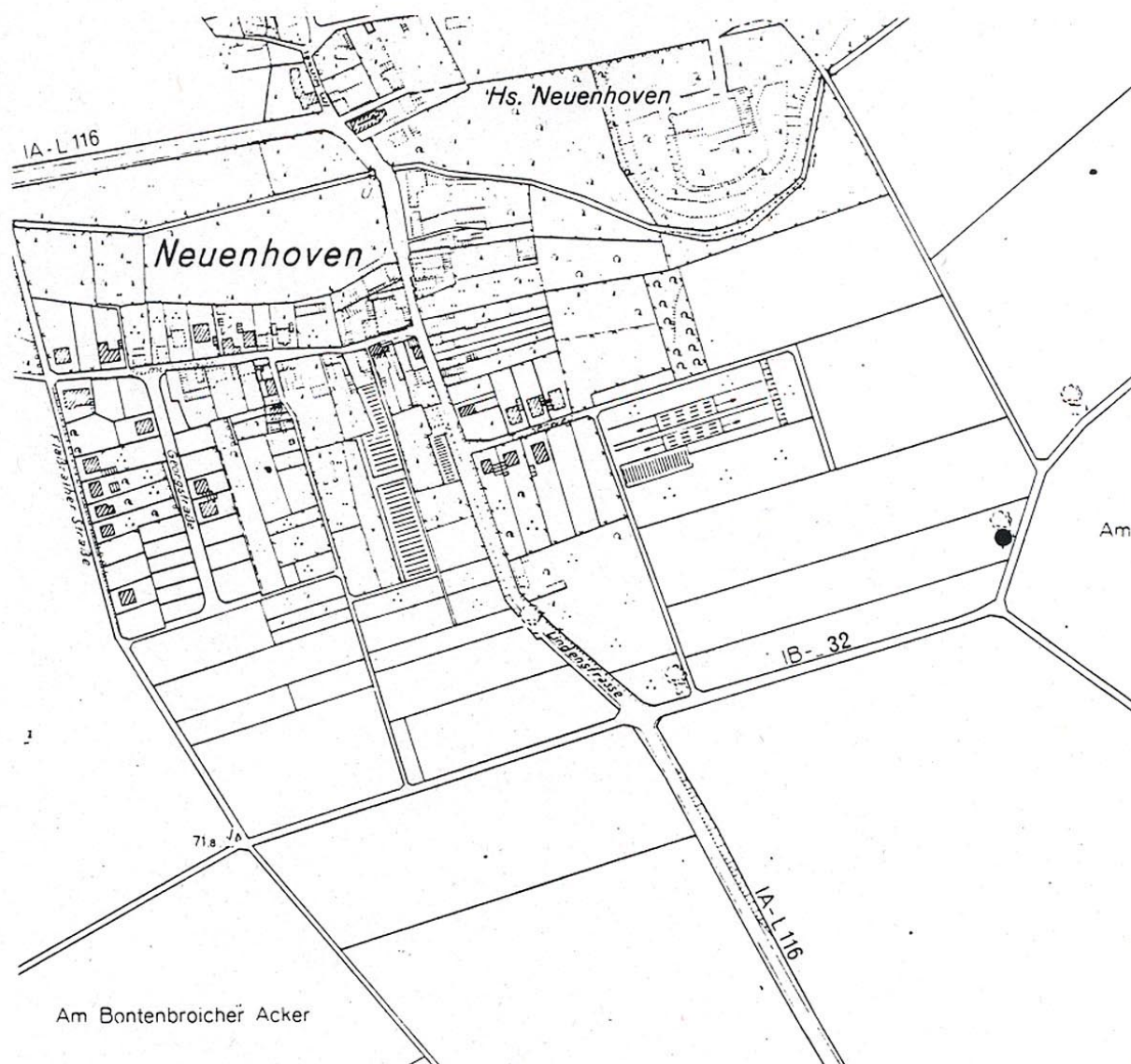
2 Robinien am Fußball an der L 32

südlich Haus Neuenhoven

Gemarkung Bedburdyck

Flur 3

Flurstück 231



6.2.3.10

Buchenallee mit einer Eiche beiderseits der L 32 nördlich Schloß Dyck.

Die Allee gehört zum System der auf Schloß Dyck zuführenden Alleen.

Ec

Gemarkung Bedburdyck
Flur 29
Flurstücke 1, 18

Zur Erhaltung der bereits teilweise geschädigten Allee sollen keine aufwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

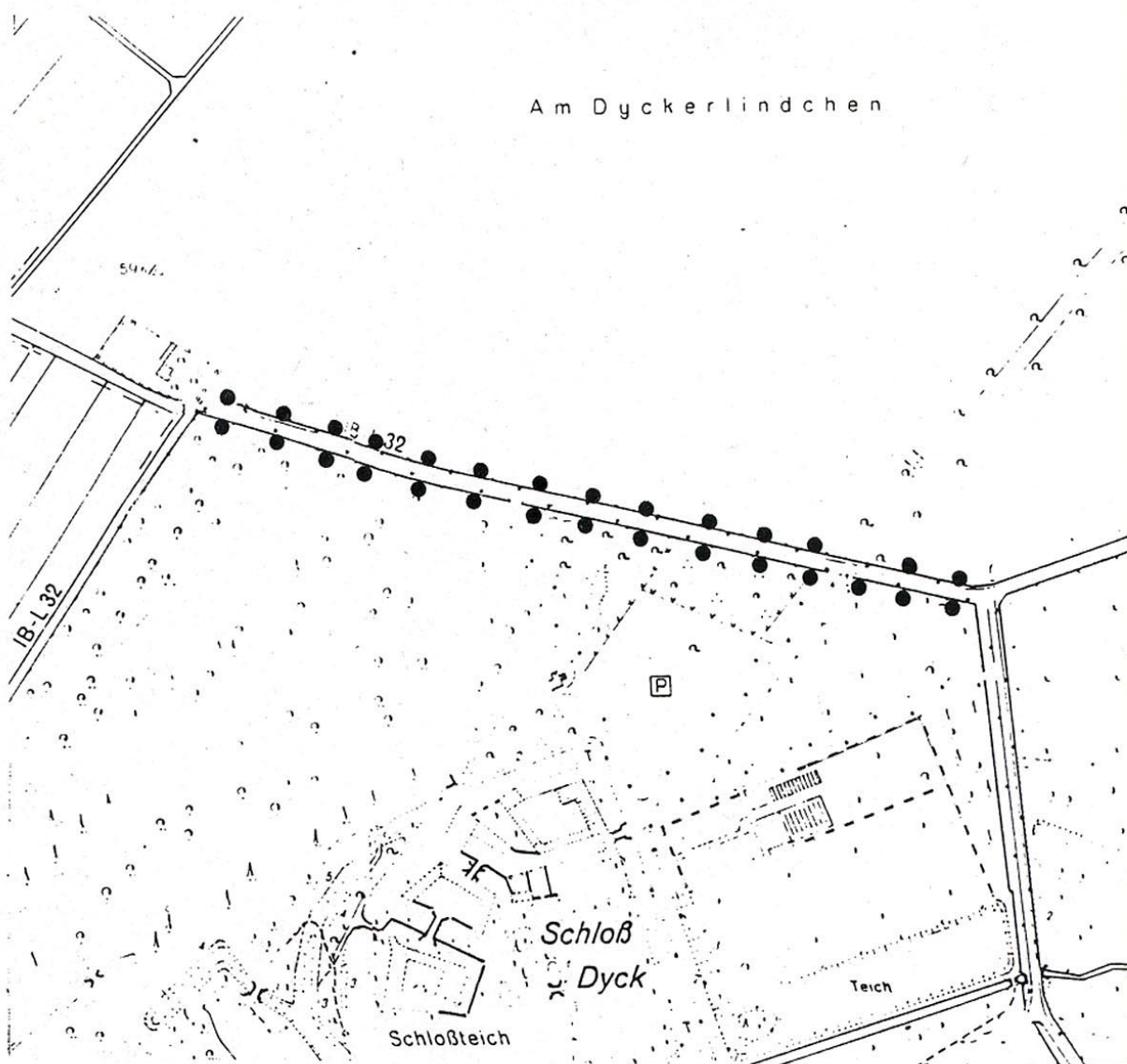
Ob bei der Neuanpflanzung wiederum die gleichen Arten zu verwenden sind, sollte nach genauerer Untersuchung des Standortes unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastungen (Flächenversiegelung, Streusalzeinflüsse etc.) entschieden werden.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Innerhalb der nächsten 10 Jahre sind die mittlerweile stark geschädigten Bäume durch starke Solitäre zu ersetzen.

6.2.3.10

Buchenallee mit einer Eiche
beiderseits der L 32 nördlich
Schloß Dyck
Gemarkung Bedburdyck
Flur 29
Flurstücke 1, 18



6.2.3.11

Ahornallee beiderseits der K 25 zwischen Schloß Dyck und Aldenhoven

Die Allee gehört zum System der auf Schloß Dyck zuführenden Alleen.

Ec

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	28
Flurstücke	23, 24, 25, 9, 113, 114, 117, 118, 121, 116
Flur	8
Flurstücke	126-130, 192, 193, 197, 184

Die Bäume wurden bereits baumchirurgisch behandelt. Weitere regelmäßige Inspektionen werden empfohlen.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

6.2.3.11

Ahornallee beiderseits der K 25
zwischen Schloß Dyck und Aldenhoven
Gemarkung Bedburdyck

Flur 28

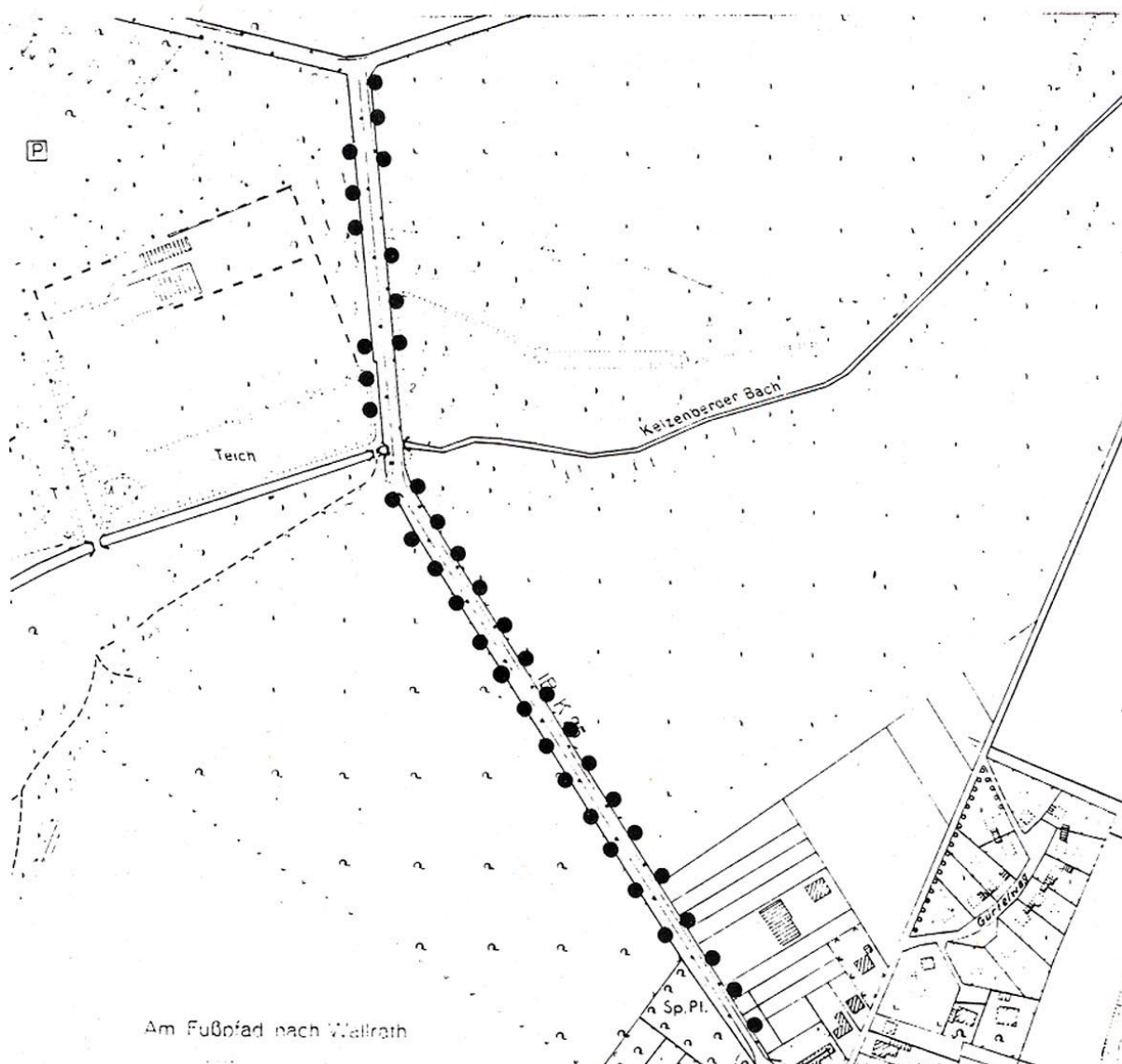
Flurstücke 23, 24, 25, 9, 113

114, 117, 118, 121, 116

Flur 8

Flurstücke 126 - 130, 192, 193,

197, 184



6.2.3.12 Eschenallee mit 2 Eßkastanien, Kas-
tanie und Rotbuche an der Zufahrt
zum Becherhof

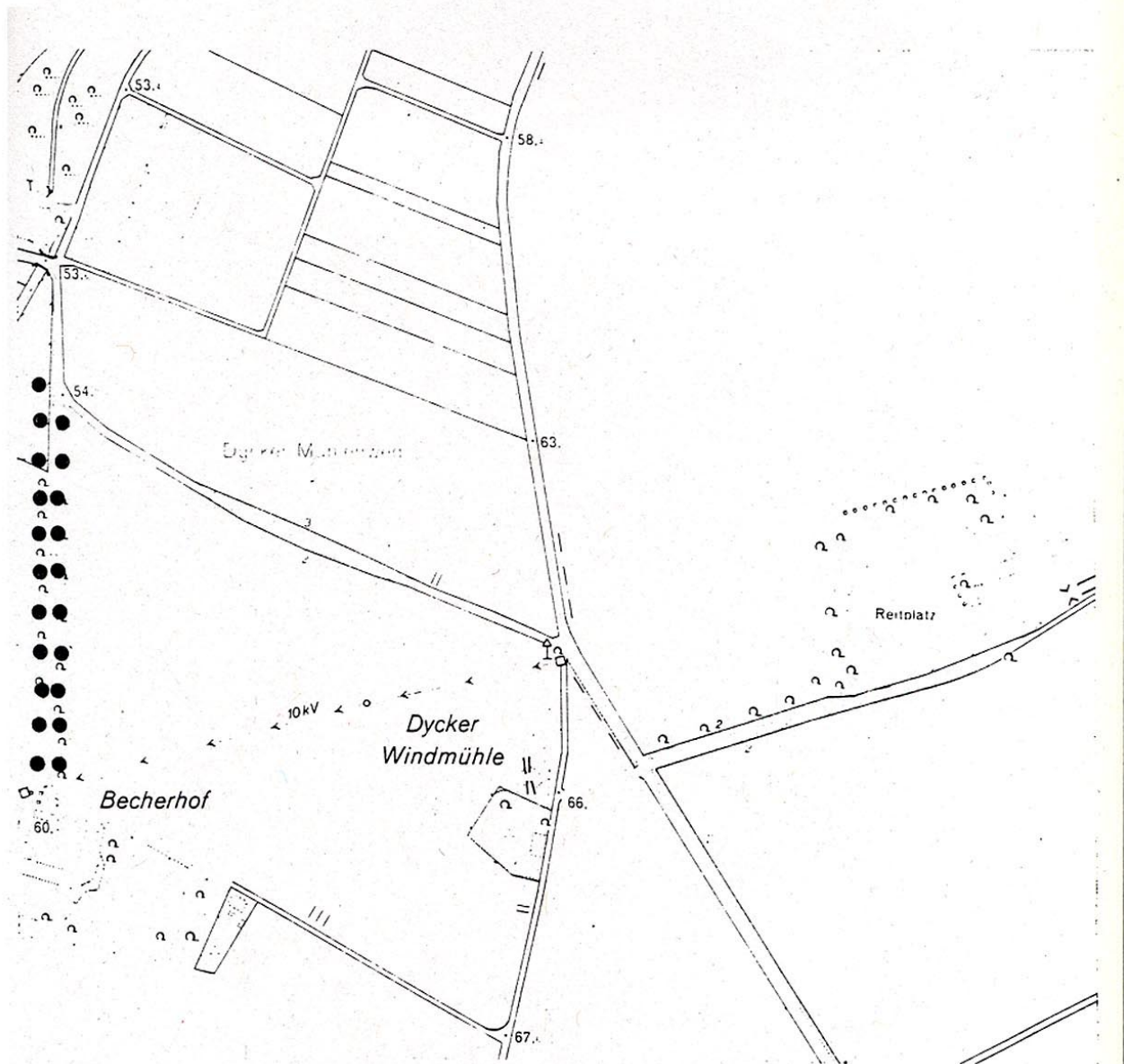
Fc

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	10
Flurstücke	16, 17, 57

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

6.2.3.12

Eschenallee mit 2 Eßkastanien,
Kastanie und Rotbuche an der
Zufahrt zum Becherhof
Gemarkung Bedburdyck
Flur 10
Flurstücke 17, 16, 57



6.2.3.13

Kastanie am Vellrather Hof

Fc

Gemarkung	Hemmerden
Flur	1
Flurstück	121

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Kastanie.

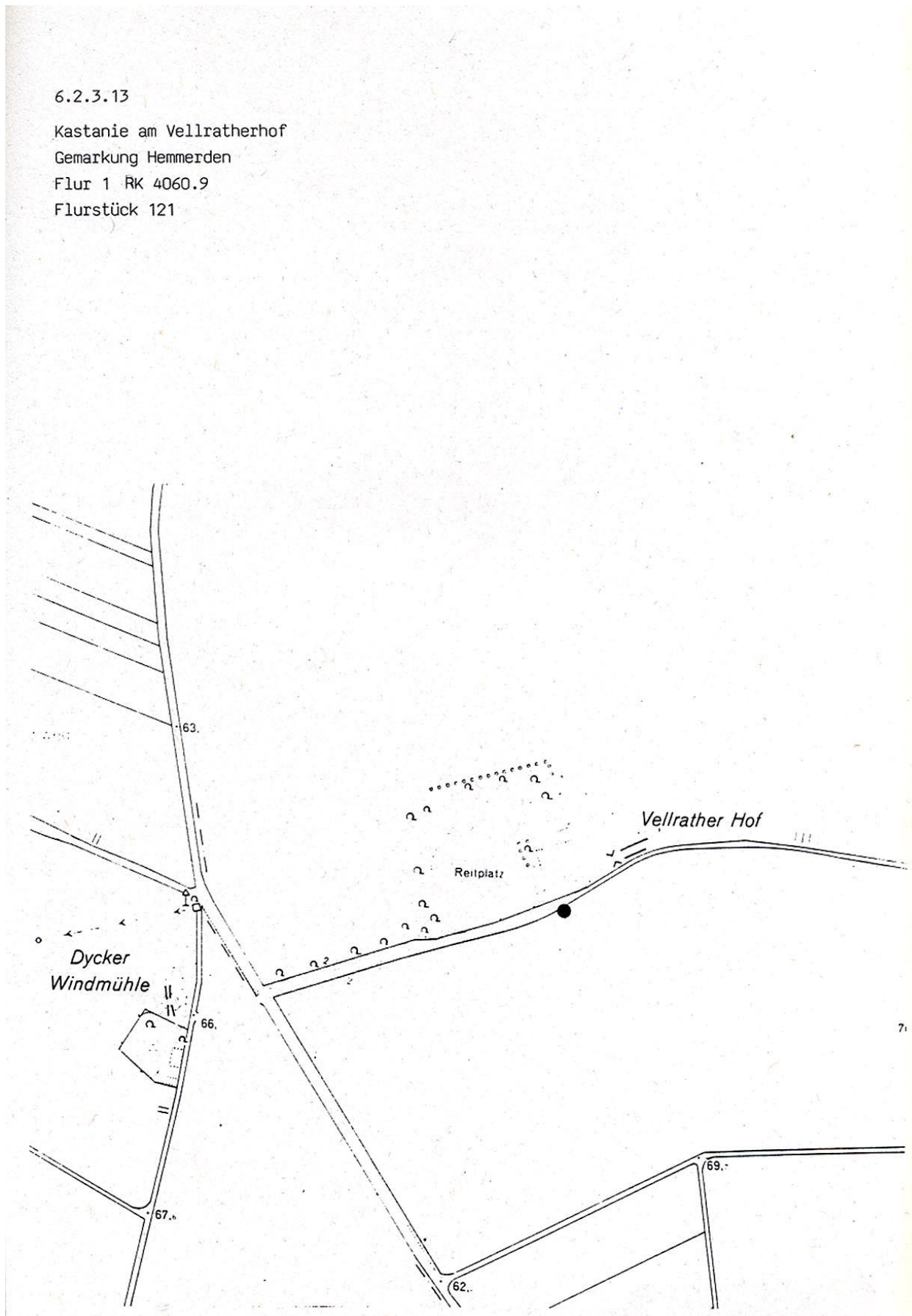
6.2.3.13

Kastanie am Vellratherhof

Gemarkung Hemmerden

Flur 1 RK 4060.9

Flurstück 121



6.2.3.14 Blutbuche und Eßkastanie am Heck-
hauser Hof

Gc

Gemarkung	Hemmerden
Flur	3
Flurstück	71, 11

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit der Bäume.

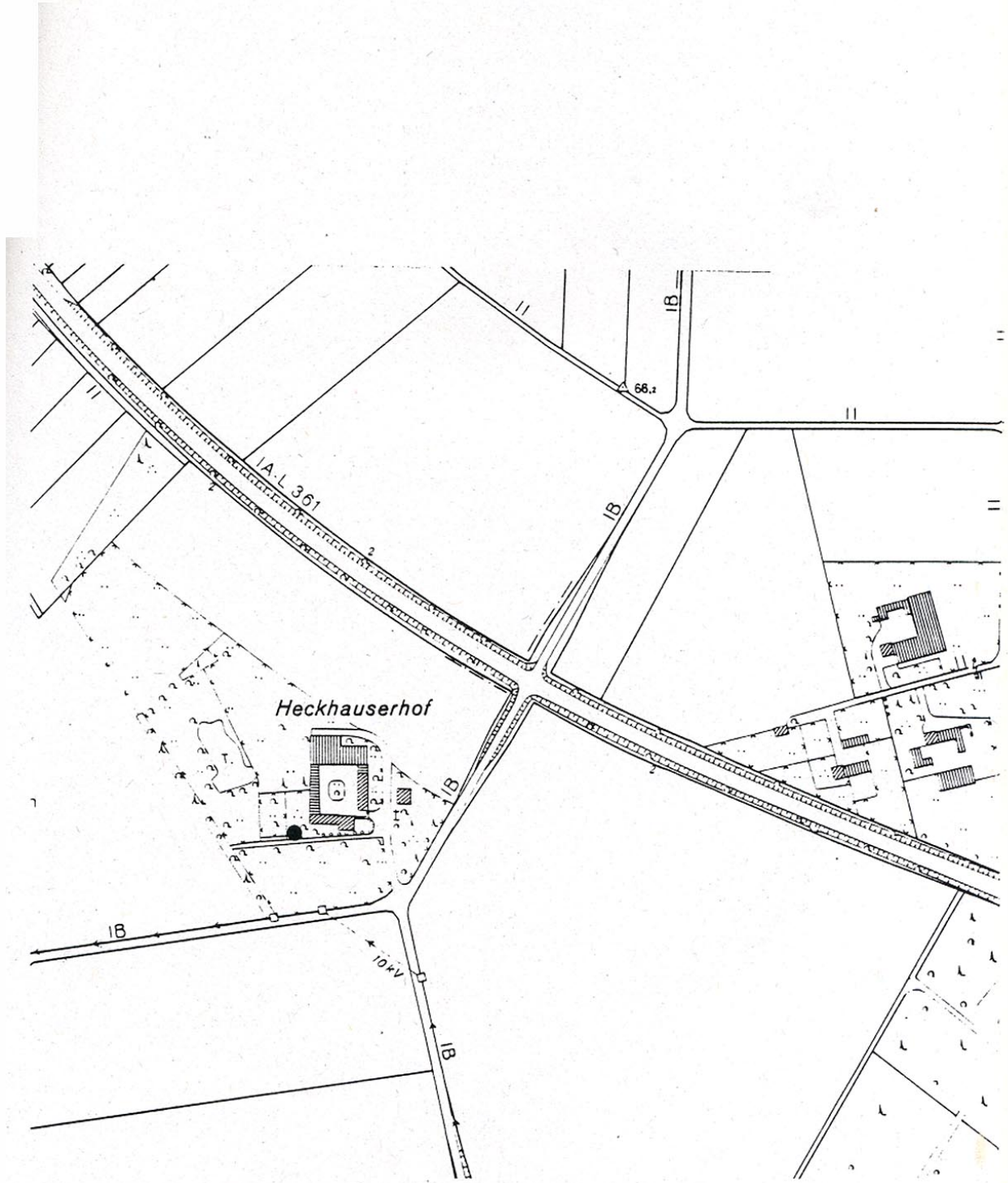
6.2.3.14

Blutbuche und Eßkastanie am
Heckhauser Hof

Gemarkung Henmerden

Flur 3 (RK 4267.0 und RK 4267.9)

Flurstücke 71, 11



6.2.3.15

Lindenallee an der K 40 (ehemalige B 1) zwischen Hemmerden und der Raststätte Vierwinden.

Es handelt sich um einen Abschnitt der ehemaligen napoleonischen "Route de Juliers-Dusseldorf".

Fc/Fd/Gc

Gemarkung	Hemmerden
Flur	9
Flurstück	83
Flur	5
Flurstück	18, 3, 4, 9

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der landeskundlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit der Lindenallee.

6.2.3.15

Lindenallee an der K 40 (ehemalige B 1)
zwischen Hemmerden und der Raststätte
Vierwinden.

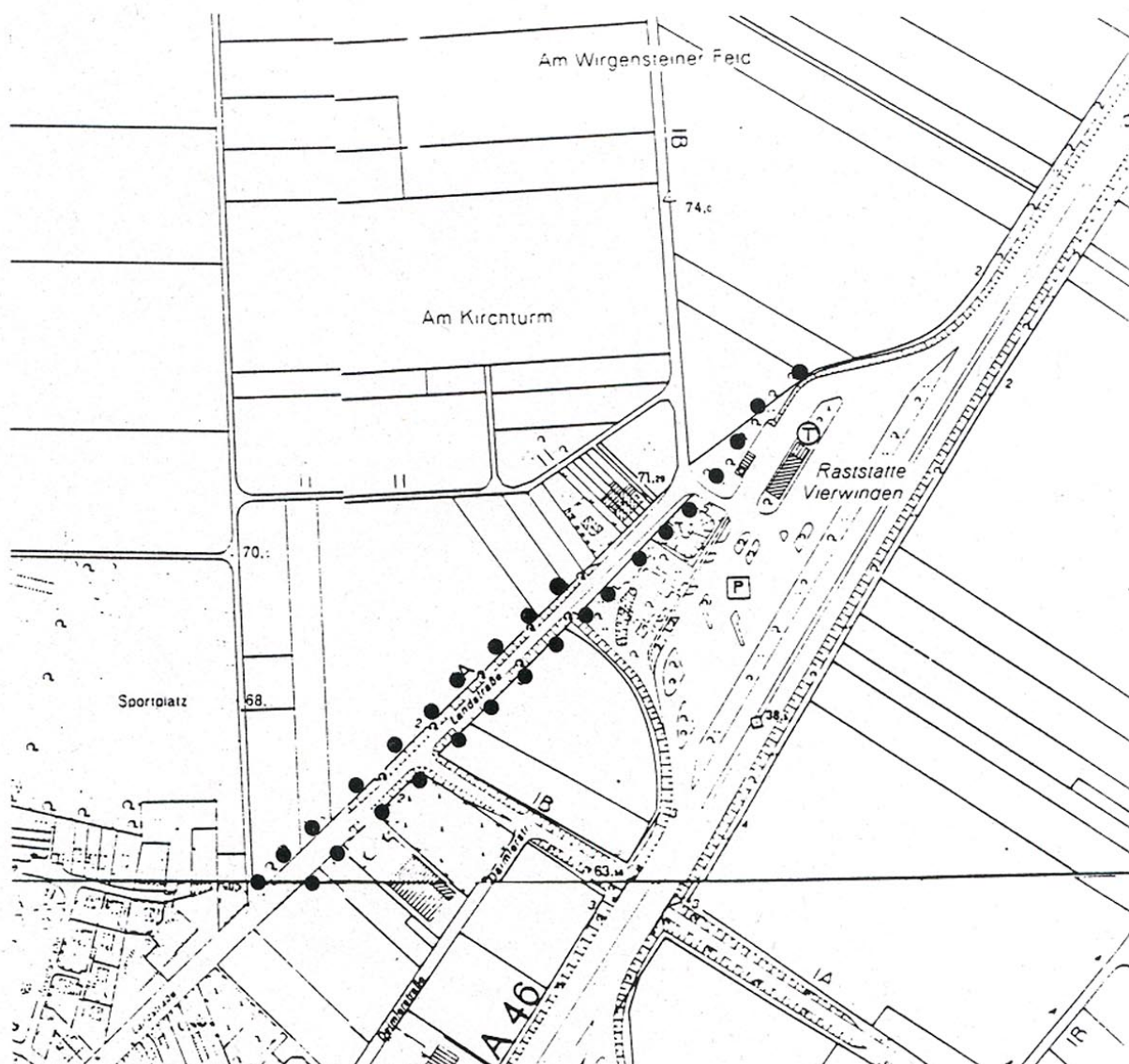
Gemarkung Hemmerden

Flur 9 (RK 4165.9, 4166.0, 4266.0)

Flurstück 83

Flur 5 (RK 4266.0)

Flurstücke 18, 3, 4, 9



6.2.3.16

Kastanie an einem Weg südlich
Kamphausen

Bd

Gemarkung Kelzenberg
Flur 11
Flurstück 64

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Kastanie.

6.2.3.16

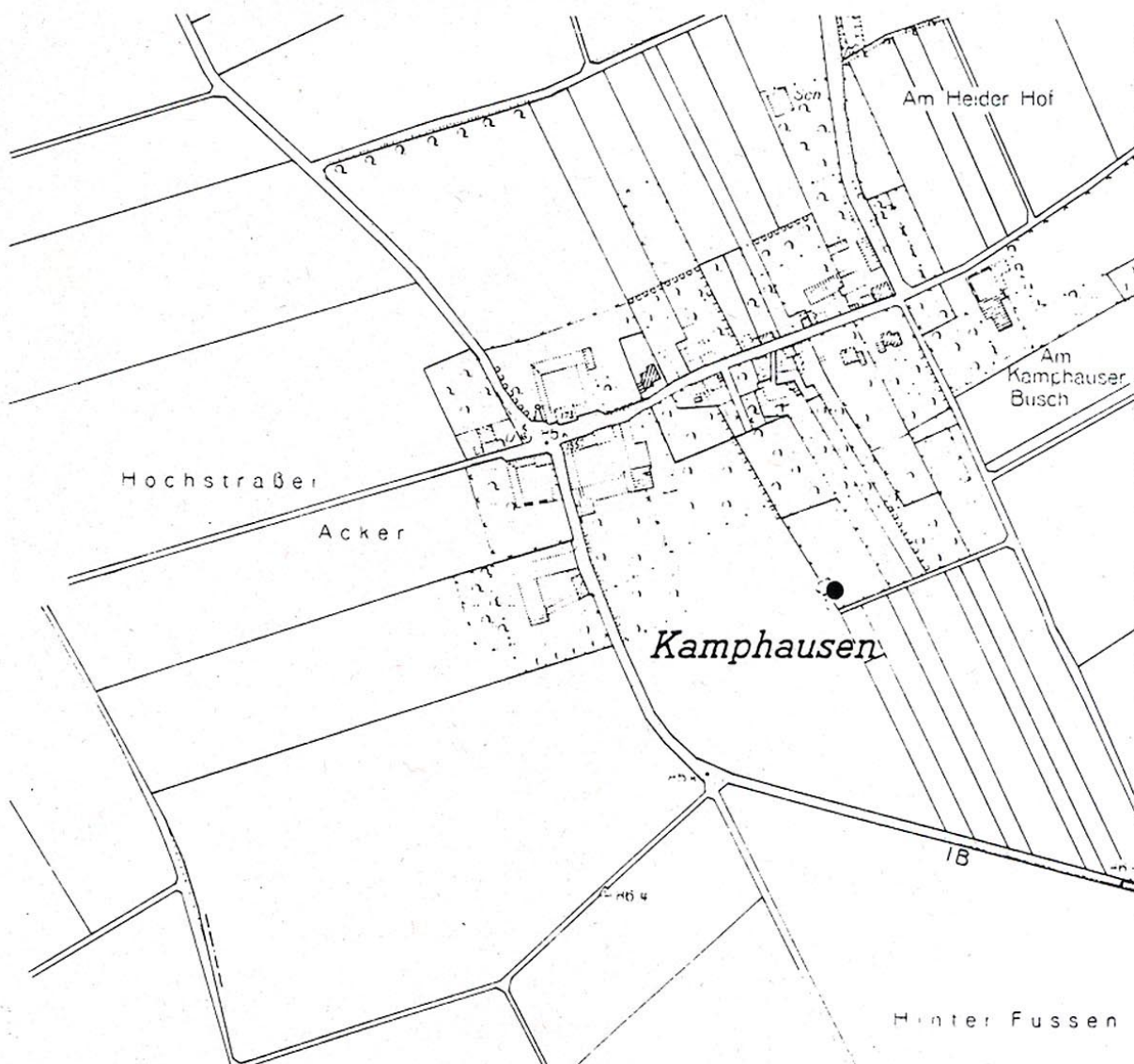
Kastanie an einem Weg südlich

Kamphausen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 11

Flurstück 64



6.2.3.17
Cd

Birnbaum am Quackshof

Obstbäume dieser Größe und dieses Alters
sind in der Region sehr selten.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 103

Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gem. § 22 Buchstabe b)
Landschaftsgesetz wegen der Eigen-
art und Schönheit dieses Birnbaums.

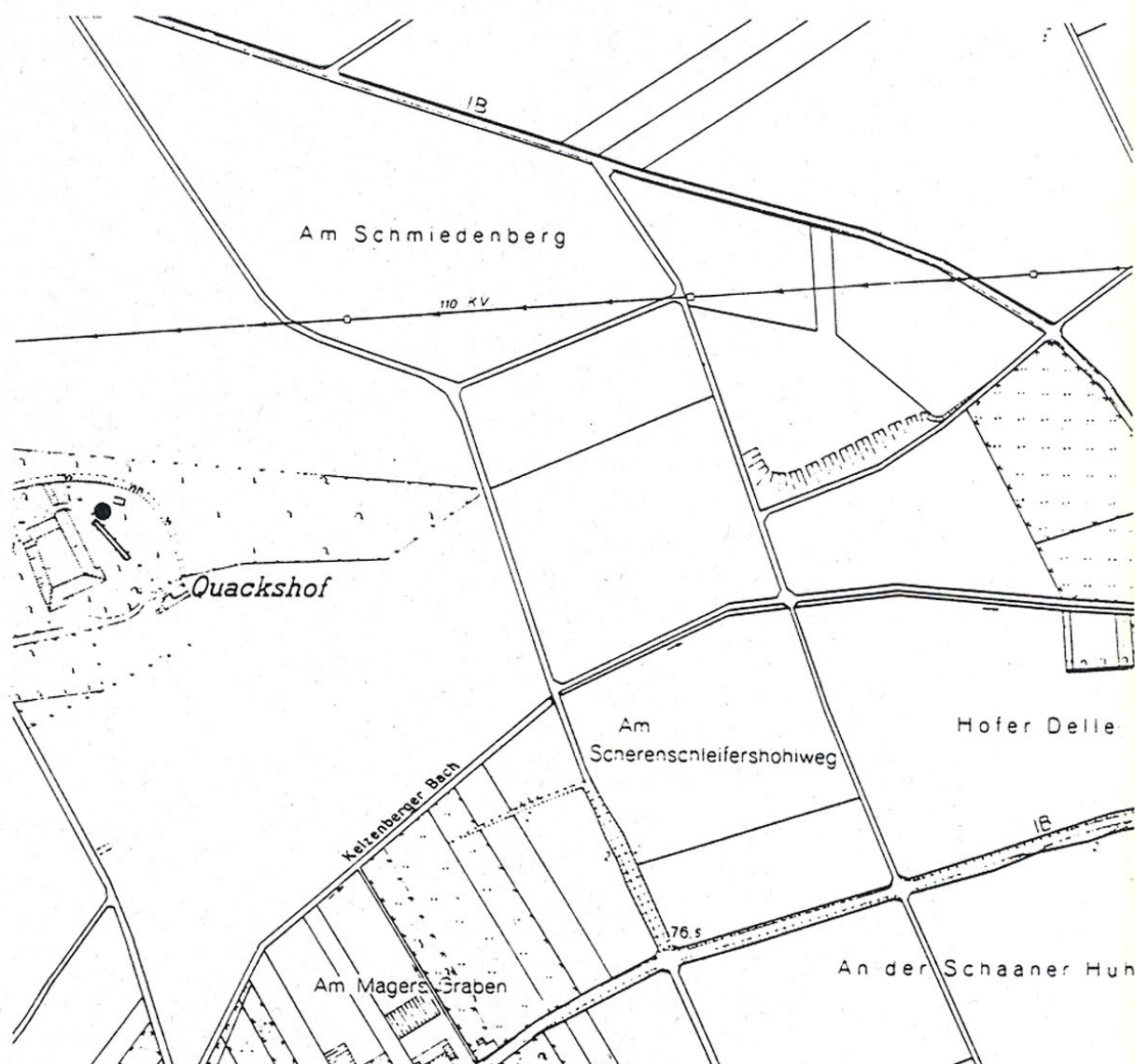
6.2.3.17

Birnbaum am Quackshof

Gemarkung Kelzenberg

Flur 13

Flurstück 103



6.2.3.18
Cd

Hainbuche am Quackshof

Hainbuchen dieses Alters (ca. 200 Jahre)
sind sehr selten.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 103

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieser Buche.

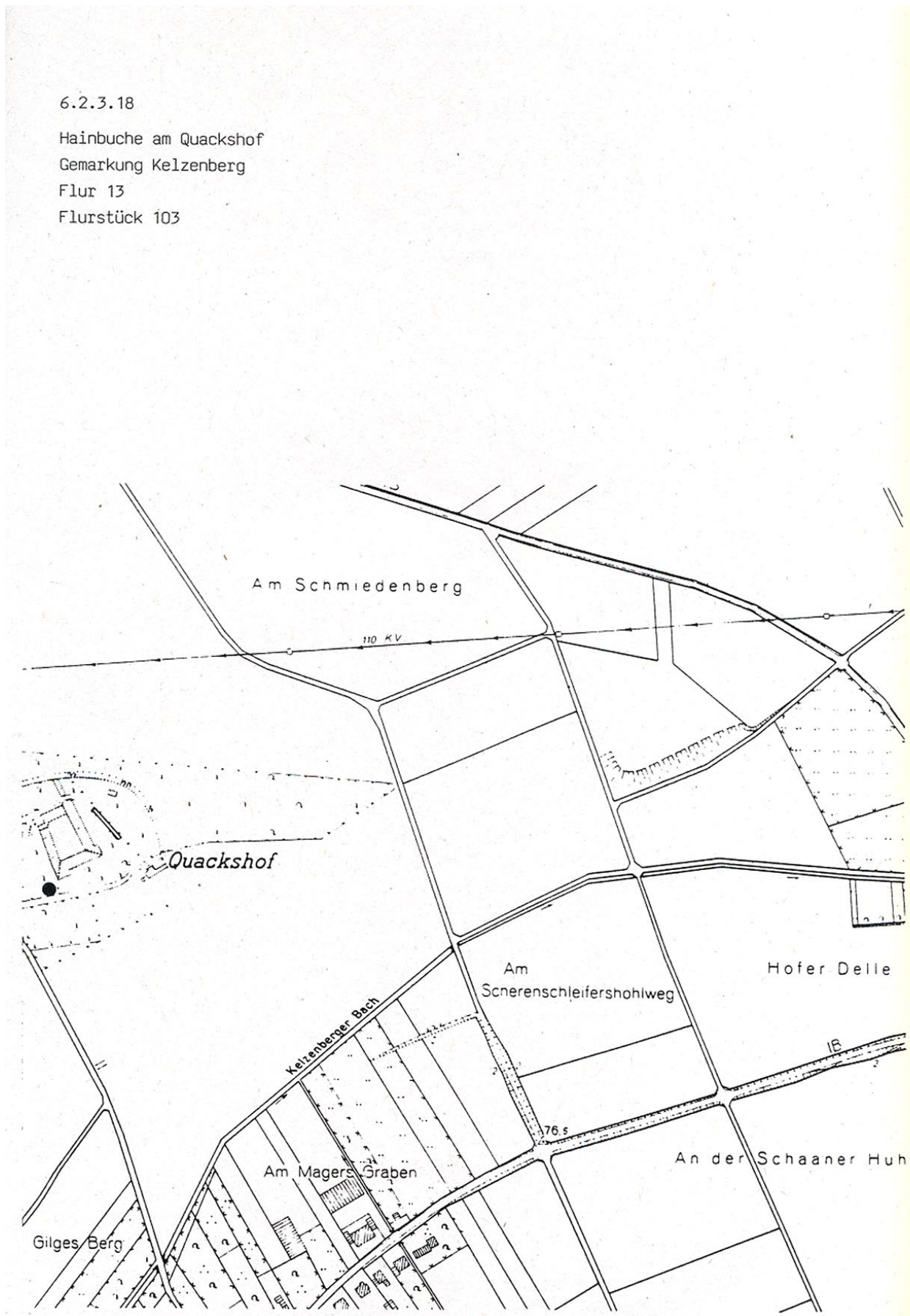
6.2.3.18

Hainbuche am Quackshof

Gemarkung Kelzenberg

Flur 13

Flurstück 103



6.2.3.19 Linden/Blutbuchen-Allee in Bonten-
broich

Dd

Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstück 129, 127, 113

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Allee.

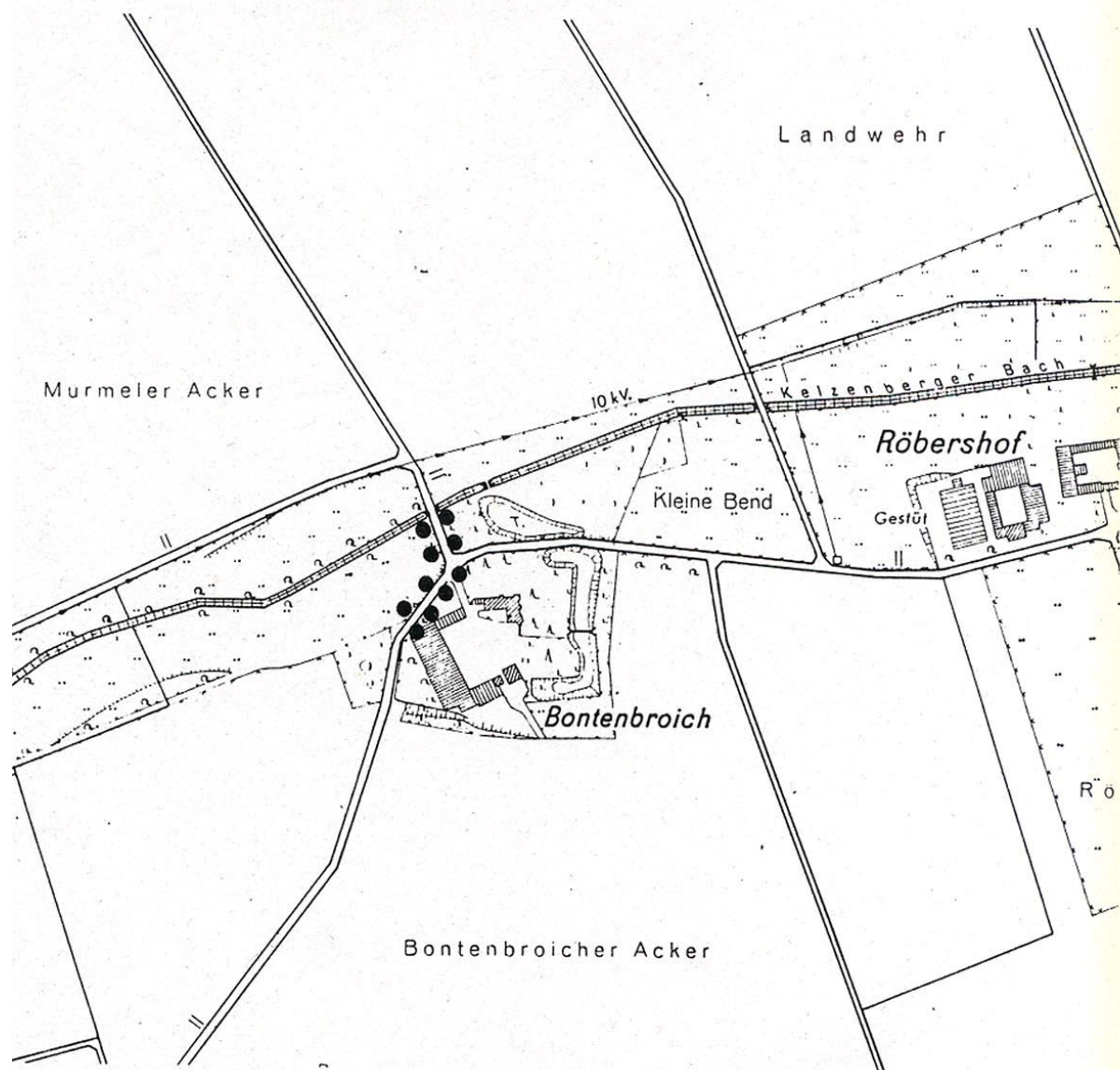
6.2.3.19

Linden-/Blutbuchen-Allee
in Bontenbroich

Gemarkung Kelzenberg

Flur 15

Flurstücke 129, 127, 113



6.2.3.20 Laubbaumbestand aus Buchen, Eichen, Kastanien im Kelzenberger Bachtal in der Hofanlage Bontenbroich

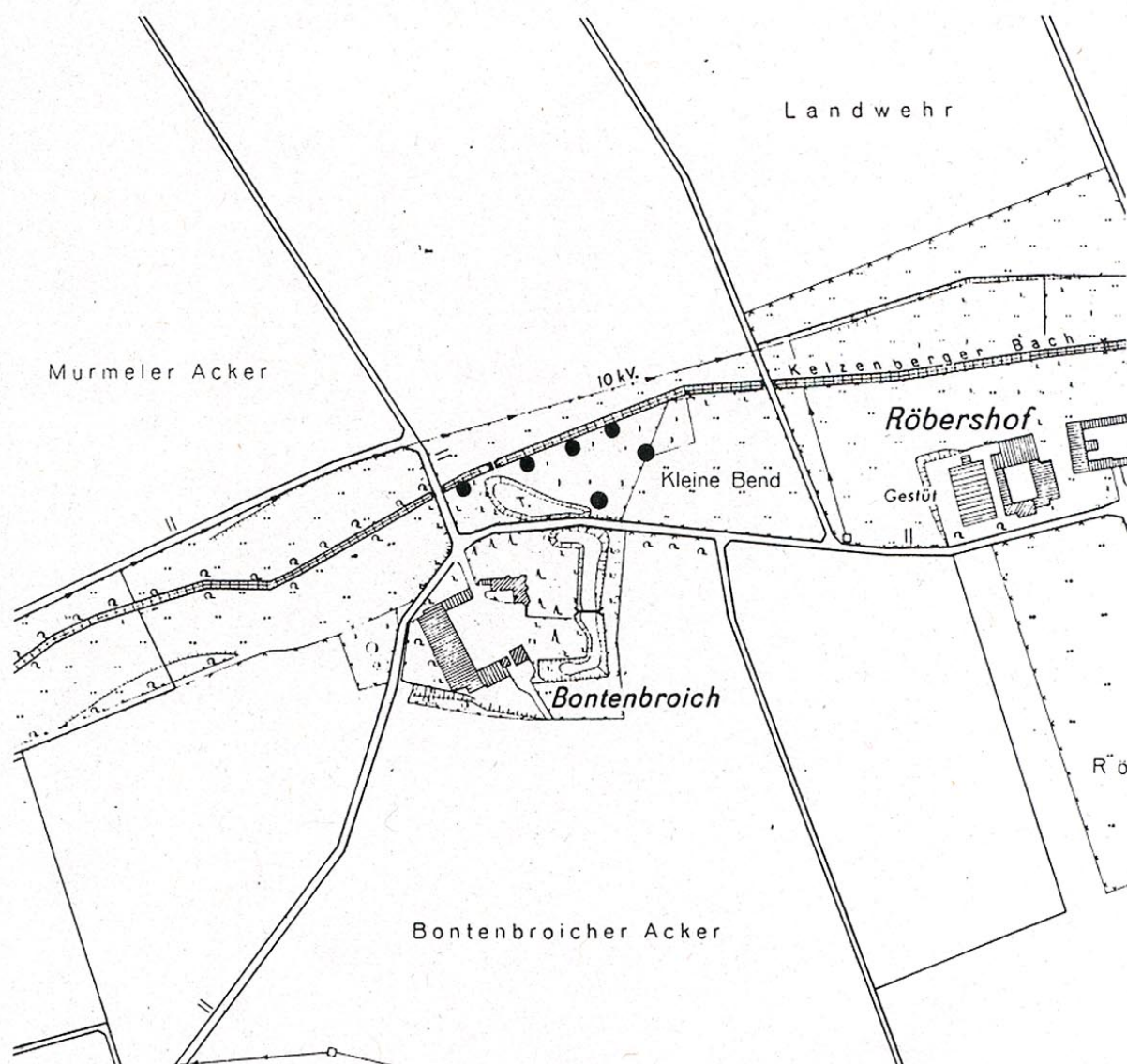
Dd

Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstücke 113, 126, 127, 129

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieses Baumbestandes.

6.2.3.20

Laubbaumbestand aus Buchen,
Eichen, Kastanien im Kelzenberger
Bachtal in der Hofanlage Bontenbroich
Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstücke 113, 126, 127, 129



6.2.3.21
Dd

Blutbuche am Roebershof

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	15
Flurstück	110

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.

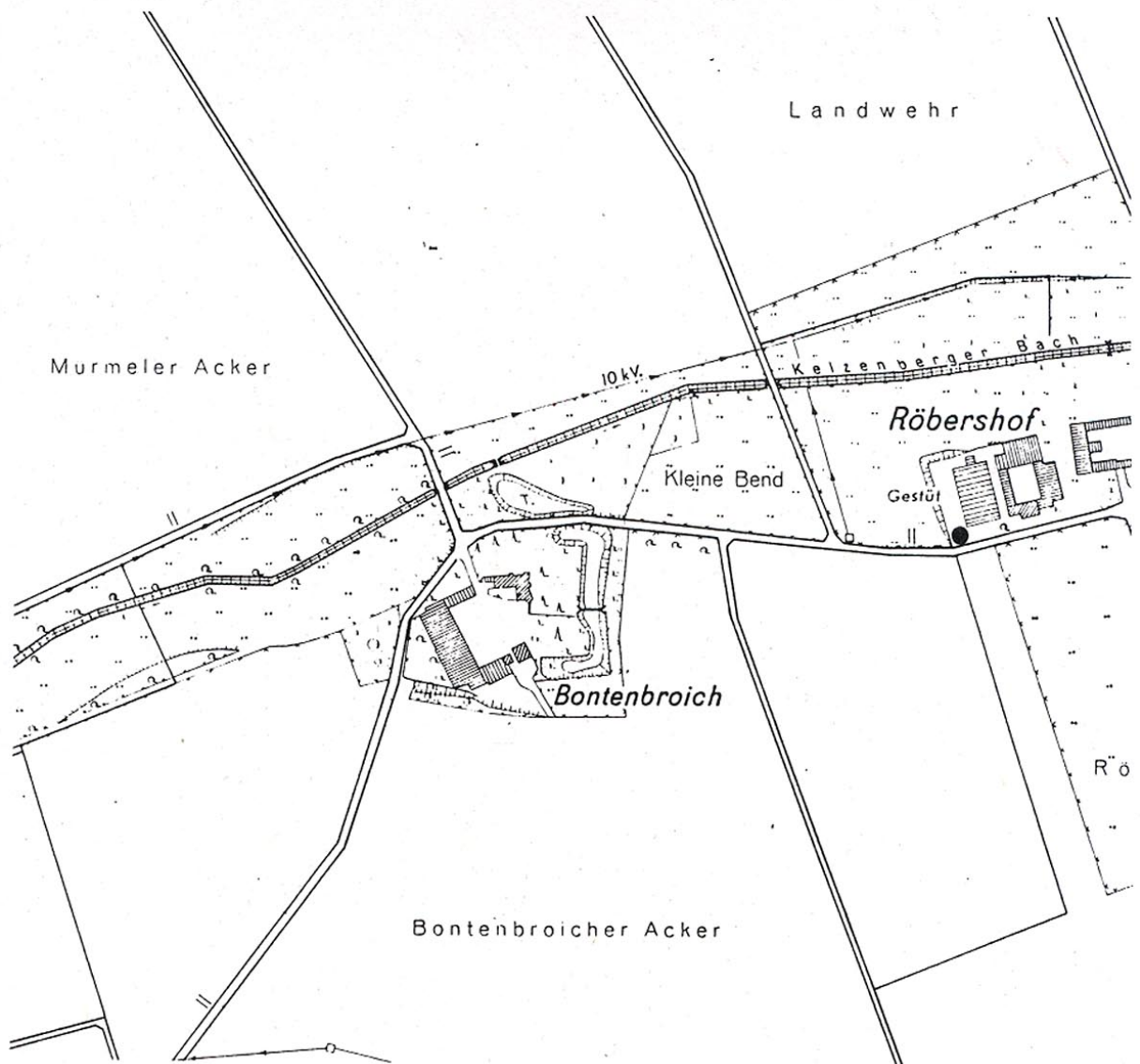
6.2.3.21

Blutbuche am Röbershof

Gemarkung Kelzenberg

Flur 15

Flurstück 110



6.2.3.22 Buche in Bissen südlich der Gärtnerei

Dd

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	16
Flurstück	83

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.

6.2.3.22

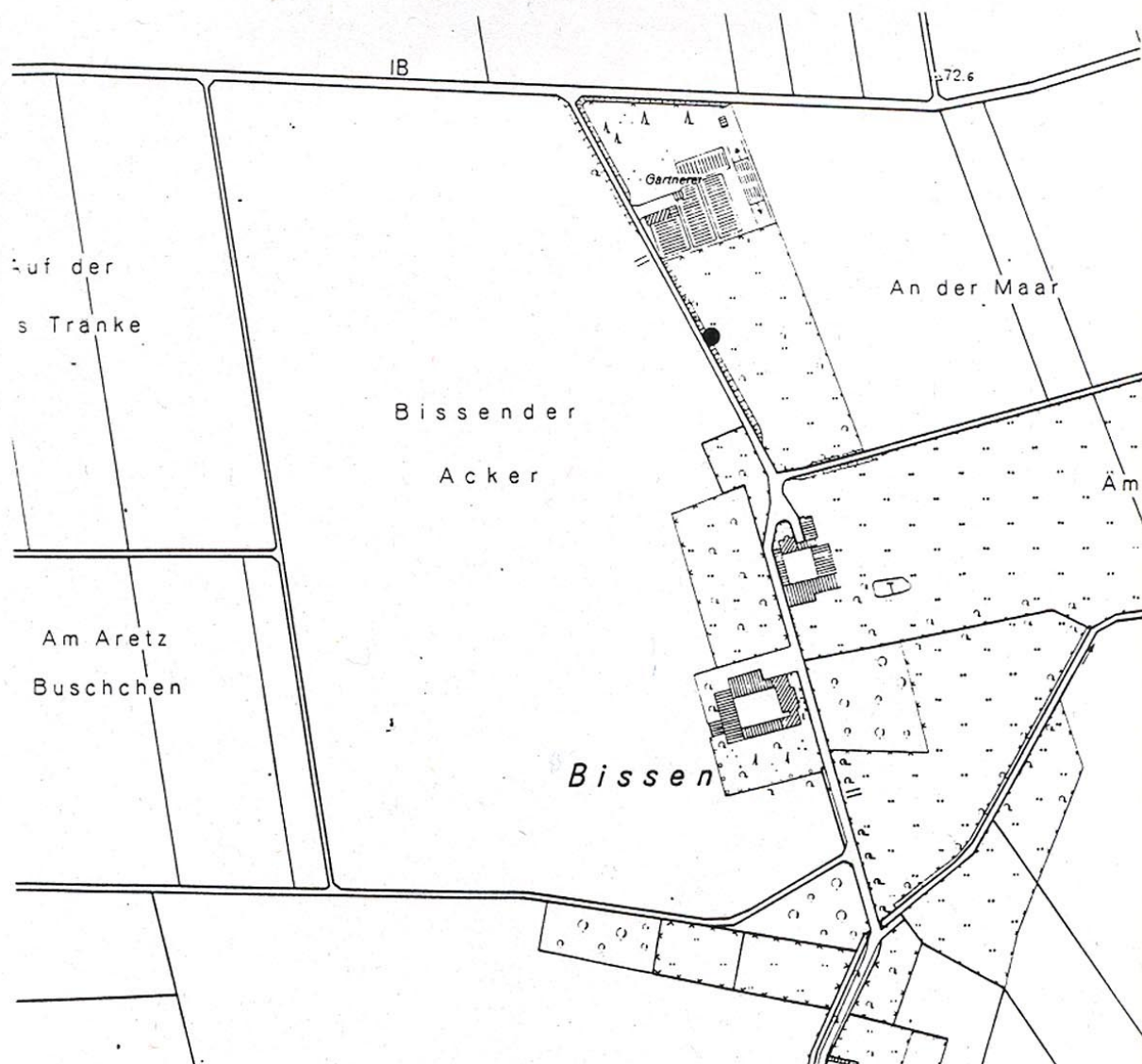
Buche in Bissen südlich der

Gärtnerei

Gemarkung Kelzenberg

Flur 16

Flurstück 83



6.2.3.23 Blutbuche im Garten der Hofanlage
in Bissen

Dd

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	16
Flurstück	79

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Blutbuche.

6.2.3.23

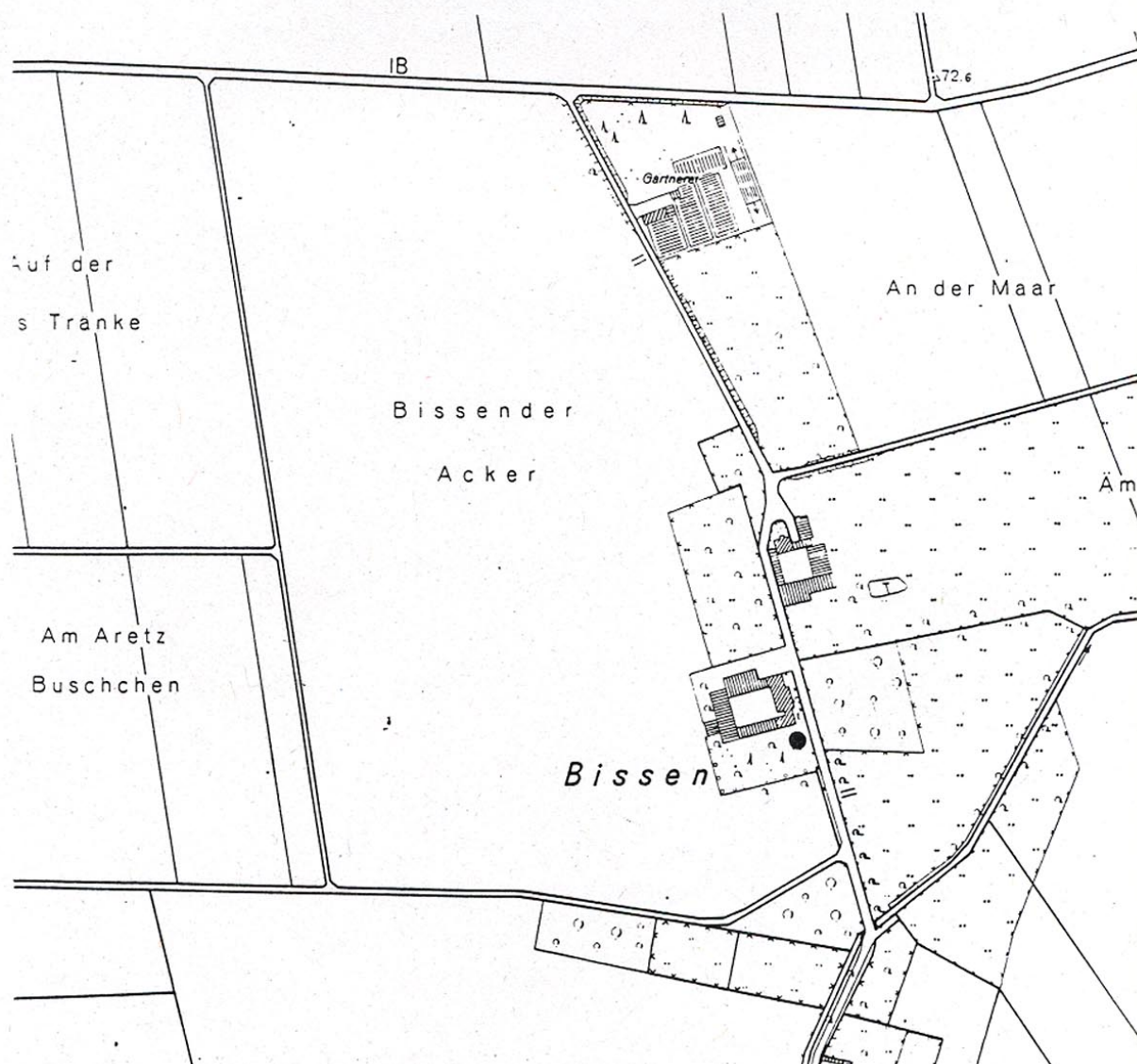
Blutbuche im Garten der Hofanlage

in Bissen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 16

Flurstück 79



6.2.3.24
Dd

Lindenallee (Kopfbäume) in Bissen

Die Kopfbaumallee ist im Plangebiet einma-
lig.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	16
Flurstücke	78, 79
Gemarkung	Jüchen
Flur	9
Flurstück	65

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit sowie wegen der Seltenheit dieser Kopfbaumallee.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

Zur Erhaltung des Kopfbaumcharakters und zur Vermeidung der Kronenüberlastung

- regelmäßige, fachgerechte Pflege durch Rückschnitt der Kopfbäume.

6.2.3.24

Lindenallee (Kopfbäume) in

Bissen

Gemarkung Kelzenberg

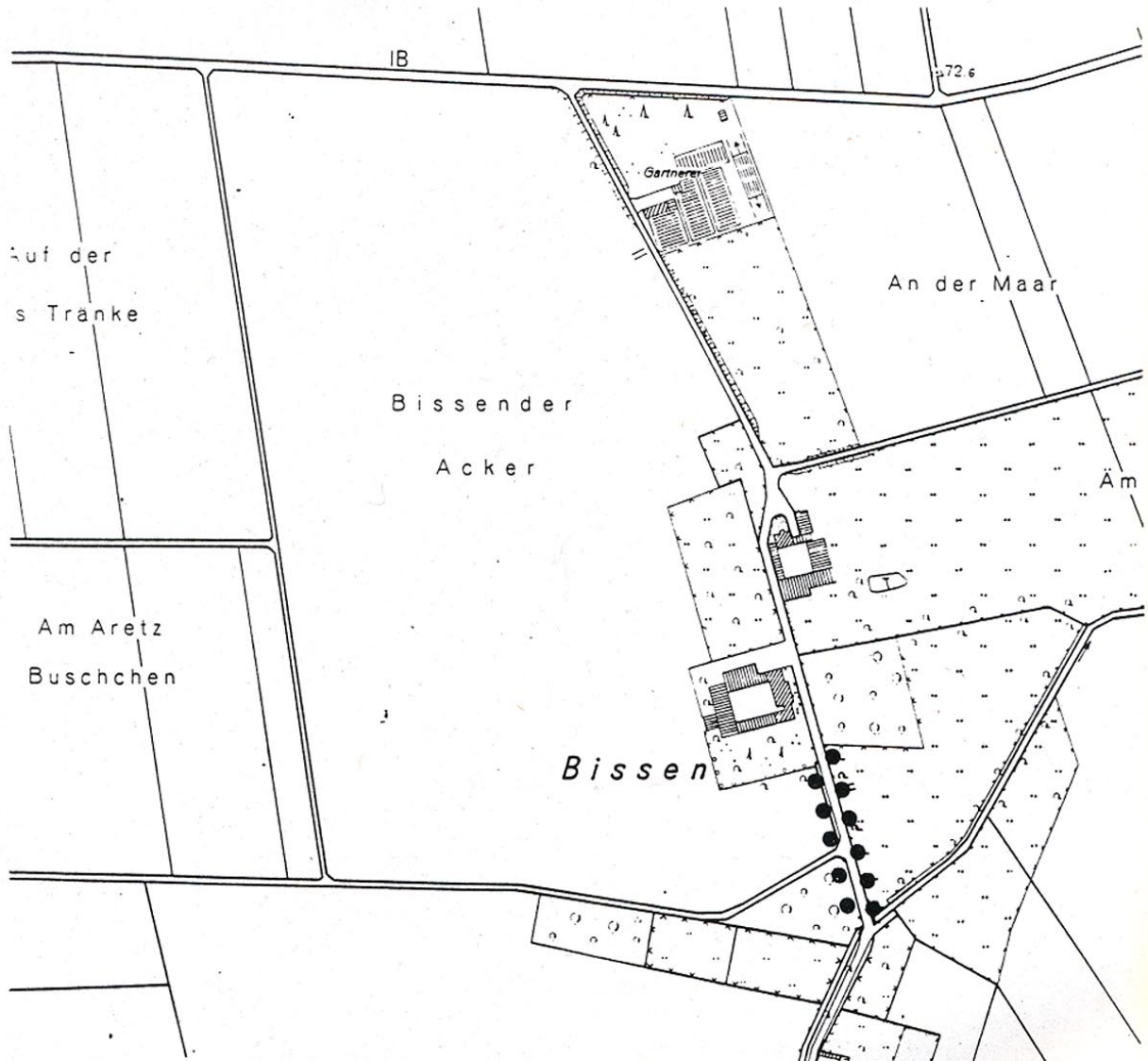
Flur 16

Flurstücke 78, 79

Gemarkung Jüchen

Flur 9

Flurstück 65



6.2.3.25

Lindenallee (lückig) beiderseits der
K 40 am südlichen Ortsausgang von
Hemmerden

Es wird empfohlen, den Gesundheitszu-
stand der Linden in jährlichem Abstand zu
überprüfen.

Fd

Gemarkung	Hemmerden
Flur	11
Flurstücke	128, 63
Flur	9,
Flurstück	2, 59, 267

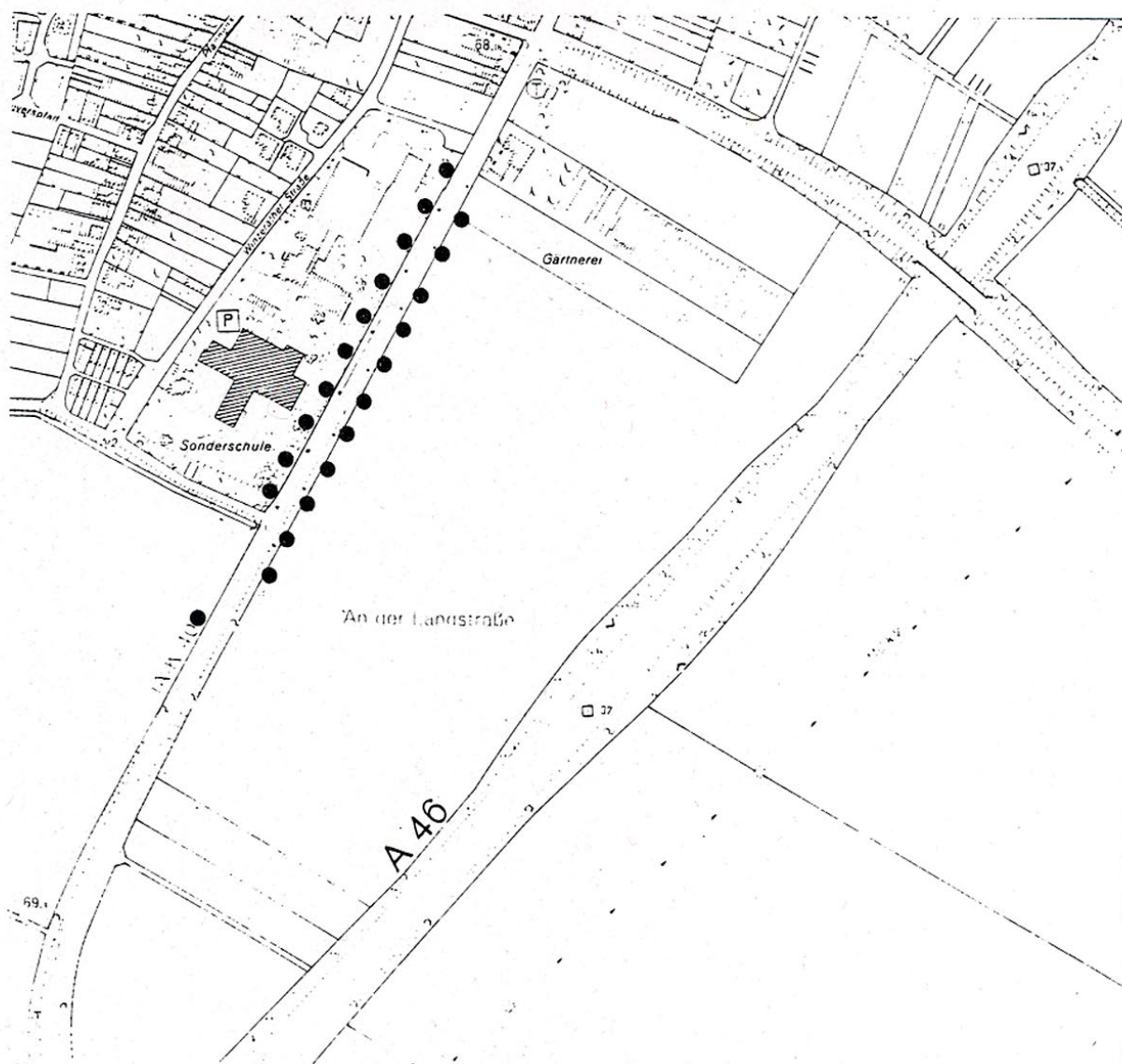
Zur Bedeutung siehe 6.2.3.15

Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und
b) Landschaftsgesetz wegen der lan-
deskundlichen Bedeutung und we-
gen der Eigenart und Schönheit der
Lindenallee.

Zur Nachpflanzung siehe Festsetzung
6.5.1.265

6.2.3.25

Lindenallee (lückig) beider-
seits der K 40 am südlichen
Ortsausgang von Hemmerden
Gemarkung Hemmerden
Flur 11
Flurstücke 128, 63
Flur 9. RK 4165.0
Flurstücke 2, 59, 267



6.2.3.26

Linde auf dem Friedhof an der
Rheydter Straße in Hochneukirch

Die Linde ist ein dominierender Mittelpunkt
eines kleinen alten Friedhofs.

Ae

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	3
Flurstück	344

Die Festsetzung als Naturdenkmal
erfolgt gem. § 22 Buchstabe b)
Landschaftsgesetz wegen der Eigen-
art und Schönheit dieser Linde.

6.2.3.26

Linde auf dem Friedhof an der
Rheydter Straße in Hochneukirch

Gemarkung Hochneukirch

Flur 3

Flurstück 344



6.2.3.27 entfällt

6.2.3.28 Blutbuche auf einer Hofanlage in
Herberath

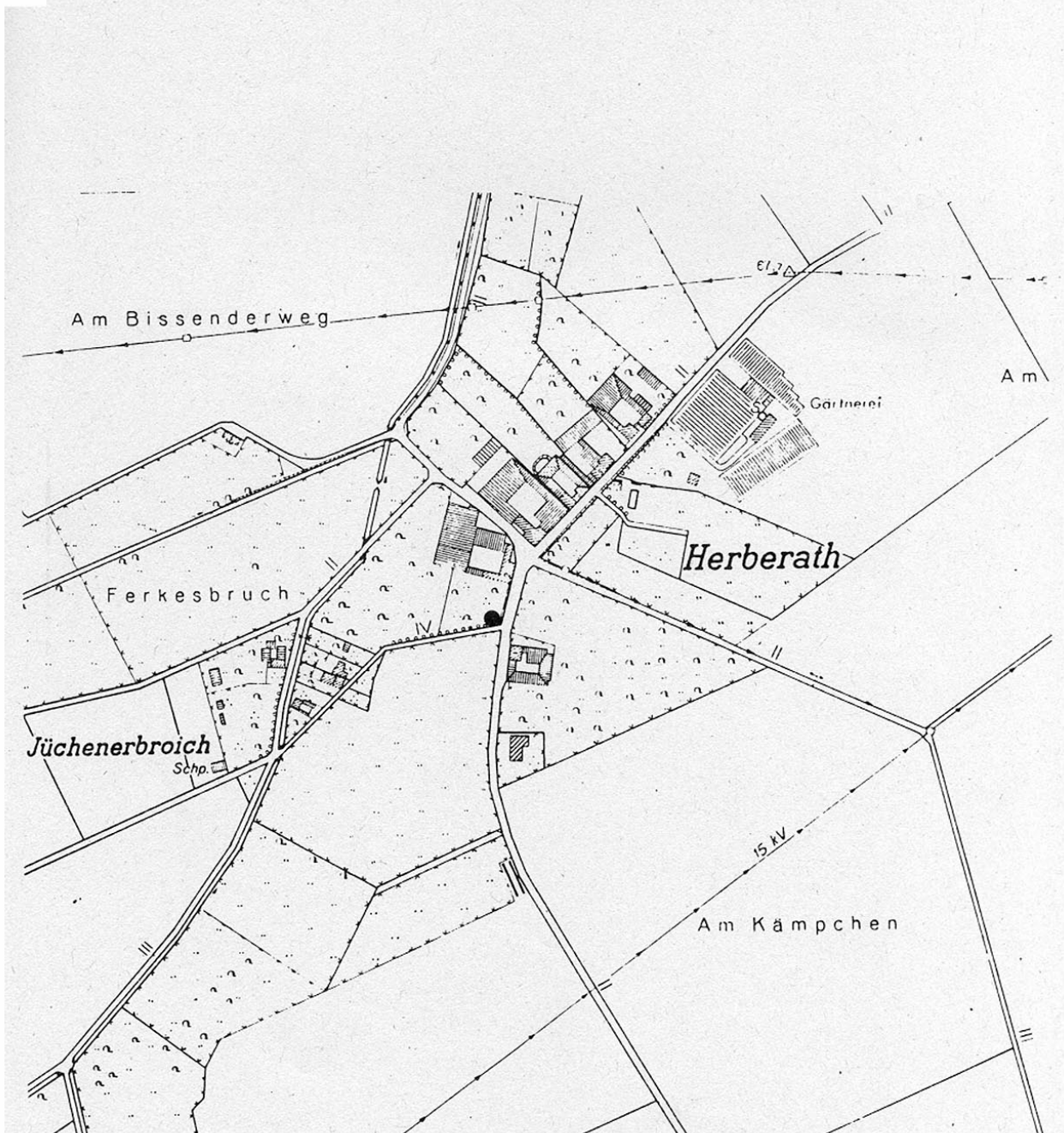
De

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	17
Flurstück	194

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Eigenart und Schönheit dieser Blutbuche.

6.2.3.28

Blutbuche auf einer Hofanlage
in Herberath
Gemarkung Bedburdyck
Flur 17
Flurstück 194



Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG</u>	<p>Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder</p> <p>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.</p>
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. in ihrer Lage festgesetzten Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p>	<p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>
	<p>Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.</p>	<p>Festgesetzt sind vorwiegend besonders markante Einzelbäume und Baumgruppen sowie Baumreihen, die als für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders bedeutsam erfaßt wurden. Neben dem genannten Schutzzweck haben diese Gehölze auch vielfach kulturhistorische Bedeutung im Zusammenhang mit Denkmälern, historischer Bausubstanz oder Wegebeziehungen/Wegekrenzungen.</p>
	<p>Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume</p>	
	<p>Verboten ist insbesondere:</p>	
	<p>1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. im Traufbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume</p> <p>a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;</p> <p>b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden;</p> <p>c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</p> <p>d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;</p> <p>f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.</p>	<p>Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- oder Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Wald

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Verboten ist insbesondere:

1. die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart;
2. Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bioziden;
4. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
5. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;
6. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen, oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme (ehemalige Fluß- oder Bachläufe

Verboten ist insbesondere:

1. das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstören oder zu verändern;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
2.	auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
3.	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
4.	Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;	
5.	Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen;	
6.	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
7.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	
8.	das Gewässer zu befahren oder zu surfen.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten, Böschungen	Festgesetzt sind im Plangebiet noch vorhandene geomorphologisch bedingte Geländestufen (sog. Kliffs), Hohlwege im Zuge alter Straßen und Wege sowie im Einzelfall durch ehemalige Abgrabungen entstandene Geländestufen, soweit sie besondere ökologische Bedeutung haben. Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzte Restflächen in einem ansonsten intensiv genutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus besondere Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.
	Verboten ist insbesondere:	
	<ol style="list-style-type: none">1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, ferner das Anlegen oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen;2. Bäume, Sträucher, Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen oder die Bodendecke zu vernichten;3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder	Als Änderung gilt auch die Befestigung bislang nicht befestigter (Fahr-) Wege.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

abzustellen, Werbeanlagen o-
der -mittel zu errichten;

4. die Böschungen, Geländestufen
oder Hangkanten zu befahren
oder auf ihnen zu reiten;
5. das Errichten von Jagdhochsit-
zen und Witterungsschutz für
Wildfütterungen.

Soweit nicht objekt- oder gebiets-
spezifisch im Einzelfall besonders
verboten, bleiben von den Verboten
für die geschützten Landschaftsbe-
standteile unberührt:

- a) in bisheriger Art und in bisheri-
gem Umfang Maßnahmen im
Rahmen der sachgerechten
Pflege, Erhaltung und Bewirt-
schaftung landwirtschaftlicher
Flächen sowie in der Zeit vom 1.
Oktober bis 28. (29.) Februar
forstwirtschaftlicher Flächen;

Maßnahmen im Rahmen der
sachgerechten Pflege, Erhaltung
und Bewirtschaftung von forst-
wirtschaftlichen Flächen können
außerhalb dieses Zeitraums im
Einvernehmen mit der Unteren
Landschaftsbehörde durchge-
führt werden, sofern der beson-
dere Schutzzweck im Einzelfall
dem nicht entgegensteht;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung
der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Aufstellen von Melkständen
und Schutzdächern für das Wei-
devieh und das Aufstellen offener
Hochsitze für die Jagd und von
erforderlichem Witterungsschutz
für Wildfütterungen im notwendi-
gen Umfang mit Ausnahme von
Hohlwegen, Geländestufen,
Hangkanten und Böschungen;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
d)	das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	
e)	ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - /Ordnungsbehördengesetz OBG -). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;	Auch die abschnittsweise Verjüngung von Alleen, Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen gehört zu diesen unberührt bleibenden Pflegemaßnahmen. "Pflege" beinhaltet bei Bäumen z.B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.
f)	Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
g)	alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen																										
		<p>der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß §71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>																										
6.2.4.1	<p><u>Baumreihen (Teile einer Allee) entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Liedberg und Schlich, Schlich und Glehn sowie östlich Lüttenglehn</u></p>	<p>Die Allee bzw. deren Teile betont die historische Ortsverbindung.</p> <p>Siehe hierzu auch Festsetzung 6.2.4.44 im Landschaftsplan III</p>																										
Ea/Ga	<table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>72, 70, 69, 68, 67, 79, 78, 66, 65, 74, 118</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>507, 616</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>27, 28, 29</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>44</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>53</td> </tr> </table> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Baumreihen und Allee-Teile für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	Gemarkung	Glehn	Flur	17	Flurstücke	72, 70, 69, 68, 67, 79, 78, 66, 65, 74, 118	Gemarkung	Glehn	Flur	18	Flurstücke	507, 616	Gemarkung	Glehn	Flur	7	Flurstücke	27, 28, 29	Flur	8	Flurstück	44	Flur	6	Flurstück	53	
Gemarkung	Glehn																											
Flur	17																											
Flurstücke	72, 70, 69, 68, 67, 79, 78, 66, 65, 74, 118																											
Gemarkung	Glehn																											
Flur	18																											
Flurstücke	507, 616																											
Gemarkung	Glehn																											
Flur	7																											
Flurstücke	27, 28, 29																											
Flur	8																											
Flurstück	44																											
Flur	6																											
Flurstück	53																											

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Die Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

6.2.4.2 Kastanie am Wirtschaftsweg im Bereich der Einfahrt zu Haus Fürth

Ea

Gemarkung Liedberg
Flur 8
Flurstück 31, 23

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Kastanie für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.3 Böschung südwestlich von Lütten-
glehn

Ga/Gb

Gemarkung Glehn
Flur 8
Flurstücke 18, 19, 104, 105, 21

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz, insbesondere

- zur Erhaltung der gliedernden und belebenden Funktionen der morphologischen Kleinstrukturen für das Orts- und Landschaftsbild
- zur Erhaltung der verbliebenen, für dieses Landschaftsbild typischen Geländestufen, Hangkanten und Hohlwege
- zur Sicherung der ökologischen Funktionen dieser nutzungsintensiven oder ungenutzten Restflächen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.4 Ga	<p><u>Linde östlich von Lüttenglehn</u></p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 245, 250</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz wegen der besonderen ökologischen Funktion von insbesondere älteren Gehölzen in der Bördenlandschaft und wegen der Bedeutung der Linde für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Von der Linde geht aufgrund ihrer Größe und ihres Alters eine besondere Raumwirksamkeit für den östlichen Ortsrandbereich von Lüttenglehn aus.</p>
6.2.4.5 Ga	<p><u>Linde an der Schmiedstraße in Lüttenglehn</u></p> <p>Gemarkung Glehn Flur 7 Flurstück 192</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linde für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.6 Ga	<p><u>2 Roteichen am Holzkreuz im Bereich der Wirtschaftsweegeeinmündung östlich des Neu Schlickums Hofes</u></p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 7 Flurstück 153</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Roteichen für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Die Baumgruppe betont die Weegeeinmündung und das Holzkreuz in der offenen Feldflur.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.7 2 Birken am Feldkreuz (Epsendorferweg) an der Wegeeinmündung östlich von Scherfhausen

Fb

Gemarkung	Glehn
Flur	21
Flurstück	80

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Birken für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.8 Baumreihe aus Ahorn, Linde und Kastanie (13 Exemplare) an der L 32 westlich von Damm am Dycker Weinhaus

Fb

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	29
Flurstücke	22, 23

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Fb
6.2.4.9 6 Linden nördlich von Gut Bickhausen am Weg in Richtung L 32

Gemarkung	Hemmerden
Flur	16
Flurstück	19

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.10	<u>Laubbaumbestand bestehend aus Linden, Bergahorn, einer Buche und einer Kastanie an Gut Bickhausen</u>	
Fb	<p>Gemarkung Hemmerden Flur 16 Flurstücke 14, 21</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.11	<u>2 Eschen, 1 Linde auf der Hofanlage östlich von Grevenbroich- Busch</u>	
Fb	<p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstücke 83, 98</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.12	<u>Geländestufe mit Grünland und einzelnen Feldgehölzen südöstlich von Lüttenglehn</u>	Eine Beibehaltung der Beweidung sollte so lange wie möglich erfolgen.
Gb	<p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 99, 72-77</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. der Festsetzung unter 6.2.4.3</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.:

- Untersagung des Umbruchs der Grünlandflächen.

6.2.4.13 Böschung mit einzelnen Gehölzen
südlich von Lüttenglehn

Gb

Gemarkung Glehn
Flur 8
Flurstück 99

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. der Festsetzung unter 6.2.4.3.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Die Böschungsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

6.2.4.14 Böschung mit Gehölzen nordöstlich
von Grevenbroich-Busch

Gb

Gemarkung Glehn
Flur 20
Flurstück 11

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. den Festsetzungen unter 6.2.4.3.

6.2.4.15 Laubbaumbestand bestehend aus
Linden und einer Eiche auf dem Bu-
scherhof

Gb/Hb

Gemarkung Grefrath
Flur 4, Blatt 1
Flurstück 45

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.16	<u>Böschung mit Gehölzen südlich von Waat</u>	
Cc	Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstück 12	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. den Festsetzungen unter 6.2.4.3.	
6.2.4.17	<u>2 Linden vor der Hofanlage östlich Dürselen</u>	
Cc	Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstück 87	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
6.2.4.18	<u>Ahorn an der Wegekreuzung südlich von Neuenhoven</u>	Der Baum betont die Wegekreuzung an der alten Brabanter Heerstraße.
Dc	Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 15	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Ahorn für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.19	<u>Kastanie am Holzkreuz an der Wegegabelung südlich von Wallrath</u>	
----------	---	--

Ec

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	6
Flurstück	74

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Kastanie für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.20	<u>Kastanie auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich von Grevenbroich-Busch</u>	
----------	---	--

Fc

Gemarkung	Hemmerden
Flur	16
Flurstück	24

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Kastanie für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.21	<u>Böschung (2 Teilstücke) mit Gehölzen südlich von Grevenbroich-Busch</u>	
----------	--	--

Fc

Gemarkung	Hemmerden
Flur	3
Flurstücke	60, 117, 78, 118

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. den Festsetzungen unter 6.2.4.3.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Die Böschungsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen..

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.22 Fc	<u>Waldstück an der Hubertusstraße südöstlich von Damm</u> Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstück 4 Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsge- setz, insbesondere zur Sicherstel- lung der Funktion als Refugialbiotop in der baum- und strauchlosen Ag- rarlandschaft und wegen der beson- deren Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.	Im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (s. 6.4) sollte das Belassen von Totholz bei Durchführung forstlicher Maßnahmen sichergestellt wer- den.
6.2.4.23 Fc	<u>Waldstück an der Wegekreuzung südlich von Grevenbroich-Busch</u> Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 12 Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe a) und b) Land-schaftsge- setz, insbesondere zur Sicherstel- lung der Funktion als Refugialbiotop in der baum- und strauchlosen Ag- rarlandschaft und wegen der beson- deren Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.24 Fc	<u>Hohlweg mit Gehölzen im Zuge des Weges zwischen Damm und Heck- hauserhof</u> Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 13	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.25	<u>Laubbaumbestand aus Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Eßkastanien am Heckhauserhof</u>	
Gc	Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstücke 11, 71	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
6.2.4.26	<u>Temporäres Kleingewässer mit Gehölzen an der Straße zwischen der Raststätte Vierwinden und Busch</u>	
Gc	Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstück 22	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere zur Sicherstellung der Funktion als Refugialbiotop in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft und wegen der besonderen Bedeutung des Gehölzbestandes für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.27	<u>3 Linden an der A 46 südwestlich von Vierwinden</u>	Bei den Linden handelt es sich um 3 stehengebliebene hervorragende Bäume der
Gc		

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstücke 13, 14</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	<p>ehemals von Hemmerden nach Nordosten verlaufenden Allee (alte B1).</p>
6.2.4.28	<p><u>3 Eschen, 1 Buche, 1 Linde und 1 Kastanie im Westen von Kamphausen</u></p>	<p>Um ein Auseinanderbrechen der Linde zu vermeiden, sind baumchirurgische Maßnahmen erforderlich. Insgesamt ist der Zustand der Linde als gut zu bezeichnen.</p>
Bd	<p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstück 42 Flur 11 Flurstücke 86, 74, 104</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.29	<p><u>Böschung mit Gehölzen nördlich und nordöstlich von Kamphausen</u></p>	<p>Wegen Überalterung eines Teiles der Gehölze ist ein abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen des Gehölzbestandes erforderlich. Die Pflege sollte entsprechend den Hinweisen in den Merkblättern der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung über die Pflege von Hecken erfolgen.</p>
Bd/Cd	<p>Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstücke 5, 54, 60, 61, 42, 9 10, 11, 4, 44</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. den Festsetzungen unter 6.2.4.3.</p>	
6.2.4.30	<p><u>Böschung mit Obsthochstämmen nordöstlich des Jägerhofes</u></p>	<p>Obstbäume in der Ackerflur stellen eine Ausnahme im Plangebiet dar.</p>
Bd		

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstück 4	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen der älteren Gehölze in der Bördenlandschaft und wegen der Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.31 Bd/Cd	<u>Waldstück östlich von Kamphausen</u> Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstücke 23 - 34	Das Waldstück ist als ObjektNr. 6 im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum Landschaftsplan V näher beschrieben.
	Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz, insbesondere zur Erhaltung des Waldstücks als Refugialbiotop mit besonderem Wert für Höhlenbrüter und zur Sicherung einer gefährdeten Pflanzengesellschaft mit Ulmenjungbeständen.	Im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (s. 6.4) sollte sichergestellt werden, daß langfristig die Laubholzbestockung erhalten bleibt, daß im Rahmen der Durchführung forstlicher Maßnahmen das Belassen von Totholz sichergestellt wird und daß der Wald in seiner Artenzusammensetzung belassen bleibt.
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile ist verboten: - Die Erschließung des Wäldchens für die Erholung.	
6.2.4.32 Cd	<u>Böschung mit Feldgehölz südöstlich von Kamphausen</u> Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstücke 55, 56, 106, 85, 57	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt entsprechend den Festsetzungen unter 6.2.4.3.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- Die Böschungsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

6.2.4.33 Blutbuche an der Wegegabelung nördlich der Hofanlage Stammheim

Dd

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	20
Flurstück	67

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Blutbuche für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.34 Kastanie am Feldkreuz an der Straßen-/Wegekreuzung nördlich von Bedburdyck

Ed

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	6
Flurstück	31

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Kastanie für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.35 Baumgruppe (4 Linden) am Wegekreuz an der Rather Straße (gegenüber der Einmündung des Wallrather Weges) in Stessen

Ed

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	12
Flurstück	559

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.36 Hohlweg (auf der nördlichen Böschung mit Gehölzen) als Abschnitt im Zuge der L 71 am östlichen Ortsausgang von Bedburdyck

Ed/Fd

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	11
Flurstücke	111, 78 - 83, 265, 71 - 76, 86, 112, 88 - 93

Die Schutzfestsetzung erfolgt entsprechend den Festsetzungen unter 6.2.4.3.

6.2.4.37 2 Ahornbäume am Wirtschaftsweg westlich von Hemmerden

Fd

Gemarkung	Hemmerden
Flur	14
Flurstück	134

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der beiden Bäume für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.38 Böschungen am Feldweg am südlichen Ortsrand von Hemmerden

Fd

Geschützte Landschaftsbestandteile

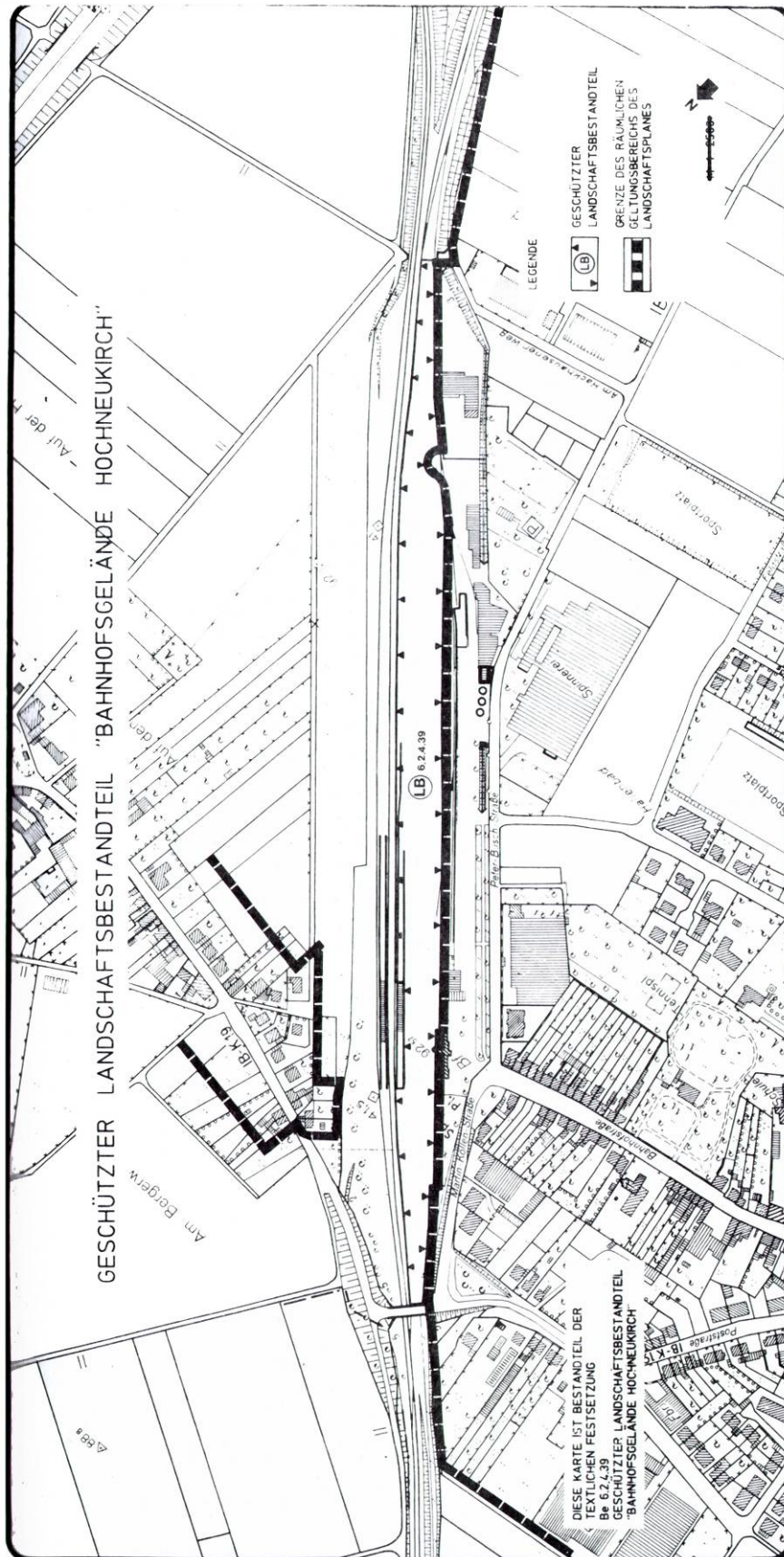
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstücke 147, 58-61, 50-52, 55</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt entsprechend den Festsetzungen unter 6.2.4.3.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Böschungsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. 	
6.2.4.39 Be	<p><u>Bahnhofgelände Hochneukirch</u></p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 5 Flurstück 30</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere zur Erhaltung des im Plangebiet einmaligen Trockenstandortes mit selten vorkommenden Ruderalflächen mit hoher Artenvielfalt und des bedrohten Lebensraumes für Schmetterlinge.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf; Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu 	<p>Das Bahnhofgelände ist als Objekt Nr. 10 im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum Landschaftsplan V näher beschrieben.</p> <p>Es stellt einen im Plangebiet einmaligen großflächigen Ruderalbereich mit Trockenstandorten auf Schotter dar, der insbesondere eine hohe Artenvielfalt sowohl von Pflanzen als auch von Tieren aufweist.</p> <p>Eine besondere entomofaunistische Kartierung der Flächen wird empfohlen.</p> <p>Eine Detailkarte des Bahnhofsgeländes im Maßstab 1 : 2.500 ist als Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen nachfolgend beigefügt.</p> <p>Für diesen besonderen geschützten Landschaftsbestandteil gelten ausschließlich die hier unter 6.2.4.39 getroffenen Regelungen.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
3.	Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	
4.	mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze zu fahren oder diese dort abzustellen;	
5.	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;	Dies gilt auch für eine Änderung des Kopfsteinpflasters.
6.	Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	
7.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;	
8.	oberirdische oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Freileitung, Kabel, Rohrleitung) zu verlegen oder zu ändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
9.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;	
10.	zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
11.	Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen.</p> <p>Über die allgemein unberührt bleibenden Tätigkeiten hinaus bleibt unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung und Unterhaltung einer Erschließung des Bahnsteiges. 	
	<p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung gehölzfreier besonnter Flächen (mind. 30 % der Ruderalflächen) durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses im Turnus von drei bis fünf Jahren - überlassen von höchstens 70 % der Ruderalflächen der natürlichen Entwicklung. - Erhalten der Rampe und der grob gepflasterten Flächen 	<p>Diese bilden die Standorte für entsprechende Pflanzengesellschaften der Flechten, Moose, Farne und dergleichen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Unterführung zwischen Bahnhofgelände und erstem Bahnsteig und deren Ausgestaltung als Fledermausquartier. 	<p>Insbesondere Vermauern zu den noch genutzten Teilen, Öffnen der Lichtkuppel und Ausbau als Einflugsmöglichkeit für Fledermäuse.</p>



6.2.4.40 2 Walnußbäume auf der Hofanlage in Herberath

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

De

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	17
Flurstücke	12, 325

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung der Walnußbäume für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Entfernung von Totholz

6.2.4.41
Ee

entfällt

6.2.4.42

Laubbaumbestand aus Eschen, Weiden und 1 Blutbuche auf der Hofanlage in Gubberath

Ee

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	15
Flurstücke	28, 24 ,25

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) Landschaftsgesetz wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.43	<p><u>Renaturierte Teilabschnitte des Jüchener Baches südlich und nordöstlich von Stessen zwischen den Bach-KM 3 + 213 / 3 + 730 und 2 + 414 / 2 + 960</u></p> <p>Gemarkung: Bedburdyck Flur: 13 Flurstücke: 1049, 1043, 1046, 1047</p> <p>Gemarkung: Bedburdyck Flur: 12 Flurstücke: 263 tlw., 71-78 tlw., 707, 471 tlw., 692, 704, 725, 687</p> <p>Gemarkung: Bedburdyck Flur: 11 Flurstücke: 401, 410, 413, 418, 420, 422</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 23a) und b) Landschaftsgesetz, insbesondere zur Sicherstellung der Funktion als Refugialbiotop eines naturnahen Gewässerlebensraumes und wegen der besonderen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Die Renaturierung der beiden Teilabschnitte des Jüchener Baches wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Die Maßnahme erfolgte unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss. Soweit diese Nebenbestimmungen weiterführende Untersuchungen bezüglich der Erfolgskontrolle für die Maßnahme enthalten, sind diese zu beachten und durchzuführen. Ebenfalls sind die Nebenbestimmungen zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einzuhalten.</p>

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.3	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG</u>	<p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.</p> <p>Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gem. § 34 LG verboten.</p> <p>Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder</p> <ul style="list-style-type: none">a) der natürlichen Entwicklung überlassen oderb) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden. <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Brachflächen spielen eine entscheidende Rolle als Trittsteinbiotope in einem Biotopverbundsystem und sichern wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>
6.3.1	<u>Natürliche Entwicklung</u>	<p>Natürliche Entwicklung ist die durch keine Nutzung oder Pflege sich vollziehende Entwicklung von Flächen über Verbuschung, Vorwaldstadien bis zum Wald.</p>

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.3.1.1 Ec	<u>Brachfläche am Jüchener Bach</u>	
---------------	-------------------------------------	--

Die Brachfläche am Jüchener Bach südöstlich von Aldenhoven ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	10
Flurstück	10

6.3.1.2 Fc	<u>Brachfläche östlich der Dycker Windmühle</u>	
---------------	---	--

Die Brachfläche östlich der Dycker Windmühle, südwestlich des Vellrather Hofes, ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung	Hemmerden
Flur	1
Flurstücke	5, 4

6.3.2	<u>Pflege in bestimmter Weise</u>	
-------	-----------------------------------	--

Die Festsetzungen der "Pflege in bestimmter Weise" sollen die Brachflächen in ihrem heutigen Erscheinungsbild und mit ihren heutigen Pflanzengesellschaften sichern und erhalten, so daß sich hier keine Strauch- oder Waldbestände bilden; ferner sollen durch die Pflegemaßnahmen seltene Arten gefördert werden. Schließlich werden verschiedene Entwicklungszustände und damit unterschiedliche Lebensräume geschaffen, die insbesondere der Insektenfauna dienen.

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.3.2.1	<u>Brachfläche südlich Damm, west- licher L 142</u>	
---------	---	--

Fc

Im Turnus von 5 Jahren sind durch
Anflug entstandene Gehölze zu ent-
fernen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	8
Flurstück	26

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 26 LG</u>	<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sind gemäß § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Nach § 35 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>
	<p>Aufgrund § 25 LG wird festgesetzt:</p> <p>Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist vorgeschrieben:</p>	
6.4.1	<u>Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung.</u>	<p>Im folgenden bedeuten Linde = Winterlinde Kirsche = Vogelkirsche und Erle = Roterle.</p>
6.4.1.1 Eb	<u>Waldstück südöstlich Haus Fürth</u>	
	<p>Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %). Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.1.2 Eb	<u>Waldfläche nordöstlich Rubbelrath</u>	<p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.</p> <p>Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.</p> <p>Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>
6.4.1.3 Fb	<u>Waldflächen südlich von Glehn</u>	<p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.</p> <p>Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %).</p> <p>Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>
6.4.1.4 Fb	<u>Waldfläche östlich von Kloster St. Niklas</u>	<p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.</p> <p>Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %).</p> <p>Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>
6.4.1.5 Ec	<u>Waldfläche südlich Wallrath</u>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.</p> <p>Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.</p> <p>Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.1.6 Ec/Fc	<p><u>Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm</u></p> <p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.</p> <p>Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle (max. 10 %).</p> <p>Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.1.7 Fc/Ec	<p><u>Waldfläche im Jüchener Bachtal zwischen Aldenhoven und Damm</u></p> <p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.</p> <p>Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche.</p> <p>Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.1.8 Fc	<p><u>Waldfläche südöstlich Damm</u></p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche. Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.1.9 Fc	<p><u>Waldfläche südlich von Busch</u></p> <p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche. Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.1.10 Ec	<p><u>Waldfläche südöstlich Aldenhoven</u></p> <p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Roterle und Buche. Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.1.11 Ae	<p><u>Waldfläche nordwestlich Hochneukirch (Am grünen Weg)</u></p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.1.12 Cd	<p><u>Waldflächen "Kamphauser Busch"</u></p> <p>Bei der Wiederaufforstung muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Hauptbaumarten: Buche, Esche, Stieleiche und Traubeneiche, Kirsche, Hainbuche, Bergahorn, Linde. Daneben sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten beim Aufbau des Waldrandes Verwendung finden.</p>	
6.4.2	<p><u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u></p>	
6.4.2.1 Eb	<p><u>Waldstück südlich Haus Fürth</u></p> <p>Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Größe einer einzelnen Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 1 ha beschränkt.</p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.2.2 Eb	<u>Waldfläche nordöstlich von Rubbel- rath</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.
6.4.2.3 Fb	<u>Waldflächen südlich von Glehn</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.
6.4.2.4 Fb	<u>Waldflächen östlich Kloster St. Ni- klas</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.
6.4.2.5 Ec	<u>Waldfläche südlich Wallrath</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.
6.4.2.6 Ec/Fc	<u>Waldflächen zwischen Schloß Dyck und Damm</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.	
6.4.2.7 Fc	<u>Waldfläche östlich Damm</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.
6.4.2.8 Fc	<u>Waldfläche südlich Busch</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.
6.4.2.9 Ec	<u>Waldfläche südöstlich von Alden- hoven</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 0,5 ha be- schränkt.
6.4.2.10 Bd/Cd	<u>Waldfläche "Kamphauser Busch"</u>	Zur Sicherung einer möglichst scho- nenden Waldbehandlung wird die Größe einer Endnutzungsfläche bei Laubholzbeständen auf 1 ha be- schränkt. Die Erhaltung einzelner Überhälter über die Hiebsreife hin- aus ist aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erforderlich.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG sowie Erstaufforstungen mit Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten nach § 25 LG</u> Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden u.a. die unter den Ordnungsnummern 6.5.1. bis 6.5.7 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.	Im folgenden bedeutet Linde = Winterlinde Kirsche = Vogelkirsche Erle = Roterle

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1	<u>Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen sowie Wegerainen</u>	Alle festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die Durchführung der Maßnahmen von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde nach Maßgabe der §§ 35 - 42 LG geregelt. Bei der Anlage der Anpflanzungen und der Wegeraine werden insbesondere berücksichtigt: a) die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Soweit nicht anders festgesetzt, sind bei allen Pflanzmaßnahmen die Pflanzengesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.</p> <p><u>Ufergehölze</u> sind mindestens zweireihig, rechts-links-wechselnd, in den Böschungen bis zur Böschungsoberkante vorzusehen.</p> <p>Es sind Hochstämme, Stammbüsche und Sträucher unterschiedlicher Größe (mindestens zweimal verschult) zu verwenden; entlang der Nordseite von Gewässern ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten, wenn Ackerflächen unmittelbar anschließen.</p> <p>Entlang nachfolgend genannter Gewässer ist beiderseits durchgehend, parallel zur Böschungsoberkante, ein <u>Kräuter- und Staudensaum (Gewässerrain)</u> von mind. 2 m Breite aus der landwirtschaftl. Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen.</p>	<p>b) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern</p> <p>c) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken</p> <p>d) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden</p> <p>e) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>f) die Belange der Bodendenkmalpflege.</p> <p>g) der RdErl. des MURL vom 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“.</p> <p>Je nach den örtlichen Gegebenheiten ist bei mehrreihigen Anpflanzungen bzw. flächenhaften Anpflanzungen ein Reihenabstand von 0,75 bis 1,25 m und ein Pflanzabstand von 0,75 bis 1,25 m zugrunde zu legen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist in der Regel oberhalb Mittelwasserbereich zu pflanzen.</p> <p>Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt hierzu nicht gesondert.</p> <p>Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Jüchener Bach - Kommerbach - Kelzenberger Bach 	
	<p><u>Gehölzstreifen</u> sind in der jeweils festgesetzten Länge zweireihig aus Hochstämmen, Stammbüschen und Sträuchern unterschiedlicher Größenordnung (mindestens zweimal verschult) mit mindestens 10 % Baumanteil anzupflanzen.</p> <p>Zwischen <u>Gehölzstreifen</u> und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein Kräuter- und Staudensaum von mindestens 2 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen. Hier aufkommende Gehölze sind alle 3 bis 5 Jahre zu entfernen.</p>	<p>Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.</p> <p>Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt nicht gesondert.</p>
	<p>Bei der Anlage von <u>Feldgehölzen</u> ist durch die Auswahl verschiedener Pflanzgrößen und Pflanzabstände sowie durch die Verwendung von Bäumen und Sträuchern ein naturnaher Aufbau zu sichern. Der Gehölzmantel ist in einer Breite von 3 bis 5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Es ist eine Netto-Gehölzfläche von mindestens 500 qm (einschließlich Gehölzmantel) anzulegen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere Größe (z.B. 2.000 qm) festgesetzt ist.</p>	
	<p>Entlang dem Gehölzmantel der <u>Feldgehölze</u> ist ein mindestens 3 m breiter, <u>nicht bepflanzter Streifen</u> aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen. Im Turnus von 3 bis 5 Jahren sind hier aufkommende Gehölze zu entfernen.</p>	<p>Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt hierzu nicht gesondert. Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.</p>
	<p><u>Gehölzgruppen</u> sind mit der jeweils festgesetzten Anzahl von Einzelpflanzen anzulegen. Auch hier ist darauf zu achten, daß durch Verwendung</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>von Gehölzen unterschiedlicher Größenordnung eine Gleichförmigkeit der einzelnen Gruppen vermieden wird.</p>	
	<p>Bei <u>Alleen und Baumreihen</u> soll der Pflanzabstand im Sinne einer gesunden Kronenentwicklung 20 m innerhalb der Reihe nicht unterschreiten. Bei Ergänzung bestehender Alleeen oder Baumreihen ist der vorgegebene Pflanzabstand beizubehalten. Es sind Hochstämme in einer Mindeststärke von 12/14 zu verwenden.</p>	<p>Alleen werden entlang alter, direkter Ortsverbindungen zur Hervorhebung der kulturhistorischen Bedeutung festgesetzt. Entlang anderer Verbindungsstraßen und -wege sowie zur Betonung von Ortseingängen und zur Eingrünung von Ortsrändern sind durchgehende Baumreihen - auch aus Obstbäumen - vorgesehen. Die Anpflanzung von Alleeen und Baumreihen trägt insbesondere zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.</p>
	<p>Dies gilt auch bei der Anpflanzung von <u>Einzelbäumen und Baumgruppen</u>.</p>	<p>Auch Ortsränder werden durch Baumreihen, insbesondere durch Obstbaumanpflanzungen in die Landschaft eingebunden, und es wird so ein fließender Übergang zwischen freier und bebauter Landschaft hergestellt.</p>
	<p>Bei Obstbaumpflanzungen sind Obstbaumhochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Speierling) alter heimischer Sorten anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 15 m.</p>	<p>Die zu verwendenden alten, heimischen Obstbaumsorten sind den Gehölzgruppenlisten erläuternd angefügt. Im Bereich von Weideflächen sind Neuanpflanzungen durch entsprechende Vergatterungen, Umdrahtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu schützen.</p>
		<p>Es findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB Verwendung. Entscheidende Bedeutung kommt der Pflege der Neuanpflanzungen in den ersten drei Vegetationsperioden zu.</p>
		<p>Die nachstehend beigehefteten Gehölzlisten erläutern die Gehölzgruppen (GG), die Größenordnungen und weitere, für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze.</p>
	<p><u>Wegeraine</u> (Kräuter- und Staudensäume) werden in der festgesetzten Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zunächst sich selbst überlassen. Die Pflege erfolgt durch abschnittweise</p>	<p>Wegeraine</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind wichtige Lebensstätten für Pflanzen und Tiere - bieten Tieren Nahrungsquellen und Unterschlupf

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Mahd im Sommer und/oder Spätherbst nach Bedarf alle ein bis drei Jahre mit Abfuhr des Mahdgutes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - sind für Tiere Brut- und Überwinterungsgebiete - sind Rückzugsgebiete und Refugien für Pflanzen und Tiere - sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten - bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis. <p>Somit dient die Anlage der Wegeraine (Saumbiotope) der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume und der Schaffung eines Biotop-Verbundsystems, das mittelfristig noch weiter verdichtet werden soll, z.B. durch das Ackerrandprogramm des Kreises Neuss.</p> <p>Wo eben möglich, wurde bei der Festsetzung der Wegeraine versucht, diese parallel zur Bewirtschaftungsrichtung festzusetzen.</p> <p>Ein Befahren oder Überfahren der Wegeraine soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein; es sollte dies jedoch vom Bewirtschafteter auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.</p> <p>Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 1. Oktober 1988.</p> <p>Vor der Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Anpflanzungen wird im Pflanzbereich das Vorhandensein etwaiger unterirdischer Leitungen geprüft (z.B. Erdkabel, Wasserversorgungsleitung o.ä.). Vorhandene Leitungen werden durch die Gehölzauswahl (z.B. nur flachwurzelnde Gehölze) und/oder die genaue Standortauswahl im Rahmen der getroffenen Festsetzung berücksichtigt.</p>
	<p>Pflege von Gehölzbeständen</p> <p>Die festgesetzten Gehölzbestände sind zu pflegen. Hierzu zählt im Einzelfall nach Vorgabe des Kreises Neuss:</p>	<p>Bei den Pflegemaßnahmen ist der RdErl. Des MURL vom 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- die abschnittsweise Verjüngung der Gehölzbestände durch „Auf den Stock setzen“- der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung der Gehölzbestände- die Mahd vorgelagerter Wildkrautsäume- die Nachpflanzung bodenständiger Gehölzarten in bestehende Bestandslücken- die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Sicherungs- und Erhaltungsvorrichtungen (z.B. Vergatterung, Umdrahtung, Kokosstricke etc.) bei Einzelbäumen.	<p>Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“ zu beachten.</p> <p>Die Durchführung der Pflegemaßnahmen soll naturnah nach landschaftsökologischen und -ästhetischen Grundsätzen erfolgen. Demzufolge sind grundsätzlich Lücken und Totholzanteile in den Gehölzbeständen zu belassen. Das Gesamterscheinungsbild der Gehölzbestände sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollen jedoch beibehalten bleiben.</p>

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe I (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich		
Trockener-Buchen-Eichen- wald	<u>a) Bäume</u>				
	Buche	- Fagus sylvatica	I		
	Eberesche	- Sorbus aucuparia	II		
	Espe	- Populus tremula	II		
	Sandbirke	- Betula verrucosa	II		
	Stieleiche	- Quercus robur	I		
	Traubeneiche	- Quercus petraea	I		
	Speierling	- Sorbus domestica	II		
		<u>b) Sträucher</u>		b) Sträucher	
	Faulbaum	- Rhamnus frangula	II	Salweide	- Salix Caprea I
	Geißblatt	- Lonicera periclymenum	II	Schlehe	- Prunus Spinosa II
	Stechpalme	- Ilex aquifolium	I		
	Weißdorn	- Crataegus monogyna	I		

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe II (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich	
Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald	<u>a) Bäume</u>			
	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus	I	
	Buche	- Fagus sylvatica	I	
	Esche	- Fraxinus excelsior	I	
	Hainbuche	- Carpinus betulus	II	
	Salweide	- Salix caprea	II	
	Stieleiche	- Quercus robur	I	
	Traubeneiche	- Quercus petraea	I	
	Winterlinde	- Tilia cordata	I	
		<u>b) Sträucher</u>		
		Hartriegel	- Cornus sanguinea	II
		Hasel	- Corylus avellana	I
		Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	II
		Weißdorn	- Crataegus monogyna	I
		Hundsrose	- Rosa canina	II
		Schlehe	- Prunus spinosa	II

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe III (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
Fluttergras-Buchenwald	<u>a) Bäume</u>		a) <u>Bäume</u>
	Buche	- Fagus sylvatica I	Eberesche - Sorbus aucuparia II
	Esche	- Fraxinus excelsior I	Sandbirke - Betula verrucosa II
	Espe	- Populus tremula II	
	Hainbuche	- Carpinus betulus II	
	Stieleiche	- Quercus robur I	
	Traubeneiche	- Quercus petraea I	
	<u>b) Sträucher</u>		
	Hartriegel	- Cornus sanguinea II	
	Hasel	- Corylus avellana I	
	Hundsrose	- Rosa canina II	
	Salweide	- Salix caprea I	
	Stechpalme	- Ilex aquifolium I	
	Schlehe	- Prunus spinosa II	
Weißdorn	- Crataegus monogyna I		

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe IV (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
Artenreicher buchenwald	Eichen-Hain- buchenwald	<u>a) Bäume</u>	
		Esche	- Fraxinus excelsior I
		Hainbuche	- Carpinus betulus II
		Stieleiche	- Quercus robur I
		Vogelkirsche	- Prunus avium II
		<u>b) Sträucher</u>	
		Feldahorn	- Acer campestre I
		Hartriegel	- Cornus sanguinea II
		Hasel	- Corylus avellana I
		Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus II
Wasserschneeball	- Viburnum opulus II		

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe V (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
Eichen-Eschen-Ulmen-Auen- wald	<u>a) Bäume</u>		
	Esche	- Fraxinus excelsior	I
	Feldulme	- Ulmus carpinifolia	I
	Stieleiche	- Quercus robur	I
	<u>b) Sträucher</u>		
	Feldahorn	- Acer campestre	I
	Hartriegel	- Cornus sanguinea	II
	Kratzbeere	- Rubus caesius	II
	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	II
	Wasserschneeball	- Viburnum opulus	II
Waldrebe, gem.	- Clematis vitalba	II	
Rote Johannisbeere	- Ribes rubrum	II	

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe VI (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume / Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
Traubenkirschen-Erlen- Eschenwald	<u>a) Bäume</u>		a) Bäume
	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus I	Schwarzpappel - Populus nigra I
	Esche	- Fraxinus excelsior I	
	Erle	- Alnus glutinosa II	
	Feldulme	- Ulmus carpinifolia I	
	Flatterulme	- Ulmus laevis I	
	Traubenkirsche	- Prunus padus II	
	<u>b) Sträucher</u>		b) Sträucher
	Hartriegel	- Cornus sanguinea II	Schlehe - Prunus spinosa II
	Hasel	- Corylus avellana I	Hundsrose - Rosa Canina II
	Holunder	- Sambucus nigra I	
	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus II	
	Rote Johannisbeere	- Ribes rubrum II	
	Schw. Johannisbeere	- Ribes nigrum II	
	Wasserschneeball	- Viburnum opulus II	
	Weißdorn	- Crataegus monogyna I	

I. Größenordnung

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

II. Größenordnung

Bäume > 15 m; Sträucher > 5 m

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) sollen alte, heimische Obstbaumsorten verwendet werden, z. B.

Äpfel: Doppelter Luxemburger
Graue Herbstrenette
Jakob Fischer
Jakob Wetzlar
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambour
Rote Sternrenette

Birnen: Gellerts Butterbirne
Köstliche von Cherneux

Süßkirschen: Hedelfinger Riesenkirsche
Kassins Frühe

Zwetschgen: Hauszwetschge

Anpassung des Landschaftsplanes an straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.0	Wenn und soweit Anpflanzungen, die dieser Landschaftsplan entlang von Straßen festsetzt, Gegenstand eines unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses nach Straßenrecht werden, treten diese entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.	<p>Festsetzungen dieses Landschaftsplanes können nicht Gegenstand eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens werden. In vielen Fällen jedoch werden Anpflanzungen entlang von Straßen festgesetzt, für die sich in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit zur Realisierung ergibt. Werden diese Anpflanzungen Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und dieser unanfechtbar, tritt die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes außer Kraft. Eine unzulässige Doppelfestsetzung in konkurrierenden Verfahren liegt damit nicht mehr vor. Es bedarf dann vor dem Planfeststellungsbeschluß keiner förmlichen Änderung des Landschaftsplanes mehr. Die materielle Entscheidung, ob eine Maßnahme Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens werden soll, ist vom Träger der Landschaftsplanung in diesem Verfahren zu treffen.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.1 Ea	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen Kreisstraße 8 im Norden und der Einfahrt zu Haus Fürth im Süden sind auf einer Länge von ca. 170 m 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 8 Flurstücke 68, 69</p>	<p>Die vorhandene Fernsprech-Freileitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p>
6.5.1.2 Ea	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die Gebäude des Gärtnereibetriebes östlich Schlich sind durch eine aufgelockerte Anpflanzung von 5 Gehölzgruppen mit zehn Stück je Gruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II und III in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 18 Flurstücke 111, 112, 115</p>	<p>Bei der notwendigen Eingrünung sind die betrieblichen Belange angemessen zu berücksichtigen; durch sorgfältige Gehölzauswahl soll die entsprechende Beschattung möglichst gering gehalten werden.</p>
6.5.1.3 Ea	<p><u>Hochstämme</u></p> <p>Am Feldkreuz an der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich der Gärtnerei sind 3 Hochstämme aus Bäumen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 18 Flurstück 507</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.4 Fa	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang des Jüchener Baches ist in der Ortslage Glehn links-rechts wechselseitig in den Böschungen eine Ufergehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG IV/VI auf einer Länge von 200 m anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 15 Flurstück 334</p>	<p>Es ist Wert darauf zu legen, auch Weiden zu verwenden, die langfristig zu Kopfweiden entwickelt werden sollen.</p>
6.5.1.5 Fa	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nördlich Epsendorf sind an der Nord-, Ost- und Südseite durch das Anpflanzen von insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit zehn Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 10 Flurstück 4, 5, 10, 67, 165, 9, 240</p>	<p>Durch entsprechend sorgfältige Gehölzauswahl sollen die Auswirkungen der Anpflanzung auf die gärtnerischen Kulturen möglichst gering gehalten werden. Die Anpflanzung ist im übrigen aufgelockert anzulegen.</p>
6.5.1.6 Ga/Gb	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>In den Böschungsf lächen nordöstlich Epsendorf sind drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 21</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.7 Ga	<u>Gehölzgruppen</u>	
---------------	----------------------	--

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen östlichem Ortsrand Lüttenglehn und dem Neu-Schlickums-Hof sind auf einer Länge von 360 m 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	8
Flurstücke	39, 38
Flur	7
Flurstücke	35 - 40

6.5.1.8 Ga	<u>Baumgruppe</u>	
---------------	-------------------	--

Im Bereich des Neu-Schlickums-Hofes ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	8
Flurstücke	41, 42

6.5.1.9 Ga	<u>Gehölzgruppen</u>	
---------------	----------------------	--

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südöstlich Lüttenglehn, westlich der Flurbezeichnung "Gegen Berrischen" sind auf einer Länge von 110 m 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	8
Flurstück	99

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.10 Ga/Gb	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südöstlich Lüttenglehn ist zwischen der Maßnahme 6.5.1.9 und dem Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles 6.2.4.12 ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 230 m anzulegen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 99	
6.5.1.11 Ga	<u>Wegerain</u> Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges östlich Neu-Schlickums-Hof und südlich der Flurbezeichnung " Am Kreuzweg" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 280 m anzulegen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 42, 43, 92, 91	
6.5.1.12 Ga/Gb	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges südöstlich Neu Schlickums-Hof, westlich der Flurbezeichnung "Gegen Berrichen" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 400 m anzulegen. Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstück 11 Flur 7 Flurstück 153	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.13 Ha	<u>Baumgruppe</u>	
	An der Wegekreuzung nordwestlich Röckrath ist westlich des Mühlenweges eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Grefrath Flur 7 Flurstück 121	
6.5.1.14 Ha	<u>Baumreihe</u>	
	Entlang der Westseite der Buscherhofstraße von Röckrath nach Norden in Richtung Grefrath ist bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges von Westen auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Grefrath Flur 7 Flurstücke 246, 226, 228, 256, 255, 86, 213, 270	
6.5.1.15	<u>Ufergehölz</u>	
	Entlang der Ostseite des Grabens, der nordwestlich Waat in Richtung Giesenkirchen verläuft, ist in den Grabenböschungen auf einer Länge von 620 m eine Ufergehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 59, 52, 51, 154, 49, 48, 47, 46, 173, 174, 44, 43, 42, 176, 177, 178, 172, 38	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.16 Cb	<p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 31 ist zwischen nördlichem Ortsrand Waat und Plangebietsgrenze eine alleeartige Anpflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II anzupflanzen. Im 1. Abschnitt vom Ortsrand Waat nach Norden sind auf einer Länge von 250 m insgesamt 25 Bäume zu pflanzen.</p> <p>Im 2. Abschnitt entlang der Plangebietsgrenze ist eine einseitige Baumreihe von 10 Stück auf einer Länge von 250 m zu pflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 103, 104, 105, 106, 166, 165, 163, 128 127, 140, 107, 112 119, 102, 130, 139, 121, 122, 123, 124 125, 126, 108, 134, 135, 109, 110, 111</p>	<p>Auf den geplanten Bau eines Radweges entlang der L 31 wird hingewiesen.</p>
6.5.1.17 Cb/Cc	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Parzellengrenze nördlich Waat, nordöstlich der Flurbezeichnung "Hinter der Gasse" ist eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen (15 Stück auf einer Länge von 180 m) anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 27, 28</p>	
6.5.1.18 Cb	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Waat im Bereich der Plangebietsgrenze sind südlich der Flurbezeichnung "Am</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kölner Weg" 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 4 Flurstück 12</p>	
6.5.1.19 Cb/Cc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges östlich Waat, nördlich der Flurbezeichnung "Klever Land", ist auf der Länge von 1.000 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 4 Flurstücke 46, 95, 35, 22, 21</p>	
6.5.1.20 Da/Db	<p><u>Hochstämme</u></p> <p>Entlang der Südseite der B 230 ist der vorhandene Bestand in den Straßenböschungen durch die Anpflanzung von Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II zu ergänzen. Gemarkung Liedberg Flur 1 Flurstücke 183, 182, 180, 179, 178, 177</p>	<p>Auf den geplanten Ausbau der Einmündung K 11/B 230 wird hingewiesen.</p>
6.5.1.21 Db	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite des Grabens westlich des neuen Liedberger Friedhofes ist parallel zur Kreisstraße 11 in den Böschungen eine Baumreihe aus 7 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II auf einer Länge von 170 m anzupflanzen.</p>	<p>Auf den geplanten Ausbau der Einmündung K 11/B 230 wird hingewiesen.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Gemarkung Liedberg
Flur 1
Flurstück 106

6.5.1.22
Db/Eb

Gehölzgruppen

Entlang der West- bzw. Südseite der Kreisstraße 11 sind ab Wegekreuzung südwestlich Friedhof Liedberg bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges zum Kommerhof auf einer Strecke von 1.450 m insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung Liedberg
Flur 13
Flurstücke 109, 73, 74, 76, 77,
78, 79, 80, 82, 83,
85, 86, 87, 88, 89,
90, 99, 100, 122,
123, 102

6.5.1.23
Db

Gehölzgruppen

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "An der Höhe" sind auf einer Länge von 100 m 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung Liedberg
Flur 13
Flurstück 131

6.5.1.24
Db

Feldgehölz

Südlich des Sportplatzes ist am westlichen Ortsrand von Steinforth ein

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III in einer Flächengröße von 2.100 qm anzulegen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 13 Flurstück 106</p>	
6.5.1.25 Db	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der K 29 ist vom westlichen Ortsrand Steinforth bis zur Plangebietsgrenze eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Dort, wo südlich der K 29 ein Graben verläuft, sind die Grabenböschungen für die Anpflanzungen in Anspruch zu nehmen. Auf der Gesamtlänge von 450 m sind 22 Bäume anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 12 Flurstücke 121, 122, 123, 124, 125, 81 Flur 13 Flurstücke 26, 27, 35, 34, 114, 33, 32, 31, 30, 28</p>	<p>Die kreuzende Mineralölferrnleitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p>
6.5.1.26 Eb	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Steinbuscherweges ist ab Haus Fürth nach Süden bis zur Einmündung in den Rubbelrather Weg und weiter nach Süden bis zur Einmündung des Kommerweges auf einer Länge von 1.200 m eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Liedberg Flur 8 Flurstücke 61, 30 Flur 9 Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25 - 31 Flur 10 Flurstücke 9, 129	
6.5.1.27 Eb	<u>Ufergehölz</u> Entlang des Kommerbaches ist zwischen der Ortslage Rubbelrath im Süden und Haus Fürth im Norden in den Böschungen eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von 1.250 m anzulegen. Gemarkung Liedberg Flur 10 Flurstück 7 Flur 9 Flurstück 32 Flur 8 Flurstück 27	Es ist Wert darauf zu legen, auch Weiden zur Entwicklung von Kopfweiden anzupflanzen.
6.5.1.28 Eb	<u>Baumgruppe</u> Auf der Grünlandfläche am Kommerbach, südwestlich der Flurbezeichnung "Forster Mitte" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG IV/VI anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 19 Flurstück 1	
6.5.1.29 Eb	<u>Baumgruppe</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

An der Wegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "An der Forster Natt" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG III/IV anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	19
Flurstück	4

6.5.1.30
Eb

Baumgruppe

An der Einmündung des Wirtschaftsweges in die K 29, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Fettberg" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/VI anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	19
Flurstück	98

6.5.1.31
Eb

Gehölzstreifen

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Vorster Kreuz" ist ein 3-reihiger Gehölzstreifen auf einer Länge von 250 m aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	19
Flurstück	81

6.5.1.32
Eb

Baumreihe

Entlang der Südostseite der K 29 ist zwischen den Ortslagen Glehn und Rubbelrath eine Baumreihe aus Hochstämmen der II. Größenordnung der GG I anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 1.750 m sind 85 Bäume anzupflanzen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Liedberg	
Flur	10	
Flurstücke	57, 26	
Gemarkung	Liedberg	
Flur	9	
Flurstücke	47, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 59, 62, 77, 78, 79, 80	
Gemarkung	Glehn	
Flur	19	
Flurstücke	473, 304, 303, 302, 90 - 94, 89, 87, 86, 129, 128, 84, 83, 82, 81, 79, 78, 77, 76, 75, 100, 74	

6.5.1.33
Eb

Baumgruppe

Auf dem Wirtschaftsweg südwestlich Glehn (Grüner Weg), westlich der Flurbezeichnung "Klosteracker" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG I anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	29
Flurstück	6

6.5.1.34
Eb

Baumgruppe

An der Einmündung des Wirtschaftsweges "Klosterweg" in den Wirtschaftsweg "Grüner Weg" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II anzupflanzen.

Gemarkung	Liedberg
Flur	10
Flurstück	26

6.5.1.35
Eb

Gehölzgruppen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nordöstlich Rubbelrath sind durch das Anpflanzen von 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 10 Flurstück 26</p>	<p>Durch sorgfältige Auswahl der Standorte soll eine mögliche Beschattung minimiert werden; die Pflanzenauswahl ist so zu treffen, daß Pflanzen, die als Zwischenwirte für Schädlinge für den Tulpenanbau bekannt sind, nicht verwendet werden.</p>
6.5.1.36 Eb	<p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der Kreisstraße 11 ist zwischen südöstlichem Ortsrand Steinforth und dem Forsthaus bei Schloß Dyck eine Allee aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von insgesamt 980 m sind 48 Hochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 29 Flurstücke 97, 99, 103, 105, 107, 109</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 10 Flurstücke 95, 98, 102, 104, 106, 108</p> <p>Flur 11 Flurstücke 47, 48, 49, 89, 86, 84, 90, 88, 87, 85, 60, 116, 83</p>	
6.5.1.37 Eb	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen Kommerhof und Sportplatz westlich Steinforth ist eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen anzulegen; über die Gesamtlänge von 270 m sind 20 Obstbaumhochstämmen zu pflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Liedberg	
Flur	10	
Flurstücke	2, 7	
Flur	13	
Flurstück	103	
Flur	12	
Flurstücke	51 - 54	

6.5.1.38
Eb

Ufergehölz

Entlang des Kommerbaches ist westlich der Ortslage Rubbelrath in den Böschungen eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von insgesamt 350 m anzulegen.

Gemarkung	Liedberg
Flur	12
Flurstück	57
Flur	10
Flurstück	5

6.5.1.39
Fb

Gehölzgruppen

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Schanzerhöfe und der Unterführung unter der L 361 sind auf einer Gesamtlänge von 520 m 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	23
Flurstücke	135, 126, 80

6.5.1.40
Fb

Ufergehölz

Entlang der Ostseite des Grabens südlich Schanzerhöfe, östlich der Flurbezeichnung "Schanzer Weide"

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

ist eine durchgehende Ufergehölz-
pflanzung aus Bäumen der II. Grö-
ßenordnung und Sträuchern der GG
II/III auf einer Länge von 330 m an-
zupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	23
Flurstück	98

6.5.1.41 Fb	<u>Baumgruppe</u>
----------------	-------------------

Am östlichen Ortsrand von Glehn ist
eine Baumgruppe von 3 Obstbaum-
hochstämmen im Bereich westlich
der Friedensstraße anzupflanzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	23
Flurstücke	11, 25

6.5.1.42 Fb	<u>Ufergehölz</u>
----------------	-------------------

Entlang der Südseite des Grabens,
der vom Ortsrand Glehn nach Osten
südlich der Kreisstraße 29 verläuft,
ist eine durchgehende Ufergehölz-
pflanzung aus Bäumen II. Grö-
ßenordnung und Sträuchern der GG
II/III auf einer Länge von 620 m an-
zulegen.

Gemarkung	Glehn
Flur	21
Flurstück	212
Flur	22
Flurstück	2

6.5.1.43 Fb	<u>Baumgruppe</u>
----------------	-------------------

Nördlich der Wegeeinmündung öst-
lich Scherfhausen ist südlich der
Flurbezeichnung "Scherfhauser
Hütte" eine Baumgruppe aus 4

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstück 16</p>	
6.5.1.44 Fb	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Grabens, der von der Kreisstraße 29 östlich Scherfhausen nach Süden bis zum Epsendorfer Weg verläuft, ist eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 450 m anzulegen. Gemarkung Glehn Flur 21 Flurstücke 78, 102, 103</p>	
6.5.1.45 Fb/Gb	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Südseite des Grabens südlich Epsendorf, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Bilderstöckchen" ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 310 m anzulegen. Gemarkung Glehn Flur 21 Flurstücke 4, 5, 20</p>	
6.5.1.46 Fb/Gb	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Südseite des Grabens, der von der Landstraße 361 nach Osten verläuft, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf der Sod" und südwestlich der Flurbezeichnung "Gehlenacker", ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 980 m anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Glehn
Flur	21
Flurstück	16
Flur	20
Flurstück	10

6.5.1.47
Fb

Ufergehölz

Entlang der Ostseite des Jüchener Baches ist im Bereich zwischen der L 32 im Süden und der K 29 (Schulstraße) im Norden ostseitig die vorhandene Bepflanzung durch eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 940 m zu ergänzen.

Gemarkung	Glehn
Flur	22
Flurstücke	196, 270, 274, 193, 188, 187, 302, 301, 183, 206, 181, 180, 297, 167, 157, 156, 139, 138
Flur	11
Flurstück	506

6.5.1.48
Fb

Wegerain

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, südwestlich Scherfhausen und östlich der Flurbezeichnung "Klosteracker" ist zwischen Einmündung in die L 32 im Süden und Waldstück im Norden auf einer Länge von 380 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	29
Flurstück	13

6.5.1.49
Fb

Baumgruppen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Damm nach Norden östlich des Klosters St. Niklas zur L 32 verläuft, sind insgesamt 4 Baumgruppen mit jeweils 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 30 Flurstücke 12, 13 Flur 9 Flurstücke 18, 164</p>	
6.5.1.50 Fb	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>An der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Damm nach Nordosten in Richtung der Flurbezeichnung "Ruhdahl" verläuft, ist im Bereich des Wegeknieks ein Gehölzstreifen der GG II/III von einer Gesamtlänge von 80 m anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 30 Flurstücke 24, 26 Flur 9 Flurstück 99</p>	
6.5.1.51 Fb	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der von Gut Bickhausen nach Nordwesten in Richtung L 32 verläuft, sind auf einer Gesamtlänge von 550 m 7 Gehölzgruppen aus Sträuchern mit 15 Stück je Gruppe der GG II/III unter ausdrücklichem Verzicht auf Hochstämmen anzupflanzen.</p>	<p>Die vorhandene 10-kv-Leitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung Hemmerden

Flur 16

Flurstücke 18, 19

Gemarkung Bedburdyck

Flur 30

Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57

6.5.1.52
Fb/Fc

Wegerain

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der L 32 nach Süden östlich von Damm bis zur Hubertusstraße verläuft, ist auf einer Länge von 990 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 30

Flurstücke 37, 36, 32, 31, 49,
48, 47, 57

Flur 9

Flurstücke 140, 141, 30, 29, 101

6.5.1.53
Fb

Baumgruppe

Südlich der Wirtschaftswegeeinmündung, nordöstlich der Flurbezeichnung „Ruhdahl“ ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 30

Flurstück 48

6.5.1.54
Fb

Gehölzstreifen

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges südöstlich der Flurbezeichnung "Ruhdahl" ist ein Gehölzstreifen von 50 m Länge anzupflanzen (GG II/III).

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Bedburdyck Flur 30 Flurstücke 31, 32, 49, 48	
6.5.1.55	<u>entfällt</u>	
6.5.1.56 Fb	<u>Baumreihe</u> Entlang der Südseite der Straße, die von der L 361 nach Nordwesten in Richtung Busch führt, ist zwischen der Hofanlage und dem Ortsrand Busch eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen (4 Stück) anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 78	
6.5.1.57 Fb/Gb	<u>Gehölzstreifen</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Epsendorf ist auf einer Länge von 100 m ein Gehölzstreifen anzulegen (GG II / III). Gemarkung Glehn Flur 10 Flurstück 199	
6.5.1.58 Gb	<u>Gehölzstreifen</u> In den Böschungen südöstlich Lüttinglehn, nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" sind insgesamt 3 Gehölzstreifen von jeweils 80 m Länge anzupflanzen (GG II/III). Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 37, 99	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.59 Gb	<u>Wegerain</u>	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" ist auf einer Länge von 180 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 65, 68, 69</p>
6.5.1.60 Gb	<u>Ufergehölz</u>	<p>Entlang der Südböschung des Grabens südöstlich Epsendorf, südlich der Flurbezeichnung "Heisterdahl" ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung der GG II/III auf einer Länge von 300 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 24</p>
6.5.1.61 Gb	<u>Wegerain</u>	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich Epsendorf, südöstlich der Flurbezeichnung "Heisterdahl" ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstücke 2, 9</p>
6.5.1.62 Gb	<u>Baumgruppe</u>	<p>Auf der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich der Flurbezeichnung "Heisterdahl" ist eine Baumgruppe</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 9</p>	
6.5.1.63 Gb	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegekreuzung, südwestlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstück 5</p>	
6.5.1.64 Gb	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf der Mergelskuhle" ist ein Gehölzstreifen von 70 m Länge der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 56, 71</p>	
6.5.1.65 Gb	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, nordwestlich der Flurbezeichnung "Buscher Acker", ist nördlich der Wirtschaftswegeeinmündung ein Gehölzstreifen von 70 m Länge der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 3</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.66 Gb/Hb	<u>Wegerain</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich und nordwestlich Buscherhof ist auf einer Länge von 570 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstücke 9, 45	
6.5.1.67 Gb	<u>Einzelbaum</u> Nördlich Buscherhof ist am Bildstock ein Einzelbaum der I. Größenordnung (Roßkastanie, Stammumfang 24/26) anzupflanzen. Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstück 45	
6.5.1.68 Gb	<u>Baumgruppen</u> Auf der Westseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Buscher Acker" sind 2 Baumgruppen aus jeweils 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 6	
6.5.1.69 Gb	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Gehlenacker" ist auf einer Länge von 420 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 11	
6.5.1.70 Gb	<u>Wegerain</u> Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Gehlenacker" ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstücke 6, 11	
6.5.1.71 Gb	<u>Baumgruppe</u> An der Wirtschaftsweegeeinmündung südlich der Flurbezeichnung "Gehlenacker" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 6	
6.5.1.72 Gb	<u>Feldgehölz</u> Nördlich der Wirtschaftsweegeeinmündung südlich Buscherhof ist im Wegezwickel ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstücke 77, 78	
6.5.1.73 Gb	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Buscher Acker" ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Glehn Flur 24 Flurstück 40</p>	
6.5.1.74 Gb	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich Dannerhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 53</p>	
6.5.1.75 Gb	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftswegekreuzung nördlich Dannerhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II / III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 4 Flurstück 64</p>	
6.5.1.76 Gb	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung, im Wirtschaftswegeknicke nordöstlich Dannerhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 80</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.77 Hb	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung nordöstlich Buscherhof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstücke 9, 45</p>	
6.5.1.78 Hb	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des Weges, der von der Buscherhofstraße nach Südosten in Richtung Bongartzhof führt, sind auf einer Länge von 310 m 20 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstück 35</p>	<p>Es sollen Wildobstsorten angepflanzt werden.</p>
6.5.1.79 Hb/Gb	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordwestseite des Wirtschaftsweges zwischen Buscherhof und Wirtschaftswegeknicke nordöstlich Dannerhof, von hierab entlang der Südseite des Wirtschaftsweges bis zur Wirtschaftswegekreuzung nördlich Dannerhof, ist auf einer Länge von 1.450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstücke 1, 45 Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 80</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.80 Bc	<u>Feldgehölz</u> An der Wirtschaftswegeeinmündung, südwestlich der Flurbezeichnung "Am Hüttenpfad" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 1 Flurstücke 13, 14	Auf die Lage im Flurbereinigungsverfahren Kamphausen wird hingewiesen.
6.5.1.81 Bc	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Am Hüttenpfad" ist auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 1 Flurstücke 15, 16, 17	
6.5.1.82 Bc	<u>Gehölzstreifen</u> In der Böschung südlich der Flurbezeichnung "Am Hüttenpfad" ist auf einer Länge von 70 m ein Gehölzstreifen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 1 Flurstück 66	
6.5.1.83 Bc	<u>Wegerain</u> Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges vom Schmitzhof nach Nordosten, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf den Gruben" ist auf einer Länge von 360 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	1
Flurstück	105, 17

6.5.1.84
Bc

Feldgehölz

Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung östlich der Flurbezeichnung "Auf den Gruben" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II / III anzulegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	1
Flurstück	82

6.5.1.85
Bc/Cc

Wegerain

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges ist zwischen der Maßnahme 6.5.1.84 und dem südwestlichen Ortsrand von Waat auf einer Länge von 1.100 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	8
Flurstücke	93, 94, 1, 57
Flur	3
Flurstücke	1, 43

6.5.1.86
Bc/Cc

Gehölzgruppen

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der westlich Waat nach Südwesten in Richtung Schmitzhof führt, sind auf 800 m insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstücke 1, 57 Flur 3 Flurstück 1</p>	
6.5.1.87 Bc	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der L 116 ist zwischen der Plangebietsgrenze im Westen und der Ortslage Dürselen eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 1.090 m sind 45 Bäume anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstücke 22 - 28 Flur 9 Flurstücke 44, 38, 43</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, daß entlang dieses Abschnittes der L 116 der Bau eines Radweges vorgesehen ist. Es sollte dann geprüft werden, ob die Anpflanzung im zukünftigen Trennstreifen zwischen Radweg und Fahrbahn durchgeführt wird.</p>
6.5.1.88 Bc	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftsweegeeinmündung nördlich der Flurbezeichnung "Dürseler Feld" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstück 21</p>	
6.5.1.89 Bc/Bd	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der Straße, die von der Plangebietsgrenze im Westen nach Südosten in Richtung Kamphausen führt, ist eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 1.000 m</p>	<p>Auf die teilweise Lage der Anpflanzung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens für die A 44 wird hingewiesen.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sind insgesamt 40 Hochstämme anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 10 Flurstücke 43, 44, 45, 80, 49, 50, 51, 52, 53, 34</p>	
6.5.1.90 Cc	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Südseite des Grabens, der südlich von Waat in Richtung Dürselen verläuft, ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II / IV in den Böschungen anzulegen. Gesamtlänge: 980 m</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 3 Flurstücke 56, 50 Flur 8 Flurstück 84</p>	
6.5.1.91 Cc	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Grabens südlich Waat ist auf einer Länge von 160 m eine durchgehende Ufergehölzpflanzung der GG II/IV in den Böschungen anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 3 Flurstück 48</p>	
6.5.1.92 Cc	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich Waat, westlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg", ist auf einer Länge von 400 m eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen von insgesamt 25 Stück anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	2
Flurstücke	8, 71, 70, 161
Flur	3
Flurstücke	141, 133, 39

6.5.1.93
Cc

Feldgehölz

An der Wirtschaftsweegeeinmündung östlich Waat, östlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg", ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	4
Flurstück	46

6.5.1.94
Cc

Feldgehölz

An der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung " Am Klever Berg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	4
Flurstücke	89, 93

6.5.1.95
Cc

Feldgehölz

An der Wirtschaftswegekreuzung nördlich Hoppers, südlich der Flurbezeichnung "Auf dem Draht" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	5
Flurstück	82

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.96 Cc	<p data-bbox="368 353 432 387"><u>Allee</u></p> <p data-bbox="368 450 847 689">Entlang der L 31 ist ab Kurvenbereich südlich Waat bis Schölenhöfe eine Alleeanpflanzung aus Bäumen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 670 m sind insgesamt 50 Hochstämme anzupflanzen.</p> <p data-bbox="368 696 847 902">Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstücke 177, 133 - 138, 175, 176, 189, 190, 165, 144 - 146, 166 - 168, 154 - 156, 178 - 180</p> <p data-bbox="368 909 847 969">Flur 4 Flurstücke 77, 78</p>	<p data-bbox="895 450 1453 551">Auf ein mögliches straßenrechtliches Verfahren bzgl. einer neuen Linienführung wird hingewiesen.</p>
6.5.1.97 Cc	<p data-bbox="368 1059 507 1093"><u>Baumreihe</u></p> <p data-bbox="368 1155 847 1395">Entlang der Ostseite der L 31 südöstlich Waat ist bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges von Westen auf einer Gesamtlänge von 120 m eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III von insgesamt 5 Stück anzupflanzen.</p> <p data-bbox="368 1402 847 1496">Gemarkung Kelzenberg Flur 4 Flurstücke 74 -77, 81 - 83</p>	
6.5.1.98 Cc	<p data-bbox="368 1585 507 1619"><u>Baumreihe</u></p> <p data-bbox="368 1682 847 1921">Entlang der Südostseite der L 31 ist zwischen Schölenhöfe und Wey eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II / III anzupflanzen. Über die Gesamtstrecke von 100 m sind 4 Hochstämme anzulegen.</p> <p data-bbox="368 1928 847 2022">Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstücke 169, 170, 184</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.99 Cc	<u>Baumreihe</u>	
----------------	------------------	--

Entlang des Wirtschaftsweges, der von Schölenhöfe nach Südosten in Richtung Hoppers führt, ist auf der Nordostseite eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Über die Gesamtlänge von 330 m sind 12 Hochstämmen anzulegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	5
Flurstücke	182, 61

6.5.1.100 Cc	<u>Wegerain</u>	
-----------------	-----------------	--

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges von der Westecke von Waat nach Süden bis zum "geschützten Landschaftsbestandteil" 6.2.4.16 ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	3
Flurstück	5
Flur	5
Flurstücke	12, 197, 198, 199, 219, 200, 16, 202

6.5.1.101 Cc	<u>Gehölzstreifen</u>	
-----------------	-----------------------	--

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Flurbezeichnung "An der Dürseler Hüll" ist ein Gehölzstreifen der GG II/III auf einer Länge von 170 m anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	5
Flurstücke	7, 101

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.102 Cc	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nordwestlich Waat sind entlang der Nordseite durch das Anpflanzen von 4 Gehölzgruppen aus Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 2 Flurstücke 43, 44</p>	<p>Durch entsprechende Gehölzauswahl ist sicherzustellen, daß die Beschattung von Kulturen auf ein Mindestmaß reduziert wird.</p>
6.5.1.103 Cc	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der L 116 ist auf der Südseite zwischen Ortsausgang Dürselen und Ortseingang Wey eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Über die Gesamtstrecke von 860 m sind 35 Hochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstücke 87, 10 - 18, 110, 111, 20, 21, 22, 103, 25 - 29 Flur 9 Flurstücke 44, 38, 43 Flur 10 Flurstücke 22 - 28</p>	<p>Auf den geplanten Bau eines Radweges entlang dieses Abschnittes der L 116 wird hingewiesen. Ggfs. ist die Anpflanzung im Trennstreifen zwischen Radweg und Fahrbahn vorzunehmen.</p>
6.5.1.104 Cc	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Am nordöstlichen Ortsrand von Wey ist im Bereich der Grünlandflächen eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 26 Flurstück 86</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.105 Cc	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Am nördlichen Ortsrand von Hoppers ist südlich des hier verlaufenden Wirtschaftsweges eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 6 Flurstücke 6, 118</p>	
6.5.1.106 Cc	<p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 116 ist zwischen Ortsausgang Wey und Ortseingang Hoppers eine Allee aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Auf der Gesamtstrecke von 150 m sind insgesamt zwölf Hochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 7 Flurstücke 61, 74 - 79, 148, 82, 84, 86, 87, 25, 88, 89, 85</p>	Auf eine mögliche Radwegeplanung in diesem Straßenabschnitt wird hingewiesen.
6.5.1.107 Cc	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich Wey ist im Bereich der Grünlandflächen eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen anzulegen. Über die Gesamtstrecke von 220 m sind 15 Hochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 7 Flurstück 11, 12, 13</p>	
6.5.1.108 Cc	<p><u>Gehölzstreifen</u></p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich Wey, der von der L 31 nach Westen führt, ist ein Gehölzstreifen von 140 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 7 Flurstücke 117, 116</p>	
6.5.1.109 Cc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südlich Dürselen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Schleider Berg" ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstück 57 Flur 14 Flurstücke 86, 154</p>	
6.5.1.110 Cc	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich Dürselen, nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Schleider Berg", ist auf einer Länge von 190 m ein Gehölzstreifen der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstück 52 Flur 10 Flurstück 55</p>	
6.5.1.111 Cc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südlich Wey, dann nach Südwesten abknickend entlang</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "In der Schleide" ist auf einer Gesamtlänge von 590 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstücke 37, 98, 99, 39, 112, 113, 41, 42</p>	
6.5.1.112 Cc/Cd	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der L 31 ist zwischen Ortsausgang Wey und Ortseingang Kelzenberg auf einer Gesamtlänge von 1510 m eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 7 Flurstücke 113, 117 - 121 Flur 14 Flurstücke 91, 92, 93, 90, 89, 94, 88, 95, 87, 86, 96, 97, 84, 99, 83, 100 - 108, 82 - 75</p>	<p>Auf die in diesem Streckenabschnitt vorgesehene Radwegeplanung wird hingewiesen.</p>
6.5.1.113 Dc	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich Flaßrath, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Draht", ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstück 29</p>	
6.5.1.114 Dc	<p><u>Gehölzgruppen</u></p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Eingrünung der Hofanlage nördlich Neuenhoven ist durch das Anpflanzen von drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 15 Stück je Gruppe zu ergänzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	1
Flurstück	336

6.5.1.115
Dc Gehölzgruppe

An der Nordostseite des Wirtschaftsweges nördlich Schlich, nordöstlich der Flurbezeichnung "Schelser Weg" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	1
Flurstücke	243, 268

6.5.1.116
Dc Baumreihe

Entlang der Südseite des Verbindungsweges, der nördlich von Neuenhoven nach Schlich verläuft, ist eine Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen anzulegen. Über die Gesamtlänge von 600 m sind 20 Obstbäume anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	1
Flurstücke	138, 134
Flur	3
Flurstück	15

6.5.1.117
Dc Ufergehölz

Entlang der Südseite des Kommerbaches ist zwischen Neuenhoven

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

und Schlich eine aufgelockerte Ufer-
gehölzpflanzung der GG IV/VI in den
Böschungen anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 1

Flurstück 159

Flur 3

Flurstück 118

6.5.1.118 Ufergehölz
Dc/Ec

Entlang des Kommerbaches ist zwi-
schen der Ortslage Schlich und der
Ortslage Steinforth eine rechts-links-
wechselnde Ufergehölzpflanzung auf
einer Länge von 700 m in den Bö-
schungen anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 1

Flurstück 160

Gemarkung Liedberg

Flur 12

Flurstück 133

6.5.1.119 Baumreihe
Dc/Ec

Entlang der Südseite der Dorfstraße
ist zwischen Schlich und Steinforth
auf einer Länge von 500 m eine
Baumreihe aus Obstbaumhochstämm-
en (25 Stück) anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 1

Flurstücke 97, 317, 318, 99

Gemarkung Liedberg

Flur 11

Flurstück 2

6.5.1.120 Baumgruppe
Dc

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Am Brabanter Hof südöstlich Schlich ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstück 124</p>	
6.5.1.121 Dc/Ec	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der Straße zwischen Schlich und Wallrath sind auf einer Länge von 500 m insgesamt 25 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstück 113 Flur 4 Flurstücke 21, 126, 19, 18, 17, 125, 15, 14, 13, 12, 124</p>	
6.5.1.122 Dc	<p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der L 116 ist zwischen Hoppers und Neuenhoven eine Alleeanpflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzulegen. Über die Gesamtlänge von 850 m sind 34 Hochstämmen anzupflanzen. Im Bereich von Haus Flaßrath ist südseitig der L 116 die Pflanzung auszusetzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstücke 101, 173 - 176 Flur 1 Flurstücke 207, 209 Gemarkung Kelzenberg Flur 5 Flurstücke 127, 129 Flur 15 Flurstücke 98,99</p>	<p>Auf die Planung eines Radweges in diesem Streckenabschnitt durch das Rheinische Straßenbauamt Mönchengladbach wird hingewiesen.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.123 Dc	<u>Ufergehölz</u>	Die beidseitigen Pappelreihen entlang des Kommer Baches zwischen Neuenhoven und Flaßrath sind nach Hiebsreife durch eine beiderseitige Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von insgesamt 250 m in den Böschungen zu ersetzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstück 118
6.5.1.124 Dc	<u>Ufergehölz</u>	Der Abschnitt des Kommer Baches zwischen Flaßrath und Hoppers ist in den Böschungen mit einer beidseitigen Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von 120 m zu versehen. Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 94
6.5.1.125 Dc	<u>Baumreihe</u>	Entlang des westlichen Ortsrandes von Neuenhoven ist auf einer Länge von 190 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 109
6.5.1.126 Dc	<u>Feldgehölz</u>	Nordwestlich der Wegekreuzung südlich Neuenhoven, nördlich der Flurbezeichnung "Am Bontenbroi-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>cher Acker" ist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils 6.2.4.18 ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstück 109</p>	
6.5.1.127	<u>entfällt</u>	
6.5.1.128 Dc	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang der Südwestseite der K 13 sind ab der L 32 nach Südosten vier Gehölzstreifen von je 80 m Länge der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstücke 4, 40, 97</p>	
6.5.1.129 Dc	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Auf der Südseite des Wirtschaftsweges von der L 116 nach Südwesten, nördlich und westlich der Flurbezeichnung "Am Bontenbroicher Acker" sind zwei Gehölzstreifen von je 100 m Länge der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstücke 116, 39, 84</p>	
6.5.1.130 Dc/Cd	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Süd- bzw. Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen L 116 südlich Neunenhoven und Einmündung in die L 31 ist auf einer</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Länge von 1.450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstück 158 Gemarkung Kelzenberg Flur 15 Flurstücke 15, 116, 39 Flur 14 Flurstücke 139, 28, 31, 138</p>	
6.5.1.131 Ec	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der Verbindungsstraße zwischen Steinforth und Wallrath (Wallrather Weg, Am Zollbrett) ist auf einer Länge von 750 m eine Baumreihe aus 30 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Liedberg Flur 11 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 216 Flur 12 Flurstück 236 Gemarkung Bedburdyck Flur 5 I Flurstücke 21, 22, 23, 25</p>	Die kreuzende Mineralölferrnleitung wird bei der Anpflanzung berücksichtigt.
6.5.1.132 Ec/Fb	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südost- bzw. Ostseite der L 32 ist zwischen Schloßpark Dyck und Kurvenbereich nordwestlich Kloster St. Niklas auf einer Länge von 1.020 m eine Baumreihe von 40 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	30
Flurstücke	4, 5, 6, 1
Flur	28
Flurstück	25
Flur	29
Flurstück	12

6.5.1.133 Obstbaumhochstämme
Ec/Fc

Entlang der Ostseite der Straße zwischen Aldenhoven und Damm sind auf einer Länge von 350 m 20 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	8
Flurstücke	176, 178

6.5.1.134 Gehölzstreifen
Ec

Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges, östlich der Flurbezeichnung "Am Dycker Weg" ist ein Gehölzstreifen von 110 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	28
Flurstücke	120, 119

6.5.1.135 Gehölzstreifen
Ec

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, nördlich der Flurbezeichnung "Wallrather Kleff" ist im Bereich zwischen zwei Wirtschaftswegeeinmündungen ein Gehölzstreifen von 60 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	6
Flurstück	50, 153

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.136	<u>entfällt</u>	
6.5.1.137 Ec	<u>Ufergehölz</u>	<p>Entlang der Südost- bzw. Ostseite des Kelzenberger Baches ist im Bereich der Ortslage Wallrath eine lockere Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Gesamtlänge von 400 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 5 II Flurstücke 176, 207, 208 Flur 26 Flurstück 76 - 79</p>
6.5.1.138 Ec	<u>Baumgruppe</u>	<p>Südlich des Wirtschaftsweges südöstlich Wallrath ist im Bereich der Grünlandfläche (Grünland / Weg / Acker) eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstücke 259</p>
6.5.1.139 Ec	<u>Feldgehölz</u>	<p>Im südlichen spitzen Winkel der Wirtschaftswegekreuzung östlich der Flurbezeichnung "Wallrather Kupp" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 271</p>
6.5.1.140	<u>Feldgehölz</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Ec

Nördlich der Wegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Wallrather Kupp" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 6

Flurstück 210

6.5.1.141

Wegerain

Ec

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Wallrath und Aldenhoven, südlich der Flurbezeichnung "Am Dycker Weg" ist auf einer Länge von 450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 6

Flurstücke 2, 4 - 14, 230, 231

6.5.1.142

Wegerain

Ec

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich und südlich Aldenhoven, östlich entlang der Flurbezeichnung "Wallrather Kleff" ist auf einer Länge von 900 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 6

Flurstücke 32, 41, 315, 331,
330, 47, 48, 49, 14

6.5.1.143

Gehölzstreifen

Ec

Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges südlich Aldenhoven, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Rech" ist auf einer Länge von 100 m ein

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 10

Flurstücke 34, 36

6.5.1.144 Uferbepflanzung

Ec

Am östlichen Ortsrand von Aldenhoven ist in der Ostböschung des Jüchener Baches auf einer Länge von 360 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI anzulegen.

Auf die Verwendung von Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden ist besonderer Wert zu legen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 7

Flurstück 41

6.5.1.145 Baumreihe

Fc

Entlang der Ostseite der L 142 ist ab südlichem Ortsrand Damm auf einer Länge von 250 m eine Baumreihe von zehn Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 8

Flurstücke 167, 42

6.5.1.146 Gehölzstreifen

Fc

Entlang der Ostseite der L 142 sind ab der Einmündung des Wirtschaftsweges von Nordosten, östlich der Flurbezeichnung "Aldenhoven nach Damm" bis zum Kreuzungsbereich

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.147 Fc	<p>nördlich Dycker Windmühle drei Gehölzstreifen der GG II/III von jeweils 90 m Länge anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstücke 4</p>	<p>Zu dieser Maßnahme sowie zu den vorhergehenden Maßnahmen 6.5.1.145 und 6.5.1.144 wird auf den geplanten Bau eines Radweges entlang der Ostseite der L 142 hingewiesen.</p>
6.5.1.148 Fc	<p><u>Wegerain</u> Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges, der nordöstlich Damm nach Osten verläuft, ist südlich der Flurbezeichnung "Ruhdahl" auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstücke 27 - 29</p>	
6.5.1.149 Fc	<p><u>Feldgehölz</u> Südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung östlich Damm und nordwestlich der Flurbezeichnung "Bickhauser Acker" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstück 101	
6.5.1.150 Fc	<u>Baumgruppe</u> Im Wirtschaftswegeknicke nordöstlich der Flurbezeichnung "Bickhauser Acker" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstück 46	
6.5.1.151 Fc	<u>Baumgruppe</u> Auf der Ostseite des Wirtschaftswe- ges südlich Busch ist eine Baum- gruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzu- pflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 81	
6.5.1.152 Fc	<u>Bepflanzung</u> Die Böschungsbereiche südlich und südöstlich Busch sind mit einer er- gänzenden Bepflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträu- chern der GG II/III zu versehen. Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstücke 78, 117, 118	
6.5.1.153 Fc	<u>Gehölzstreifen</u> An der Westseite des Wirtschaftswe- ges südöstlich der Flurbezeichnung	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.154 Fc	<p>"Bickhauser Acker" ist ein Gehölzstreifen von 60 m Länge der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstücke 46, 70</p>	<p>Im Bereich der Ausweichstellen soll der Wegerain so angelegt werden, daß die neue Pflugfurche eine gerade Linie bildet.</p>
6.5.1.155 Fc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Am Wirtschaftsweg nördlich der Flurbezeichnung "Wallrather Acker" ist ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Im westlichen Abschnitt ist dieser Wegerain auf einer Länge von 320 m auf der Südseite des Wirtschaftsweges, im östlichen Abschnitt auf einer Länge von 400 m nordseitig des Wirtschaftsweges anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstücke 2, 3, 4</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 9 Flurstücke 124, 135</p>	
6.5.1.156 Fc	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung östlich Vellrather Hof ist südwestlich ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstück 119</p>	
	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>Auf den Böschungen nördlich des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Kreuzhüll" ist jeweils eine Gehölzgruppe aus Bäumen der</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Hemmerden
Flur	1
Flurstücke	2, 5
Flur	2
Flurstück	65

6.5.1.157
Fc

Feldgehölz

Südwestlich der Wirtschaftswegeeinmündung südlich Dycker Windmühle ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	10
Flurstück	57

6.5.1.158
Fc

Feldgehölz

Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung südwestlich der Flurbezeichnung "Becher Acker" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	10
Flurstück	24

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.159 Fc	<u>Gehölzgruppen</u> Der landwirtschaftliche Betrieb nordwestlich Hemmerden, südlich der L 142, ist durch das Anpflanzen von sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden. Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstück 144	
6.5.1.160 Fc	<u>Gehölzgruppen</u> Die baulichen Anlagen des Gärtnereibetriebes am östlichen Ortsrand von Hemmerden sind durch das Anpflanzen von sechs Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden. Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstücke 148, 138	Bei der Realisierung der Anpflanzungen ist durch entsprechende Gehölzauswahl und Standortwahl dafür Sorge zu tragen, daß die gärtnerischen Kulturen nicht beeinträchtigt werden.
6.5.1.161	<u>entfallen</u>	
6.5.1.162 Fc	<u>Gehölzgruppen</u> Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nördlich Hemmerden sind durch das Anpflanzen von sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden. Gemarkung Hemmerden Flur 1 Flurstücke 14, 15, 16, 17	Durch entsprechende Gehölzauswahl und Standortwahl ist bei der Realisierung der Anpflanzungen auf eine Minimierung der Beschattung zu achten.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.163 Fc	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, südlich der Flurbezeichnung "Dycker Mühlenweg" ist auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus zehn Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 10 Flurstücke 18, 57</p>	
6.5.1.164 Gc	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>An der Wegekreuzung nordwestlich Dannerhof ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 119</p>	
6.5.1.165 Gc	<p><u>Obstbaumhochstämme</u></p> <p>Die Eingrünung des Dannerhofes ist nordseitig durch die Anpflanzung von zehn Obstbaumhochstämmen zu ergänzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 56</p>	
6.5.1.166 Gb/Gc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der vom Dannerhof nach Norden führt, ist auf einer Länge von 530 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Hemmerden Flur 4 Flurstück 64	
6.5.1.167 Gc	<u>Feldgehölz</u> Nördlich des Wirtschaftswegezwickels, nordwestlich der Flurbezeichnung "Gannemann", ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 2	
6.5.1.168 Gc	<u>Baumgruppe</u> Auf der Grünlandfläche nordwestlich Heckhauser Hof ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 71	Zu den anliegenden Ackerflächen sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden.
6.5.1.169 Gc	<u>Gehölzstreifen</u> Entlang des Nordostrandes der Grünlandflächen nordwestlich des Heckhauser Hofes ist ein Gehölzstreifen von 230 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 11	
6.5.1.170	<u>entfällt</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.171 Gc	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung, südwestlich Heckhauser Hof, ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 14 (RK 4267.0)</p>	
6.5.1.172 Fc/Gc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, südwestlich der Flurbezeichnung "Gannemann" ist auf einer Länge von 280 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 2 Flurstück 14</p>	Siehe Erläuterungen zu 6.5.1.154
6.5.1.173 Gc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Heckhauser Acker" ist auf einer Länge von 280 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstücke 22, 23</p>	
6.5.1.174 Gc	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nordöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung, westlich der Flurbezeichnung "Am Heckhauser Acker" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstück 22	
6.5.1.175 Gc	<u>Baumgruppe</u> Nordöstlich der Wirtschaftswegeein- mündung südwestlich der Flurbe- zeichnung "Am Heckhauser Acker" ist eine Baumgruppe aus drei Hoch- stämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstück 19	
6.5.1.176 Ad/Ae	<u>Wegerain</u> Entlang der Südwestseite des Wirt- schaftsweges südwestlich Goerdshof ist auf einer Länge von 900 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hochneukirch Flur 31 Flurstücke 48 - 52,	
6.5.1.177 Bd	<u>Gehölzstreifen</u> Entlang der Südseite des Wirt- schaftsweges nordwestlich Kamp- hausen ist auf einer Länge von 300 m ein Gehölzstreifen mit Gehölzen der GG II/IV anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 11 Flurstücke 70, 95, 72, 65, 12, 74, 85	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.178 Bd	<u>Gehölzgruppen</u>	
-----------------	----------------------	--

In den Böschungen rechts und links des Wirtschaftsweges nördlich Kamphausen, südlich der Flurbezeichnung "Dürseler Feld" sind insgesamt fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	10
Flurstücke	16, 17, 18
Flur	12
Flurstücke	1, 2

6.5.1.179 Bd/Cd	<u>Baumreihe</u>	
--------------------	------------------	--

Entlang der Westseite des Verbindungsweges zwischen Kamphausen und Schaan ist eine Baumreihe aus 40 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	13
Flurstücke	17, 16, 109, 110, 14, 10, 12, 13

6.5.1.180 Bd/Cd	<u>Baumreihe</u>	
--------------------	------------------	--

Entlang der West- bzw. Südwestseite des Verbindungsweges zwischen Kamphausen und Kelzenberg ist auf einer Länge von 1.250 m eine Baumreihe aus 50 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	10
Flurstück	36
Flur	13
Flurstücke	47, 45, 44, 43, 42, 41, 99
Flur	20
Flurstücke	4, 2, 3

6.5.1.181
Bd Feldgehölz

Südöstlich der Wegegabelung südlich Kamphausen ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	13
Flurstück	99

6.5.1.182 entfallen

6.5.1.183
Bd Ufergehölz

Entlang des Kelzenberger Baches ist im Bereich nordöstlich "Hüttges Kliff" auf einer Gesamtlänge von 120 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI anzulegen.

Die Anpflanzung ist in den Böschungen vorzunehmen; in der nordseitigen Böschung sind keine Hochstämme zu verwenden.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	13
Flurstück	86

6.5.1.184
Cd Gehölzstreifen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Kamphausen, südlich der Flurbezeichnung "Am Schleider Berg" ist auf einer Länge von 110 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstücke 18, 48</p>	
6.5.1.185 Cc/Cd	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Kamphausen, östlich der Flurbezeichnung "Im Schleider Grund" und abknickend nach Osten entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung „An Ferdinandsberg“ ist auf einer Gesamtlänge von 510 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstücke 22, 20, 19, 10 - 13</p>	
6.5.1.186 Cd	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich Kamphausen, westlich der Flurbezeichnung "Auf'm Kamphauser Berg" ist auf einer Länge von 550 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 12 Flurstück 19 Flur 13 Flurstücke 60 - 66</p>	
6.5.1.187 Cd	<p><u>Feldgehölz</u></p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Nordwestlich der Wirtschaftswege-
einmündung westlich der Flurbe-
zeichnung "Auf'm Kamphauser Berg"
ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II.
Größenordnung und Sträuchern der
GG II/IV anzulegen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstücke 64, 65

6.5.1.188
Cc/Cd

Gehölzstreifen

Entlang der Südseite des Wirt-
schaftsweges, der von Kamphausen
nach Nordosten in Richtung Hoppers
führt, sind im Bereich nördlich der
Flurbezeichnung "An der Schleide"
insgesamt vier Gehölzstreifen von je-
weils 90 m Länge der GG II/IV anzu-
pflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 14
Flurstücke 7, 8

6.5.1.189
Cd

Gehölzstreifen

Entlang der Südseite des Wirt-
schaftsweges nördlich Kelzenberg,
der von der L 31 nach Südwesten ab-
zweigt, sind insgesamt vier Gehölz-
streifen von jeweils 100 m Länge aus
Gehölzen der GG II/III anzupflan-
zen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 51
Flur 14
Flurstücke 154, 86

6.5.1.190
Cd

Wegerain

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich Kelzenberg, der von der L 31 nach Südwesten abzweigt, ist auf einer Länge von 1.230 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 13 Flurstück 51 Flur 14 Flurstücke 86, 154</p>	
6.5.1.191 Cd	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>In der Böschung südlich des Wirtschaftsweges nördlich Mürmeln, südöstlich der Flurbezeichnung "Die fünfundzwanzig Morgen" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 14 Flurstück 28</p>	
6.5.1.192 Cd	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Auf der Grünlandfläche nordwestlich Mürmeln, östlich der L 31, ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III unter Beimischung bodenständiger Gehölze anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 14 Flurstücke 37, 38</p>	
6.5.1.193 Cd	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang des Kelzenberger Baches ist zwischen Schaan und Kelzenberg in den Böschungen eine rechts-links</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf einer Länge von 800 m anzulegen. In den nördlichen Böschungen ist auf die Verwendung von Hochstämmen zu verzichten.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	20
Flurstück	58

6.5.1.194
Cd Baumreihe

Entlang der Nordseite der Straße von Schaan nach Kelzenberg und weiter nach Mürmeln ist auf einer Länge von insgesamt 720 m eine Baumreihe aus 28 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	17
Flurstücke	63, 64, 3, 74, 94
Flur	20
Flurstücke	34, 35, 36, 37, 38, 41, 42

6.5.1.195
Cd Ufergehölz

Entlang des Kelzenberger Baches ist im Abschnitt zwischen Kelzenberg und Mürmeln südseitig in den Böschungen eine Ufergehölzpflanzung auf einer Länge von 260 m mit Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Im westlichen Teilabschnitt ist die Bepflanzung erst nach Hiebsreife der dort aufstehenden Pappeln durchzuführen. Es sind vorwiegend Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	17
Flurstück	78
Flur	18
Flurstück	71

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.196 Cd/Dd	<u>Gehölzstreifen</u>	
--------------------	-----------------------	--

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich Mürmeln, nordwestlich und nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf den Uhlen" sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 90 m Länge aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 17
Flurstücke 21, 10

6.5.1.197 Cd	<u>Feldgehölz</u>	
-----------------	-------------------	--

Östlich der Wirtschaftswegekreuzung östlich Kelzenberg, südlich der Flurbezeichnung "Auf den Uhlen" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 16
Flurstück 62

6.5.1.198 Cd	<u>Baumgruppe</u>	
-----------------	-------------------	--

An der Wegekreuzung östlich Kelzenberg, nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf'm Wolf" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 16
Flurstück 31

6.5.1.199 Cd	<u>Baumgruppe</u>	
-----------------	-------------------	--

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

An der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich Kelzenberg, nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf'm Höfchen" ist auf der Grünlandfläche eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 14
Flurstück 55

6.5.1.200
Cd

Baumgruppe

An der Wirtschaftswegekreuzung östlich Schaan ist auf der Grünlandfläche im Bereich der Flurbezeichnung "Auf der alten Hütten" eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 20
Flurstück 32

6.5.1.201
Cd

Feldgehölz

Nordöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung südwestlich Kelzenberg, nördlich der Flurbezeichnung "Auf'm Schaaner Berg", ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 20
Flurstück 41

6.5.1.202
Cd/Ce

Baumgruppe

Auf der Grünlandfläche südlich Schaan ist im Bereich der Wirt-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.203 Cd	<p>schaftswegekreuzung eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Kelzenberg Flur 24 Flurstück 130</p>	
6.5.1.204 Cd	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nordöstlich der Wirtschaftswegekreuzung südwestlich der Flurbezeichnung "An der langen Hecke" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 37</p>	
6.5.1.204 Cd	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges östlich und südöstlich Kelzenberg, westlich der Flurbezeichnungen "Auf'm Wolf" und "An der langen Hecke" ist auf einer Länge von 400 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 31, 37</p>	
6.5.1.205 Cd/Dd	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von Mürmeln nach Nordosten führt, ist auf einer Länge von 300 m in Ergänzung des vorhandenen Bestandes eine Baumreihe aus 15 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	15
Flurstücke	125, 126
Flur	17
Flurstück	5

6.5.1.206
Dd Gehölzgruppen

In den Böschungen nördlich Roeber-
shof, südlich der Flurbezeichnung
"Landwehr" sind zwei Gehölzgrup-
pen aus Sträuchern der GG IV/VI mit
15 Stück je Gruppe unter Ausschluß
von Hochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	15
Flurstücke	111, 25

6.5.1.207
Dd Ufergehölze

Entlang des Kelzenberger Baches ist
im Abschnitt zwischen Mürmeln und
Bontenbroich auf einer Länge von
450 m eine rechts-links wechselnde
Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI
anzulegen.

Es sind auch Weiden mit der späte-
ren Entwicklung zu Kopfweiden zu
verwenden. Die Anpflanzung ist in
den Böschungsbereichen vorzu-
nehmen.

Die Anpflanzung erfolgt nach Ein-
schlag der hier aufstehenden Pap-
pelreihen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	17
Flurstücke	47, 6, 7
Flur	15
Flurstück	95, 125, 126, 128

6.5.1.208
Dd Ufergehölze

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang des Kelzenberger Baches ist im Bereich nördlich Roebershof auf einer Länge von 300 m eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.

Es sollen auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden angepflanzt werden.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	15
Flurstück	95

6.5.1.209
Dd

Ufergehölze

Entlang des Kelzenberger Baches ist zwischen Hahner Hof und Rath auf einer Länge von 400 m in den Böschungen eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Die Anpflanzung hat nach Einschlag der hier aufstehenden Pappeln zu erfolgen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	4
Flurstück	47

6.5.1.210
Dd

Baumreihe

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Bontenbroich und Röbershof ist auf einer Länge von 160 m eine Baumreihe aus zehn Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	15
Flurstücke	130, 110

6.5.1.211
Baumgruppe

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Dd

Östlich des Wirtschaftsweges südlich Rath, im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "Rather Dell" ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	21
Flurstück	86

6.5.1.212

Gehölzgruppen

Dd

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südlich Rath, östlich der Flurbezeichnung "Rather Dell" sind vier Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/VI mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	21
Flurstücke	90, 60

6.5.1.213

Feldgehölz

Dd

Südlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich Rath, nordöstlich der Flurbezeichnung "Landwehr" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	20
Flurstück	59

6.5.1.214

Baumgruppe

Dd

Nordöstlich der Wirtschaftswegekreuzung südwestlich Bontenbroich, südwestlich der Flurbezeichnung "Bontenbroicher Acker" ist eine

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III unter Einhaltung eines Abstandes von 20 m zum Acker anzupflanzen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstück 113

6.5.1.215
Dd Wegerain

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Bontenbroich nach Süden führt, ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 15
Flurstück 113
Flur 16
Flurstück 82

6.5.1.216
Dd Gehölzgruppen

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges, nordwestlich und nordöstlich des Gärtnereibetriebes, sind insgesamt drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 16
Flurstücke 71, 62

6.5.1.217
Dd Gehölzgruppen

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Gärtnerei, südwestlich der Flurbezeichnung „Auf dem Kahlholz“ ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 25</p>	
6.5.1.218 Dd	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich und nordöstlich des Gärtnereibetriebes ist auf einer Länge von 240 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstücke 65, 68, 83</p>	
6.5.1.219 Dd	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nordöstlich der Wirtschaftswegekreuzung, nordwestlich der Flurbezeichnung "Gierather Acker" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstück 59</p>	
6.5.1.220 Dd	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Nordwestlich der Wirtschaftsweginmündung, südöstlich der Flurbezeichnung "Gierather Acker", ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 16 Flurstück 9</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.221	<u>entfällt</u>	
6.5.1.222 Dd	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Entlang der Westseite der Straße, die von Gierath nach Norden zur L 116 verläuft, sind auf einer Länge von 550 m insgesamt sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstücke 277, 274, 276, 211, 213</p>	
6.5.1.223 Dd	<u>Baumreihe</u>	
	<p>Entlang der Westseite der Straße am westlichen Ortsrand von Gierath, südlich der Straße "Stommelweg", ist auf einer Länge von 270 m eine Baumreihe aus zehn Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstücke 196, 382</p>	
6.5.1.224 Dd	<u>Baumreihe</u>	
	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Bissen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Hahnenbend" ist auf einer Länge von 440 m eine Baumreihe aus 17 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	16
Flurstücke	90 - 92

6.5.1.225 Obstbaumhochstämme
Dd

Im Bereich der Grünlandfläche westlich Gierath, südöstlich Stammheim, ist eine Gruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	20
Flurstück	382

6.5.1.226 Baumgruppe
Dd

Nordöstlich der Wirtschaftsweegeemündung westlich Bissen ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	16
Flurstück	79

6.5.1.227 Gehölzstreifen
Dd

Entlang der Ostseite des Gärtnereibetriebes nördlich Bissen ist auf einer Länge von 60 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	16
Flurstück	83

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.228 Dd	<u>Ufergehölz</u>	
-----------------	-------------------	--

Entlang des Jüchener Baches ist zwischen Bissen und Gierath auf einer Strecke von 1.100 m in den Böschungen eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Im Abschnitt unmittelbar östlich Bissen ist die Pflanzung erst nach Einschlag der hier aufstehenden Pappeln durchzuführen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	17
Flurstück	105
Gemarkung	Jüchen
Flur	9
Flurstück	76

6.5.1.229 Dd	<u>Gewässerrain</u>	
-----------------	---------------------	--

Entlang des Jüchener Baches ist im Abschnitt zwischen Bissen und Gierath auf einer Länge von 800 m beidseitig des Gewässers parallel zur Oberkante Böschung ein Gewässerrain von jeweils 3 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	17
Flurstücke	27, 26, 145, 144, 143, 22, 19, 18, 17, 190, 14
Flur	20
Flurstück	64
Gemarkung	Kelzenberg
Flur	16
Flurstücke	78, 92, 91, 90

6.5.1.230 Dd	<u>Obstbaumhochstämme</u>	
-----------------	---------------------------	--

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich Gierath und südlich Stammheim sind auf einer Länge von 180 m zwölf Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	17
Flurstück	190

6.5.1.231 Dc/Dd	<u>Ufergehölz</u>
--------------------	-------------------

Entlang der Südostseite des Kelzenberger Baches ist im Bereich nordöstlich Rath auf einer Länge von 130 m eine Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	4
Flurstück	48

6.5.1.232 Ed	<u>Hochstamm</u>
-----------------	------------------

Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich Stessen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Stessen" ist ein Hochstamm der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	6
Flurstück	318

6.5.1.233 Ed	<u>Gehölzstreifen</u>
-----------------	-----------------------

An der Ostseite des Wirtschaftsweges "Wallrather Weg", nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Stessen"

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ist auf einer Länge von 80 m ein Gehölzstreifen mit Gehölzen der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstücke 263 - 265</p>	
6.5.1.234 Ed	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südöstlich des Wirtschaftsweges nördlich Stessen, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Stessen" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III am Ende des hier auslaufenden Weges anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 35</p>	
6.5.1.235 Ed	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>In der südlichen Ecke der Straßen- und Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Dreckberg" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstück 256</p>	
6.5.1.236 Ed	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der K 13 ist zwischen Stessen und Rath auf einer Länge von 750 m eine Baumreihe aus 30 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	6
Flurstücke	99, 100, 102, 103, 105 - 108,
Flur	19
Flurstücke	147, 182, 183, 150, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24

6.5.1.237 Gehölzgruppen
Ed

Der Reiterhof nördlich Stessen ist durch das Anpflanzen von 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	6
Flurstücke	266, 267, 304, 321, 322

6.5.1.238 Gehölzgruppen
Ed

Die Gebäude des Gartenbaubetriebes nördlich Bedburdyck sind durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen auf der Nord- und Ostseite aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	11
Flurstück	179

6.5.1.239 Ufergehölz
Ed

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang des Jüchener Baches ist von Bedburdyck nach Norden bis zum Beginn des ostseitig gelegenen Waldstückes eine rechts links wechselnde Ufergehölzpflanzung auf einer Länge von 880 m in den Böschungen anzulegen. Es sind Gehölze der GG IV/VI zu verwenden; dabei sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	10
Flurstück	41
Flur	11
Flurstück	115

6.5.1.240 Uferrain
Ed

Entlang des Jüchener Baches ist im Abschnitt der Maßnahme 6.5.1.239 beidseitig parallel zur Oberkante Böschung ein Uferrain von 3 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	11
Flurstücke	115, 44, 237, 244, 140, 139, 33, 286, 42, 41, 40, 39, 38, 233, 18, 179, 20, 124, 125, 23, 24, 133 - 136, 26, 27, 29 - 32

6.5.1.241 Wegerain
Ec/Ed/Fd

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der vom Jüchener Bach nach Südosten führt, ist nördlich der Flurbezeichnung "Am Rech" auf einer Länge von 600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	11
Flurstücke	33, 34, 184

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.242 Ed	<u>Gehölzstreifen</u> Die Pumpstation nordöstlich Bedburdyck ist allseitig durch das Anpflanzen von vier Gehölzstreifen von insgesamt 400 m Länge aus Gehölzen der GG II/III einzugrünen. Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 187 - 190	Die hier schneidende Mineralölferrleitung wird bei der Durchführung beachtet.
6.5.1.243 Ed	<u>Gehölzgruppen</u> Die Hofanlage nordwestlich Stessen ist durch das Anpflanzen von zehn Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden. Gemarkung Bedburdyck Flur 20 Flurstücke 20, 371, 372	
6.5.1.244 Ed/Fd	<u>Gehölzgruppen</u> In den südlichen Böschungen entlang der L 71, Hemmerdener Straße, sind auf einer Länge von 480 m insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 111, 86, 88 - 93	In den oberen Böschungsbereichen soll auf die Anpflanzung von Hochstämmen verzichtet werden. Auf den möglichen Bau eines Radweges in diesem Streckenabschnitt wird hingewiesen.
6.5.1.245 Ed	<u>Ufergehölz</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang der Südwestseite des Grabens südwestlich Stessen im Bereich der Flurbezeichnung "Am Mühlberg" ist in den Böschungen eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Länge von 230 m anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	19
Flurstück	113

6.5.1.246
Ed

Uferbepflanzung

Entlang des Jüchener Baches ist im Abschnitt zwischen Gierath und Bedburdyck eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Strecke von 560 m anzulegen.

Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Im Bereich der geplanten Aufforstungen ist die Bepflanzung lediglich punktuell südseitig durchzuführen. Im Bereich der Obstwiese südlich Stessen ist die Bepflanzung auszusetzen.

Östlich Gierath ist die Bepflanzung erst nach Entnahme der dort stockenden Pappeln durchzuführen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	12
Flurstück	421
Flur	13
Flurstück	404

6.5.1.247
Ed

Uferrain

Entlang des Jüchener Baches ist im Abschnitt zwischen Gierath und Bedburdyck beidseitig ein Uferrain von 3 m Breite parallel zur Oberkante Böschung anzulegen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Diese Festsetzung gilt nicht südlich entlang der Bebauung von Stessen; hier wird der Uferrain nur südseitig angelegt.

Die Festsetzung gilt weiterhin nicht südwestlich von Stessen, wo wegen des südlich des Baches verlaufenden Wirtschaftsweges der Uferrain nur entlang der Nordseite des Gewässers angelegt wird.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	13
Flurstücke	8, 391
Flur	12
Flurstücke	263, 71 - 78, 471, 472, 68, 69, 637, 638, 66
Flur	27
Flurstücke	124, 21
Flur	19
Flurstücke	88 - 100, 143, 163, 164, 74, 73

6.5.1.248
Ed

Baumreihe

Entlang der L 71 ist im Abschnitt zwischen Gierath und Bedburdyck auf einer Länge von 550 m eine alleear-tige Anpflanzung aus 22 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	13
Flurstücke	857, 856, 395, 394, 871, 7, 6, 5, 283, 282, 281, 280, 3, 484

6.5.1.249
Ed/Fd

Obstbaumhochstämme

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges östlich Bedburdyck sind auf einer Länge von 450 m 30 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstücke 86, 87	
6.5.1.250	<u>entfallen</u>	
6.5.1.251 Ed	<u>Gehölzstreifen</u> Entlang des östlichen Ortsrandes von Gierath ist auf einer Länge von 250 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 13 Flurstücke 428, 429, 442	
6.5.1.252 Ed	<u>Baumgruppe</u> Im Einmündungsbereich K 10/K 25 ist südlich von Bedburdyck, nördlich des Radweges eine Baumgruppe aus fünf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Elsen Flur 6 Flurstücke 480, 481, 599, 600, 601	
6.5.1.253 Ed/Fd	<u>Feldgehölz</u> Südwestlich der Wirtschaftswegeeinmündung südöstlich der Flurbezeichnung "An den Pfählen" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Elsen Flur 6 Flurstück 7	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.254 Ed/Fd/Fe	<u>Gehölzgruppen</u>	
-----------------------	----------------------	--

Entlang der Südwestseite der K 10 sind ab Einmündung in die K 25 bis zur Unterführung unter die A 46 auf einer Länge von 680 m insgesamt zwölf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Elsen
Flur	6
Flurstücke	498, 533, 534, 465, 468, 469, 472

6.5.1.255 Fd	<u>Feldgehölz</u>	
-----------------	-------------------	--

Südlich der Wirtschaftswegekreuzung südwestlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II / III anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	11
Flurstück	184

6.5.1.256 Fd	<u>Wegerain</u>	
-----------------	-----------------	--

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 320 m anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	11
Flurstück	183, 184

6.5.1.257	<u>Feldgehölz</u>	
-----------	-------------------	--

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Fd

An der Wegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Zwischen Bedburdyck" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 11
Flurstücke 64, 67

6.5.1.258
Fd

Baumgruppe

Südlich des Wirtschaftsweges westlich Hemmerden, östlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Hemmerden
Flur 14
Flurstück 134

6.5.1.259
Fd

Gehölzgruppen

Die Scheune am westlichen Ortsrand von Hemmerden ist durch das Anpflanzen von 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.

Gemarkung Hemmerden
Flur 14 (RK 4065.9)
Flurstück 25

6.5.1.260
Fd

Wegerain

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Zwischen Bedburdyck" ist auf einer

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Länge von 250 m ein Wegerain von
2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Hemmerden

Flur 14

Flurstück 102

6.5.1.261 Baumreihe
Fd

Entlang der Südseite der L 71 zwi-
schen Bedburdyck und Hemmerden
ist auf einer Länge von 850 m eine
Baumreihe aus 35 Hochstämmen der
I. Größenordnung der GG II/III an-
zupflanzen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 11

Flurstücke 94 - 97, 234, 235,
99, 100, 101

Gemarkung Hemmerden

Flur 14

Flurstücke 30 - 34, 90, 86, 85,
84, 83, 78, 76, 75,
72, 71

6.5.1.262 Wegerain
Fd

Entlang der Ostseite des Wirtschafts-
weges südlich der L 71, südöstlich
der Flurbezeichnung "Am Katzen-
bäumchen" ist auf einer Länge von
200 m ein Wegerain von 2 m Breite
anzulegen.

Gemarkung Hemmerden

Flur 14

Flurstück 71

6.5.1.263 Feldgehölz
Fd

Südöstlich der Wirtschaftswegeein-
mündung südwestlich Hemmerden

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>und südöstlich der L 71 ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstück 69, 70</p>	
6.5.1.264 Fd	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südwestlich Hemmerden und südlich der L 71 ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 14 Flurstücke 71, 73, 74, 77, 39, 40</p>	
6.5.1.265 Fd	<p><u>Ergänzungspflanzung</u></p> <p>Entlang der K 40 südlich Hemmerden ist der vorhandene Alleebestand (Winterlinden) durch die ergänzende Anpflanzung von 25 Hochstämmen der I. Größenordnung der gleichen Art in gleichen Abständen aufzufüllen.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 9 Flurstück 269 (RK 4165.0 und 4164.9)</p>	<p>Das Nachpflanzen in den Lücken soll nur dann erfolgen, wenn mittel- bis langfristig der weitere Erhalt der Alleereste noch möglich ist. Auf die schneidende Mineralölferrleitung wird hingewiesen.</p>
6.5.1.266 Fd	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nordwestlich der Wirtschaftsweginmündung nördlich der Flurbezeichnung "Am Heiland" ist ein Feldgehölz von einer Fläche von 1000 qm aus Bäumen der II. Größenordnung</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	11
Flurstück	87

6.5.1.267 Fd	<u>Gehölzgruppe</u>
-----------------	---------------------

Südwestlich der Wirtschaftsweegeinmündung nördlich der Flurbezeichnung "Am Heiland" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen.

Gemarkung	Elsen
Flur	28
Flurstück	53

6.5.1.268 Ae	<u>Gehölzstreifen</u>
-----------------	-----------------------

Im Wirtschaftswegeknick westlich der K 19, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg" ist ein Gehölzstreifen von 90 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	31
Flurstück	48

6.5.1.269 Ae	<u>Gehölzstreifen</u>
-----------------	-----------------------

An der Westseite des Wirtschaftsweges nördlich Hochneukirch, nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Felder Weg" ist auf einer Länge von 90 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	31
Flurstück	2

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.270
Ae Wegerain

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nördlich Hochneukirch, östlich der Flurbezeichnung "Am Felder Weg" ist auf einer Länge von 460 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 30
Flurstück 2

6.5.1.271
Ae Gehölzstreifen

Südwestlich des Wirtschaftsweges, der von Hochneukirch nach Nordwesten führt, ist südöstlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg" ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III auf einer Länge von 90 m anzupflanzen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 31 (RK 3163.0)
Flurstück 23

6.5.1.272
Ae Wegerain

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der von Hochneukirch nach Nordwesten führt, ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Hochneukirch
Flur 31
Flurstücke 23, 24, 25, 26, 35

6.5.1.273
Ae Gehölzstreifen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang der K 21 von Hochneukirch nach Nordwesten sind insgesamt sechs Gehölzstreifen von jeweils 150 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Entlang der Nordseite sind zwei Gehölzstreifen, entlang der Südseite der K 21 vier Gehölzstreifen anzulegen.

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	31
Flurstücke	14, 15, 17 - 22, 36,
Flur	32
Flurstück	7, 3

6.5.1.274 Ae/Be	<u>Obstbaumhochstämme</u>
--------------------	---------------------------

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nördlich Hochneukirch, südlich der Flurbezeichnung "Am Felder Weg", im Bereich des Fabrikgebäudes nach Norden abknickend, sind auf einer Gesamtlänge von 820 m 50 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	31
Flurstück	31
Flur	31
Flurstücke	34, 36, 37, 38, 39, 54
Flur	30
Flurstücke	2, 3, 4
Flur	30
Flurstücke	6, 7

6.5.1.275 Ae	<u>entfällt</u>
-----------------	-----------------

Die Festsetzung entfällt, da sie jetzt im Landschaftsplangebiet der Stadt Mönchengladbach liegt. Der Landschaftsplan Mönchengladbach hat diese Festsetzung übernommen.

6.5.1.276 Ae	<u>Baumgruppe</u>
-----------------	-------------------

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.277 Be	<p>Nordöstlich der K 21 ist am nord-westlichen Ortsausgang Hochneukirch eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hochneukirch Flur 31 Flurstücke 25, 26, 35, 27</p>	
	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Nördlich des Wirtschaftsweges nördlich Hochneukirch sind entlang der Gewerbeflächen auf einer Länge von 250 m zehn Gehölzgruppen aus Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hochneukirch Flur 30 Flurstück 20, 21, 22</p>	<p>Die hier vorhandene 25-kV-Leitung wird beachtet.</p>
6.5.1.278 Be	<u>Gehölzstreifen</u>	
	<p>Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich Hackhausen, unmittelbar an der Plangebietsgrenze, sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 150 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstücke 24, 28</p>	
6.5.1.279 Bd/Be	<u>Feldgehölz</u>	
	<p>Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich Hackhausen, nördlich der Flurbezeichnung "Schleider Sott" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstück 30</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.280 Be	<p><u>Obstbaumhochstämme</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Am Kanningsberg" ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstück 35</p>	Die Anpflanzung ist möglichst nahe an die Wegekreuzung heranzulegen.
6.5.1.281 Be	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Nordwestlich von Hackhausen ist südöstlich der Flurbezeichnung "Am Bergerweg" eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen zur Eingrünung der Scheunen anzupflanzen. Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstück 32</p>	
6.5.1.282 Be	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang des nördlichen Ortsrandes von Hackhausen ist nördlich des dort verlaufenden Wirtschaftsweges auf einer Länge von 80 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstücke 33, 34</p>	
6.5.1.283 Be	<p><u>Gehölzgruppe</u></p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.284 Be	<p>An der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich Hackhausen, nördlich der Flurbezeichnung "Am Jüchener Weg" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstücke 84, 85</p>	
6.5.1.284 Be	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Am Jüchener Weg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 26 Flurstück 68</p>	
6.5.1.285 Be	<p><u>Ufergehölz</u></p> <p>Entlang der Südseite des Grabens zwischen Hackhausen und der A 44 ist in der Böschung eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 26 Flurstücke 35, 48</p>	
6.5.1.286 Be	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Ostseite der L 19 ist vom südlichen Ortsrand Hochneukirch nach Süden auf einer Strecke von 200 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	7
Flurstück	242
Flur	34
Flurstücke	2 - 5

6.5.1.287
Be Hochstämme

Entlang der Ostseite der Straße vom südlichen Ortsrand Hochneukirch nach Süden sind auf einer Länge von 150 m acht Hochstämme der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	8
Flurstücke	93, 94, 117, 118

6.5.1.288
Be/Ce Ufergehölz

Entlang des Hackhauser Fließes ist von der A 44 nach Südosten eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung in den Böschungen auf einer Länge von insgesamt 900 m anzulegen.

Zum parallel verlaufenden Wirtschaftsweg hin ist die Pflanzung zweireihig auszuführen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	26
Flurstücke	58, 19
Flur	27
Flurstücke	19, 20, 21

6.5.1.289
Be/Ce Gehölzstreifen

Entlang der Südseite des Holzer Weges nördlich der A 46 ist ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG IV/VI

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>auf einer Länge von 370 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 27 Flurstück 32</p>	
6.5.1.290 Ce	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Nördlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich Schaan, nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf dem Klöcker" ist eine Baumgruppe aus 3 Obstbaumhochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 23 Flurstücke 28, 29</p>	
6.5.1.291 Cd/Ce	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der L 31 ist zwischen Kelzenberg und Jüchen auf einer Länge von 450 m eine Baumreihe aus 18 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kelzenberg Flur 22 Flurstücke 41, 43, 52, 53 Gemarkung Jüchen Flur 8 Flurstücke 595, 596, 687, 688, 685, 686, 125</p>	<p>Auf die geplante Anlage eines Radweges entlang dieses Abschnittes der L 31 wird hingewiesen.</p>
6.5.1.292 Ce	<p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>Entlang des nördlichen Ortsrandes von Jüchen, südlich der Flurbezeichnung "Fuchsberg" sind zwei Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

anzupflanzen. Der westlich des Wirtschaftsweges gelegene Gehölzstreifen hat eine Länge von 170 m, der östlich des Weges gelegene eine Länge von 130 m.

Gemarkung	Jüchen
Flur	8
Flurstücke	7, 585

6.5.1.293 Ce/De	<u>Obstbaumhochstämme</u>
--------------------	---------------------------

Entlang der Südseite des Weges, der nördlich Jüchen nach Osten in Richtung Herberath führt, sind auf einer Länge von 1.100 m 70 Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	7
Flurstück	40
Flur	8
Flurstücke	187, 52, 51, 57
Flur	9
Flurstück	1

6.5.1.294 Ce	<u>Gehölzstreifen</u>
-----------------	-----------------------

Entlang der Süd- und Ostseite der Grünlandflächen am Hamscher Hof ist auf einer Länge von 190 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	7
Flurstück	633

6.5.1.295 Ce	<u>Ufergehölz</u>
-----------------	-------------------

Entlang des Scheulenbendgrabens nördlich Jüchen ist auf einer Länge

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

von 430 m eine rechts-links wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.

Im Bereich nördlich der bebauten Grundstücke "Scheulenbend" ist die Pflanzung nur nordseitig anzulegen.

Gemarkung Jüchen
Flur 8
Flurstück 76

6.5.1.296
Ce

Feldgehölz

Nordöstlich der Wegekreuzung westlich Jüchen, südlich der Flurbezeichnung "An der Kaster Straße" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Jüchen
Flur 5
Flurstück 153

6.5.1.297
Be/Ce

Wegerain

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges westlich Jüchen, nördlich der Flurbezeichnung "Auf dem Steinbrink" und "Am Woltersbüschchen" ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Jüchen
Flur 5
Flurstücke 137, 138, 45, 47, 48,
51, 101, 102
Flur 26
Flurstück 68

6.5.1.298
Ufergehölz

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Ce

Entlang der Süd- bzw. Südostseite des Grabens westlich Jüchen, nördlich der A 46 ist auf einer Länge von 310 m in den Böschungen eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	27
Flurstücke	32, 55

6.5.1.299 Ufergehölz
Ce/De

Entlang des Grabens zwischen Jüchen und Herberath ist eine links-rechts wechselnde aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Länge von 520 m in den Böschungen anzulegen. Auf die Verwendung von Hochstämmen ist in den West- und Nordböschungen zu verzichten.

Gemarkung	Jüchen
Flur	10
Flurstück	40
Flur	11
Flurstück	91

6.5.1.300 Gehölzstreifen
De

Entlang der Südseite der Grünlandflächen, östlich der Kläranlage, ist auf einer Länge von 160 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	8
Flurstück	57

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.301 De	<u>Gehölzstreifen</u>	
-----------------	-----------------------	--

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges südwestlich Gierath, nördlich und nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf dem Beuhl" sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 90 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	17
Flurstücke	63 - 65

6.5.1.302 De	<u>Gehölzstreifen</u>	
-----------------	-----------------------	--

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges nördlich der L 71, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Beuhl", ist auf einer Länge von 60 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzulegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	17
Flurstück	64

6.5.1.303 De	<u>Baumreihe</u>	
-----------------	------------------	--

Entlang der Südostseite der L 71 zwischen den Böschungsbereichen an der B 59 und dem Ortseingang Gierath ist auf einer Länge von 850 m eine Baumreihe aus 35 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	15
Flurstücke	11, 302, 303, 316
Flur	16
Flurstücke	211, 217, 234, 235

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.304 De	<u>Gehölzstreifen</u>	<p>Entlang der Südseite der B 59 ist ab dem Kurvenbereich im Osten bis zur Grenze des Geltungsbereiches auf einer Länge von 280 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstücke 140, 139, 136, 135, 134, 133, 132, 149, 146, 128</p>
6.5.1.305 De	<u>Obstbaumhochstämme</u>	<p>Südlich Herberath, nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Kämpchen" ist auf der Grünlandfläche eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstück 94</p>
6.5.1.306 De	<u>Baumgruppe</u>	<p>Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "Auf der Hoheneich" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstück 119</p>
6.5.1.307 De	<u>Baumgruppe</u>	<p>Auf der Grünlandfläche östlich Jüchen, westlich der Flurbezeichnung</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

"Herberather Feld" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	10
Flurstück	97

6.5.1.308 De	<u>Ufergehölz</u>
-----------------	-------------------

Entlang der Ostseite des Grabens östlich Jüchen, westlich der Flurbezeichnung "Herberather Feld" ist in den Böschungen eine Ufergehölzpflanzung auf einer Länge von 210 m aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	10
Flurstück	83

6.5.1.309 De	<u>Ufergehölz</u>
-----------------	-------------------

Entlang der Süd-, West- und Ostseite der Gräben östlich Jüchen sind in den Böschungen auf einer Gesamtlänge von 450 m aufgelockerte Ufergehölzpflanzungen aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung	Jüchen
Flur	10
Flurstück	89
Flur	11
Flurstück	146

6.5.1.310 Ee	<u>Ufergehölz</u>
-----------------	-------------------

Entlang des Grabens südlich Gierath (Gubberather Sod) ist in den Böschungen eine rechts-links wech-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

selnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Gesamtlänge von 600 m anzulegen. Dabei sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	15
Flurstück	82

6.5.1.311 Ee	<u>Baumreihe</u>
-----------------	------------------

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich Gierath, nördlich der Flurbezeichnung "Offerhecken" ist auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus 14 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	14
Flurstück	156

6.5.1.312 Bd/Cd	<u>Baumgruppe</u>
--------------------	-------------------

Auf dem Gelände des ehemaligen Schrottplatzes nordwestlich Schaan ist eine Baumgruppe aus fünf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	23
Flurstücke	7, 8

6.5.1.313 Ha/Hb	<u>Gehölzstreifen</u>
--------------------	-----------------------

Der nördliche und westliche Ortsrand von Röckrath ist durch das Anpflanzen eines Gehölzstreifens aus Gehölzen der GG II/III von insgesamt 400 m einzugrünen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Grefrath Flur 4 Flurstücke 15, 16 Flur 7 Flurstücke 270, 261, 258	
6.5.1.314 Ee	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Auf der Südwestseite der ehemaligen Straßentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie Grevenbroich-Mönchengladbach ist auf einer Länge von 600 m eine Baumreihe aus 25 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Die Anpflanzung ist auf den aufzuhebenden Straßenflächen (gemäß Festsetzung 6.5.3.1) vorzunehmen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 14 Flurstücke 113, 132, 133, 134, 135, 136, 95, 99, 137, 100, 138, 139, 140, 112, 111, 110, 142, 141, 160</p>	
6.5.1.315 Ec	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Enlang der Südseite der L 32 ist zwischen Einmündung der K 13 und Einmündung des Wirtschaftsweges südlich Schlich auf einer Länge von 900 m eine Baumreihe aus 35 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 4 Flurstücke 167, 169, 172, 174</p>	
	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 K	Entwicklungsteilziel 2 K:

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Zur Verwirklichung des Entwicklungszielzieles 2 K werden folgende Festsetzungen getroffen:	Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente Flächengröße: ca. 64,1 ha
6.5.1.316	<u>Anpflanzungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Gehölzstreifen 10.000 m² - Anlage von Feldgehölzen 5.000 m² - Anlage von Wegerainen 2.000 m² - Anpflanzung von Alleen und Baumreihen 1.000 lfm - Anlage von Obstwiesen 5.000 m² - Anpflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen 2.000 m² 	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2	<u>Aufforstungen</u> Es sind bodenständige Laubholzbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften bei der Aufforstung zu verwenden.	<p>Alle festgesetzten Aufforstungen, die auf der Grundlage der Entwicklungsziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.</p> <p>Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.</p> <p>Für die nachfolgend festgesetzten Erstaufforstungen gilt, daß die Baumartenwahl einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde festgelegt wurde. Die Baumartenvorschläge sind als Alternativen anzusehen. Zu beachten ist, daß nicht alle Baumarten aufgrund ihrer Wuchsdynamik miteinander gemischt werden können. Außerdem ist bei Mischungen darauf zu achten, daß gruppen- bis horstweise (15 - 30 m Durchmesser) gemischt wird und nicht einzelstammweise.</p> <p>Ausnahme: Die Mischung der Hainbuche zur Stieleiche.</p> <p>An den Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wegen und Straßen ist eine Waldrandbepflanzung vorzusehen. Soweit es Lage und Größe der Fläche zulassen, ist dazu ein bis zu 30 m breiter Streifen so zu bepflanzen, daß ein stufiger Waldrand mit Krautzone, Strauchzone und Bäumen der II. Größenordnung entsteht. An Waldinnenrändern ist eine Waldrandbepflanzung nicht notwendig.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung. Entsprechend den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes ist "eine Vermehrung der Waldfläche vorrangig dort zu betreiben, wo sie vor allem bedeutende Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftbild verbessert und die für den Agrarbereich festgelegten Ziele nicht entgegenstehen. Erläuternd stellt der GEP dar: "Geeignete Bereiche zur Waldvermehrung können sein: regionale Grünzüge, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche in der Nähe von Emissionsquellen und im Rahmen von Rekultivierungen bestehender oder zukünftiger Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen sowie die Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Soweit für die Waldvermehrung landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, sollten grundsätzlich zur Wahrung des Ziels 'Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen' vorrangig geringwertige Flächen und/oder Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen hierfür herangezogen werden".

Bei den nachfolgend festgesetzten Aufforstungen sind die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes weitestgehend zugrunde gelegt worden.

Die Durchführung der Aufforstungen soll im Interesse der Existenzsicherung der betroffenen Landwirte erst dann erfolgen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben wird oder dem Betroffenen Ersatzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung in zumutbarer Nähe zur Verfügung gestellt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen						
6.5.2.1 Ea	<p data-bbox="368 734 778 763"><u>Nördlich Quarzitkuppe Liedberg</u></p> <p data-bbox="368 826 898 1066">Die landwirtschaftliche Fläche am nord-östlichen Rand des Naturschutzgebietes "Quarzitkuppe Liedberg" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn.</p> <p data-bbox="368 1072 898 1171">Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <table data-bbox="368 1178 671 1279"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Liedberg</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>21</td> </tr> </table>	Gemarkung	Liedberg	Flur	8	Flurstück	21	<p data-bbox="951 405 1460 645">werden. Dies gilt nicht für Flächen im öffentlichen Eigentum. Die Übertragung des Hofes zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Generationswechsels stellt dabei keine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dar.</p> <p data-bbox="951 826 1460 1032">Die Aufforstung soll das Naturschutzgebiet "Quarzitkuppe Liedberg" arrondieren und einen Puffer zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen bilden. Sie dient der Verbesserung des Naturhaushaltes.</p>
Gemarkung	Liedberg							
Flur	8							
Flurstück	21							
6.5.2.2 Eb	<u>Fläche nördlich Rubbelrath</u>	<p data-bbox="951 1603 1460 1771">Die Aufforstungen dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes, der Schließung von Waldzusammenhängen, der Waldvermehrung und der Arrondierung bestehender Waldflächen</p>						
6.5.2.3 Eb	<u>Fläche nördlich Rubbelrath</u>							
6.5.2.4 Eb	<u>Fläche nördlich Rubbelrath</u>							
<p data-bbox="368 1603 898 1843">Die Flächen nördlich Rubbelrath sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Esche, Hainbuche, Stieleiche, Kirsche, Roterle, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <table data-bbox="368 1850 743 1951"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Liedberg</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>35, 22, 23, 29</td> </tr> </table>	Gemarkung	Liedberg	Flur	9	Flurstücke	35, 22, 23, 29		
Gemarkung	Liedberg							
Flur	9							
Flurstücke	35, 22, 23, 29							
6.5.2.5	<u>Westlich Scherfhausen</u>							

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
Fb	<p>Die an den Wald angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen westlich Scherfhau- sen sind mit den folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Bu- che, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Trau- beneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen wei- tere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Glehn Flur 11 Flurstück 490 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermeh- rung und Verbesserung des Natur- haushaltes durch Schaffung eines stu- figen Waldrandes entlang der landwirt- schaftlichen Nutzfläche.</p>
6.5.2.6 Gb	<p><u>Ehemalige Deponie</u></p> <p>Die Flächen der ehemaligen Deponie südlich „Neu-Schlickums Hof“ sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaum- arten aufzuforsten: Buche, Esche, Hain- buche, Stieleiche, Traubeneiche, Winter- linde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen wei- tere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstück 101</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermeh- rung in einem extrem waldarmen Ge- biet und nimmt geringwertige land- schaftliche Produktionsflächen in An- spruch.</p>
6.5.2.7 Gb	<p><u>Südlich 6.2.4.14</u></p> <p>Die Flächen südlich des geschützten Landschaftsbestandteiles 6.2.4.14, nord- westlich der Flurbezeichnung "Auf der Husmannskuhle" sind mit folgenden bo- denständigen Hauptbaumarten aufzu- forsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stiel- eiche, Traubeneiche, Winterlinde, Berg- ahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen wei- tere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermeh- rung in einem extrem waldarmen Ge- biet und langfristig der Sicherung des angrenzenden geschützten Land- schaftsbestandteiles.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Glehn Flur 20 Flurstück 11	
6.5.2.8 Cc	<u>Nördlich Dürselen</u> Die Flächen nördlich Dürselen, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf den zehn Morgen" sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstücke 6, 7	Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem extrem waldarmen Gebiet und damit der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
6.5.2.9 Ec	<u>Östlich Wallrath</u> Die Abbruchkante entlang des Kelzenberger Baches östlich Wallrath ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Esche, Hainbuche, Stieleiche, Kirsche, Roterle, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Bedburdyck Flur 5 Flurstücke 207, 208	Die Aufforstung soll die Abbruchkante entlang des Kelzenberger Baches markieren. Sie dient der Verbesserung des Landschaftsbildes.
6.5.2.10 Ec	<u>Kelzenberger Bach</u>	
6.5.2.11 Ec	<u>Kelzenberger Bach</u> Die Grünland- und Ackerflächen am Kelzenberger Bach und südlich Wallrath sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche,	Die Aufforstungen dienen der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 6 Flurstück 216 Flur 4 Flurstücke 28, 29, 30, 74, 73</p>	
6.5.2.12 Fc	<p><u>Jüchener Bach</u></p> <p>Die Grünlandflächen entlang des Jüchener Baches südlich Damm sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Esche, Hainbuche, Stieleiche, Kirsche, Roterle, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 8 Flurstück 179</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhangs entlang des Jüchener Baches.</p>
6.5.2.13 Ed	<p><u>Nordöstlich Gierath</u></p>	
6.5.2.14 Ed	<p><u>Nordöstlich Gierath</u></p> <p>Die Flächen nördlich und nordöstlich Gierath am Jüchener Bach sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Kirsche, Linde, Roterle. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 18 Flurstücke 29 - 33, 35, 527, 528 Flur 19 Flurstücke 94 - 100, 143 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem sehr waldarmen Gebiet und erfüllt langfristig im Randbereich der Ortslage Gierath Erholungs- und Schutzfunktionen.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.15 Ae	<p><u>Hochneukircher Fließ</u></p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Hochneukircher Fließ und A 46 sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 Flurstücke 64, 78, 71 - 73, 78 - 81, 69</p>	<p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldfläche am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p>
6.5.2.16 Ae	<p><u>Westlich Hochneukirch</u></p> <p>Die zum Teil bereits verfüllten bzw. noch in Verfüllung begriffenen Flächen westlich Hochneukirch sind nach Abschluß der Verfüllarbeiten mit einem Laubholzanteil von 100 % bodenständiger Laubhölzer aufzuforsten. Beim Aufbau des Waldrandes sollen bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hochneukirch Flur 32 Flurstücke 52, 53, 82, 83, 54</p>	<p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldflächen am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p>
6.5.2.17 Ae	<p><u>Westlich Hochneukirch</u></p> <p>Die Fläche nördlich der Wanloer Straße, westlich Hochneukirch, ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Erweiterung der Waldflächen am Hochneukircher Fließ und erfüllt entlang der Autobahn eine Schutzfunktion. Im Nahbereich der Ortslage Hochneukirch verbessert die große zusammenhängende Waldfläche die Erholungsfunktion der Landschaft.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	32
Flurstück	63

6.5.2.18 Westlich Hackhausen
Be

Die Grünlandfläche südwestlich Hackhausen entlang der Bundesbahnstrecke Grevenbroich-Mönchengladbach ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn.

Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.

Gemarkung	Jüchen
Flur	26
Flurstücke	30, 32

Die Aufforstung erfüllt langfristig die Funktion eines Sichtschutzwaldes entlang der Bahnlinie. Sie dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Waldvermehrung in einem sehr waldarmen Gebiet.

6.5.2.19 Hackhauser Fließ
Ce

Die landwirtschaftlichen Flächen am Hackhauser Fließ westlich Jüchen sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Kirsche, Linde, Buche, Traubeneiche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.

Gemarkung Jüchen	
Flur 5	
Flurstücke	143, 147, 148, 149, 150, 161, 162
Flur	6
Flurstücke	28, 30, 31, 32, 183, 442, 448, 449, 516, 517
Flur	27
Flurstücke	37, 38, 39

Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem sehr waldarmen Gebiet und erfüllt langfristig in dem Randbereich der Ortslage Jüchen eine bedeutende Erholungs- und Schutzfunktion. Die Geländestufen sind nicht aufzuforsten.

Der Hinweis auf die Errichtung der Enteisungsanlage wird beachtet.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.20	<p>Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 K</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 2 K werden folgende Festsetzungen getroffen:</p>	<p>Entwicklungsteilziel 2 K: Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente Flächengröße: ca. 64,1 ha</p>
	<p><u>Aufforstungen</u></p> <p>Aufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten, ca. 1,5 ha</p>	

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.3	<u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</u>	In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Eigentümer oder Berechtigter noch für die Herrichtungsmaßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften aufzukommen hat oder für die Beseitigung einer störenden Anlage heranzuziehen ist.
6.5.3.1	<u>Ehemalige Strassentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie</u>	
Ed/Ee	<p>Die ehemalige Straßentrasse zwischen Gierath und der Bundesbahnlinie Grevenbroich-Mönchengladbach ist auf einen Wirtschaftsweg in der Breite von max. 3,00 m zurückzubauen.</p> <p>Der vorhandene Unterbau ist zu belassen; die sich ausbildenden Ruderalfluren sind in einjährigem Turnus im Herbst zu mähen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 14 Flurstücke 143, 132, 133, 134, 135, 136, 232, 233, 147, 146, 97, 148, 100, 137, 138, 149, 113, 139, 140, 111, 112, 150, 141, 142</p>	<p>Gegebenenfalls ist ein Wegeeinziehungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Zur Bepflanzung siehe Festsetzung 6.5.1.314.</p>

Anlage von Wanderwegen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen						
6.5.4	<p><u>Anlage von Wanderwegen</u></p> <p>Die Neuanlage von Wanderwegen oder der Ausbau hat so zu erfolgen, daß eine Breite von 2,50 m nicht überschritten wird. Die Wege sind in wassergebundener Decke herzustellen.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 Landschaftsgesetz geregelt.</p> <p>Die Führung der Wanderwege ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.</p>						
6.5.4.1	<p><u>Südseite des Jüchener Baches</u></p> <p>Entlang der Südseite des Jüchener Baches ist zwischen Bissen und Gierath auf einer Länge von 1 100 m ein Wanderweg anzulegen.</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Bedburdyck</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>26, 27, 143, 144, 145, 22, 19, 18, 17, 190</td> </tr> </table>	Gemarkung	Bedburdyck	Flur	17	Flurstücke	26, 27, 143, 144, 145, 22, 19, 18, 17, 190	
Gemarkung	Bedburdyck							
Flur	17							
Flurstücke	26, 27, 143, 144, 145, 22, 19, 18, 17, 190							

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5	<p><u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</u></p> <p>Pflege von Ortseingrünungen</p> <p>Ortseingrünungen sind wie folgt zu pflegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Baumbestandes durch Pflegeschnitte falls erforderlich - regelmäßige Pflege der Schnitthecken - Pflege des Obstbaumbestandes - Ersatz abgängiger Bäume, Gehölze, Obstbäume, Hecken durch bodenständige Gehölze außerhalb von Hausgärten - Ersatz der Pappeln (soweit es sich nicht um Wald i.S. der Gesetze handelt) bei Hiebsreife durch bodenständige Gehölze. <p>Pflege von Obstwiesen</p> <p>Für alle nachstehend genannten Obstwiesen wird generell die Durchführung der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 LG geregelt.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Ziel, noch vorhandene Ortsrandeingrünungen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern.</p> <p>Nur wenige Orte im Plangebiet haben noch intakte Ortsrandbereiche. Diese haben Bedeutung als Pufferzone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bilden so einen eigenen Lebensraum insbesondere auch für viele Vögel und Kleinsäuger. Wesentliches Merkmal sind neben einer kleinteiligen Nutzungsstruktur die vielfältigen Gehölzbestände (Bäume, Hecken, Gehölze, Obstgehölze).</p> <p>Insbesondere diese Gehölzstrukturen sind maßgebliche Elemente des Orts- und Landschaftsbildes und tragen entscheidend zur Eingliederung der Siedlungsflächen in die Landschaft und zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Bei der Neuanpflanzung von Obstbäumen sollen bevorzugt Hochstämme alter heimischer Sorten verwandt werden.</p> <p>Auch im Hausgarten sollten bevorzugt bodenständige Gehölze Verwendung finden.</p> <p>Obstwiesen sind typische Elemente des Orts- und Landschaftsbildes und prägen somit die Landschaft. Seit einigen Jahrzehnten gehen die Obstwiesen stark zurück; dies bedeutet den Verlust</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- fachgerechter Schnitt des Obstbaumbestandes- Maßnahme zur Erhaltung höhlentragender Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende und Ersatz abgängiger Bäume durch Obstbaumhochstämmen- ggf. Verbißschutz der Stämme bei Beweidung- Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen in bestehende Lücken.	<p>einer besonders artenreichen Lebensgemeinschaft von zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten (u.a. Fledermäuse, Siebenschläfer, Haselmaus, Steinkauz, Neuntöter, bestimmte Schmetterlinge) und zugleich den Verlust charakteristischer Ortsbilder. Um eine noch weitere Verarmung besonders innerhalb der Börde zu verhindern, ist es dringend geboten die noch vorhandenen ökologisch bedeutsamen Flächen bzw. Inseln zu pflegen.</p> <p>Bei den Obstwiesen handelt es sich nicht um Flächen, auf denen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Obst angebaut wird, sondern um meist kleinere siedlungsnahen Flächen vorwiegend in den Talräumen. Bei Neuanpflanzungen sollen bevorzugt alte heimische Sorten verwendet werden (s. Erläuterungen auf Seite 164 a).</p> <p>Soweit die Bäume nicht aus ökonomischer Sicht fachgerecht gepflegt werden, sind Pflegemaßnahmen nur im notwendigen Umfang zum Erhalt der Bäume durchzuführen.</p>

Kopfbaumpflege

Die Kopfbäume sind im Turnus von 5 bis maximal 10 Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.

Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.

Pflege von Landschaftselementen

Bei den genannten Landschaftselementen handelt es sich um Baum- und Strauchbestände, Kopfbäume, Gehölzbestände, Kräuter- und Staudenfluren auf Böschungen und in Hohlwegen

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Die nachstehend aufgeführten prägen- den, gliedernden und belebenden Land- schaftselemente sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu pflegen.	etc., die wegen ihrer prägenden, glie- dernden und belebenden Wirkung für das Landschaftsbild erhalten und ge- pflegt werden sollen. Bei notwendigen Waldumwandlungen ist auf das gesetz- liche Erfordernis für Ersatzaufforstun- gen hinzuweisen. Etwaige Waldinan- spruchnahmen sind bei der Realisie- rung der Maßnahmen mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.
6.5.5.1	<u>entfällt</u>	
6.5.5.2 Ga	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Lüttenglehn ist gem. den o.g. Fest- setzungen zu pflegen. Gemarkung Glehn Flur 8 Flurstücke 27, 99	
6.5.5.3 Fb	<u>Kopfesche</u> Die Kopfesche im Jüchener Bachtal ist im Turnus von 10 Jahren zu schneiteln. Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstück 193	
6.5.5.4 Fb	<u>Kopfeschen</u> Die 3 Kopfeschen im Jüchener Bachtal westlich von Scherfhausen sind im Tur- nus von 10 Jahren zu schneiteln. Gemarkung Glehn Flur 22 Flurstücke 156, 143, 140, 137	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.5 Fb	<u>Kastanie</u>	
	Die Fichten im Kronenradius der Kastanie am Wegekrenz auf Gut Bickhausen sind ersatzlos zu entfernen. Gemarkung Hemmerden Flur 16 Flurstück 21	
6.5.5.6	<u>entfallen</u>	
6.5.5.7 Fb	<u>Obstwiese</u>	
	Die Obstwiese am Gut Bickhausen ist gemäß den oben genannten Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 90	
6.5.5.8	<u>entfällt</u>	
6.5.5.9 Cb/Cc	<u>Ortsrandeingrünung Waat</u>	
6.5.5.10 Cb/Cc	<u>Ortsrandeingrünung Waat</u>	
6.5.5.11 Cb/Cc	<u>Ortsrandeingrünung Waat</u>	
6.5.5.12 Cb/Cc	<u>Ortsrandeingrünung Waat</u>	
	Die Ortseingrünung Waat ist gemäß den oben genannten Festsetzungen zu pflegen.	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Kelzenberg	
Flur	2	
Flurstücke	8, 152, 153, 11, 75, 74, 142, 141, 72, 71, 70, 160, 161, 25, 106, 105, 27, 28, 29	
Flur	3	
Flurstücke	54, 9, 19, 137, 22, 23, 145, 136 tlw. 58 tlw., 59 tlw., 103, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 147, 148, 37, 38, 39, 133, 139, 140, 141	
Flur	27	
Flurstücke	218, 224, 225 tlw., 178, 171 tlw., 19, 20, 18 tlw., 1, 2, 227, 226 tlw., 136 tlw.	

6.5.5.13 Ortseingrünung Dürselen
Bc/Cc

Die nördliche Ortseingrünung Dürselen ist gem. den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	8
Flurstücke	4, 84, 65
Flur	9
Flurstücke	35, 40, 41

6.5.5.14 Obstwiese
Cc

Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Wey, südlich Schölenhöfe ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Eine Nachpflanzung von Obstbäumen hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Mähwiesennutzung zu erfolgen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	5
Flurstück	185

6.5.5.15 Obstwiese

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Cc

Die Obstwiese am nordwestlichen Ortsrand von Hoppers ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 6
Flurstück 29

6.5.5.16
Cc

Obstwiese

Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Wey ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Eine Nachpflanzung von Obstbäumen hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Mähwiesennutzung zu erfolgen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 7
Flurstücke 105, 106, 107, 108

6.5.5.17
Cc

Obstwiese

Die Obstwiese westlich und nordwestlich des Teiches in Hoppers ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 6
Flurstück 49

6.5.5.18
Cc

Obstwiese

Die Obstwiese östlich und südöstlich des Teiches in Hoppers ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung Kelzenberg
Flur 6
Flurstücke 125, 55, 56

6.5.5.19
Cc

Obstwiese

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Dürselen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 8 Flurstück 115	
6.5.5.20	<u>entfällt</u>	
6.5.5.21 Dc	<u>Eichen</u> Die Eichen vor Haus Neuenhoven sind im Sinne ihres längerfristigen Erhaltes baumchirurgisch zu behandeln. Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstück 230	Es sollen keine aufwendigen baumchirurgischen Maßnahmen durchgeführt werden.
6.5.5.22 Dc	<u>Kommerbachtal</u> Die Fichten im Kommerbachtal am nordöstlichen Ortsrand von Neuenhoven sind zu entnehmen und durch die Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen zu ersetzen. Gemarkung Bedburdyck Flur 3 Flurstück 23	
6.5.5.23 Dc	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am Haus Neuenhoven östlich von Neuenhoven im Kommerbachtal ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstück 134	
6.5.5.24	<u>Obstwiese</u>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.:

Dc

Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Schlich im Kommerbachtal ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 2
Flurstücke 17, 19, 20
Flur 1
Flurstück 93

6.5.5.25 Kommerbachtal
Dc

Die Fichten im Kommerbachtal südlich und westlich der L 116 sind zu entfernen; die Fläche ist als Grünland wieder herzurichten.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 3
Flurstück 176

6.5.5.26 Kliff südlich Wallrath
Ec

Die Kräuter- und Staudenfluren auf dem Kliff südlich Wallrath sind jährlich im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 6
Flurstück 215

6.5.5.27 Kopfbäume
Ec

Die Kopfbäume (3 Ahorn, 2 Eschen) im Pappeldriesch südöstlich von Aldenhoven sind im Turnus von 10 Jahren zu schneiteln.

Gemarkung Bedburdyck
Flur 10
Flurstück 16

6.5.5.28 Obstwiese

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Ec

Die Obstwiese südöstlich von Aldenhoven im Jüchener Bachtal, nordwestlich vom Becherhof, ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 10

Flurstück 74

6.5.5.29

Grünlandfläche

Ec

Auf der Grünlandfläche südöstlich Aldenhoven sind die Totholzreste (abgestorbene Kopfbäume) zu belassen; die Grünlandflächen sind durch jährlich zweischürige Mahd jeweils im Juli und im September zu pflegen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 10

Flurstück 16

6.5.5.30

Böschung des Hohlweges

Fc

Der Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges im Zuge der Straße zwischen Aldenhoven und Hemmerden ist fachgerecht abschnittsweise durch Aufden-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.

Gemarkung Bedburdyck

Flur 10

Flurstücke 48, 57

Flur 8

Flurstück 229

6.5.5.31

Obstwiese

Fc

Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Damm ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	8
Flurstück	38

6.5.5.32 Böschung des Hohlweges
Fc

Der Gehölzbestand in den Böschungen des Hohlweges im Zuge des Weges zwischen Damm und Heckhauserhof ist fachgerecht abschnittsweise durch Aufden-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu blassen.

Gemarkung	Hemmerden
Flur	2
Flurstück	13

6.5.5.33 entfällt

6.5.5.34 Ortseingrünung Kamphausen

Die Ortseingrünung Kamphausen ist einschließlich der Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Kamphausen gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Kelzenberg
Flur	10
Flurstücke	44, 43, 42, 67, 78, 77
Flur	11
Flurstücke	54, 85, 74, 12, 103, 104, 86, 69, 68, 67, 66, 65, 72, 95, 70, 4, 79, 58, 78, 97, 99, 100, (tlw.), 56, 57, 102, 83, 101, 30, 87, 51, 84, 64 (tlw.), 80 (tlw.), 88 (tlw.), 62 (tlw.), 76, 60, 22
Flur	12
Flurstücke	5, 58, 41, 59, 37

6.5.5.35 entfällt

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.5.36 Bd	<u>Obstbaumhochstämme</u>	
----------------	---------------------------	--

Die Obstbaumhochstämme auf der Böschung nördlich Jägerhof sind entsprechend den o.g. Festsetzungen für Obstwiesen zu pflegen. Die Böschungsf lächen sind in zweijährigem Turnus zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 13
Flurstück 4

6.5.5.37 Bd	<u>Obstwiese</u>	
----------------	------------------	--

Die Obstwiese südöstlich Jägerhof ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Jüchen
Flur 2
Flurstücke 4, 66

6.5.5.38 Bd	<u>Obstwiese</u>	
----------------	------------------	--

Die Obstwiese am südwestlichen Ortsrand von Schaan ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 23
Flurstücke 78, 100, 3

6.5.5.39 Bd/Cd	<u>Gehölzbestand</u>	
-------------------	----------------------	--

Der Gehölzbestand auf der Böschung nordöstlich von Kamphausen ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.

Gemarkung Kelzenberg
Flur 12
Flurstücke 5, 54, 61, 60, 42, 9, 10,
11, 4, 44

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.40 Cd	<u>Ortseingrünung Mürmeln</u> Die nördliche Ortseingrünung von Mürmeln ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 18 Flurstücke 105, 106, 112, 107, 108, 3, 109 (tlw.)	
6.5.5.41 Cd	<u>Ostwiese</u> Die Obstwiese südlich des Kelzenberger Baches in Mürmeln ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 18 Flurstücke 60, 61	
6.5.5.42 Cd	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Kelzenberg ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 14 Flurstück 91	
6.5.5.43	<u>entfällt</u>	
6.5.5.44 Cd	<u>Gehölzbestand</u> Der Gehölzbestand auf den Böschungen des "Scherenschleiferhohlweges" nordöstlich von Schaan ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.	Nach dem ersten Pflegegang sollte überprüft werden, inwieweit zur Erhaltung des Ensembles Nachpflanzungen erforderlich sind.

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Kelzenberg Flur 20 Flurstücke 15, 16, 17, 51	
6.5.5.45 Cd	<u>Obstwiese</u>	
6.5.5.46 Cd	<u>Obstwiese</u>	
	2 Obstwiesen am nördlichen und nord- westlichen Ortsrand von Schaan sind ge- mäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 24 Flurstücke 19, 20, 21, 22, 143, 144, 145, 146, Flur 13 Flurstück 10	
6.5.5.47 Cd	<u>Obstwiese</u>	
	Die Obstwiese am südwestlichen Orts- rand von Kelzenberg ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 20 Flurstück 43 Flur 25 Flurstück 114	
6.5.5.48 Cd	<u>Gehölzbestände</u>	
	Die Gehölzbestände in den Böschungen des Hohlweges im Zuge der L 31 am süd- lichen Ortsausgang von Kelzenberg sind fachgerecht abschnittsweise durch Auf- den-Stock-Setzen im Turnus von 15 Jah- ren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Kelzenberg Flur 22 Flurstücke 16, 48 Flur 21 Flurstücke 7, 26 Flur 20 Flurstück 43 Flur 25 Flurstücke 114, 102	
6.5.5.49 Cd	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese östlich von Kelzenberg, östlich der Flurbezeichnung "Auf'm Probst" ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 17 Flurstück 60	
6.5.5.50 Cd	<u>Ortseingrünung Schaan</u> Die südliche Ortseingrünung Schaan ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Kelzenberg Flur 23 Flurstücke 74, 16, 17, 18 Flur 24 Flurstücke 101, 119 (tlw.), 130, 129	
6.5.5.51	<u>entfällt</u>	
6.5.5.52	<u>entfällt</u>	
6.5.5.53	<u>entfällt</u>	
6.5.5.54 Dd	<u>Obstwiese Gierath</u>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Obstwiese am nordwestlichen Ortsrand von Gierath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	20
Flurstück	64

6.5.5.55
Ed

Obstwiese

Die Obstwiese westlich von Stessen nördlich der L 116 ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	19
Flurstück	61

6.5.5.56
Ed

Obstwiese

Die Obstwiese am westlichen Ortsrand von Stessen im Bereich der Flurbezeichnung "Am Mühlenberg" ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	19
Flurstück	189

6.5.5.57
Ed

Ortseingrünung Stessen

Die nordwestliche Ortseingrünung von Stessen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	19
Flurstücke	130, 131, 5, 6, 7, 8, 9, 105, 38, 37, 36, 35, 106, 18, 17 (tlw.)

6.5.5.58
Ec/Ed

Kliff nördlich des Kellerhofes

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Flächen des Kliffs nördlich des Kellerhofes sind durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses auf Teilflächen (jeweils mindestens 30 %) im Turnus von 5 Jahren zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstück 33</p>	
6.5.5.59 Ed	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese östlich des Kellerhofes am nördlichen Ortsrand von Bedburdyck ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 11 Flurstück 245</p>	
6.5.5.60 Ed	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Stessen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Die betriebene und beabsichtigte Nutzung durch den Berechtigten ist angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 13 Flurstück 8</p>	
6.5.5.61 Ed	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am Jüchener Bach zwischen dem Ortsrand Bedburdyck und dem Orstrand Stessen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 12 Flurstücke 410, 411</p>	<p>Auf den geplanten Bau eines Regenüberlaufbeckens in diesem Bereich wird hingewiesen.</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.62 Ed	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Bedburdyck, südwestlich der L 71, ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Bedburdyck Flur 13 Flurstücke 514, 515, 957	
6.5.5.63 Be	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am nordwestlichen Ortsrand von Hackhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Jüchen Flur 25 Flurstück 22	
6.5.5.64 Be	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Hackhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Jüchen Flur 16 Flurstücke 178, 38, 39, 40, 41, 120 176	
6.5.5.65 Be	<u>Obstwiese</u> Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Hackhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Jüchen Flur 26 Flurstücke 15, 16, 17	
6.5.5.66 Be	<u>Obstwiese</u>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Jüchen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Jüchen Flur 7 Flurstück 633</p>	
6.5.5.67 Ce	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese nordwestlich von Herberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstück 6</p>	
6.5.5.68 Ce	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese südlich Herberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 17 Flurstücke 152, 77, 72, 322,73</p>	
6.5.5.69 Ee	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am südwestlichen Ortsrand von Gubberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 15 Flurstücke 130, 131</p>	
6.5.5.70 Ee	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese nordöstlich Gubberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 15 Flurstücke 21, 22, 23</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.71 Ee	<p><u>Obstwiese</u></p> <p>Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Gubberath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 15 Flurstück 32</p>	
6.5.5.72 Dd	<p><u>Biotopkomplex Bissen</u></p> <p>Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen im Bereich des Biotopkomplexes Bissen.</p> <p>Für den Biotopkomplex Bissen ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird. Der Biotopmanagementplan ist in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.</p>	<p>Der Biotopkomplex ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zum Landschaftsplan V als Objekt Nr. 11 näher erläutert und beschrieben. Wegen des gut ausgebildeten Komplexes mit gefährdeten Pflanzengesellschaften, Bedeutung für Höhlenbrüter, Obstbaumbeständen etc. ist zur langfristigen Pflege und Sicherung des Gebietes ein Biotopmanagementplan zu erarbeiten.</p> <p>Hierin werden insbesondere Aussagen zu machen sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Pflege und Erhaltung der Kopfbäume, Altbäume und insbesondere höhlentragender Bäume - zur Erhaltung von Totholz - zum Umbau der Pappelbestände bei Hiebsreife in Waldbestände mit bodenständiger Bestockung

Pflegemaßnahmen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- zum Ersatz der Pappeln bei Hiebsreife durch Feldgehölze aus bodenständigen Gehölzen bzw. bodenständigen Einzelbäumen oder Baumgruppen
- zur Erhaltung des Teiches und Abzäunung mit Ausnahme einer Trinkmöglichkeit für das Vieh
- zur Anlage eines weiteren Teiches
- zur Schaffung von Sukzessionsflächen
- zur Herausnahme von Flächen südöstlich des Jüchener Baches und nördlich der Obstwiesen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Soweit Forstflächen von den Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen betroffen sind, ist eine enge Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde herbeizuführen.

Soweit Veränderungen an stehenden oder fließenden Gewässern vorgeschlagen werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß die hierfür ggfs. notwendigen wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt werden.

6.5.5.73
Ec/Fc

Jüchener Bach

Wiederherstellung und Pflege eines Abschnittes des Jüchener Bachtals zwischen Damm und Aldenhoven als Lebensraum insbesondere für Wasservögel und Amphibien.

Für diesen Abschnitt des Jüchener Bachtals ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz-

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zum Landschaftsplan V als Objekt Nr. 8 näher beschrieben.

Der Biotopmanagementplan soll insbesondere Aussagen machen

- zur Erhaltung und naturnahen Ausgestaltung des Rückhaltebeckens einschl. der Entschlammung

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird.</p> <p>Der Biotopmanagementplan ist in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Renaturierung der Klärbecken bei Aldenhoven - zur Pflege der Brachflächen - zum Ersatz der Pappeln bei Hiebsreife durch bodenständige Gehölze - zum Ersatz nicht bodenständiger Bestandteile der Gehölzpflanzungen. <p>Soweit Forstflächen von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen sind, ist eine enge Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde herbeizuführen.</p> <p>Soweit Änderungen an stehenden oder fließenden Gewässern vorgeschlagen werden, sind die ggfs. hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Biotopmanagementplanes ist ebenfalls das hier dargestellte Entwicklungsziel 8 zur Renaturierung des Jüchener Baches zu beachten.</p>

6.5.5.74 Kopfweiden Be

Die Kopfweiden entlang des Holzer Fließes südlich Hochneukirch sind im Turnus von zehn Jahren zu schneiteln.

Gemarkung	Hochneukirch
Flur	34
Flurstück	6

Feuchtbiotope

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.6 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege
von Kleingewässern (Feuchtbiotope)

Feuchte und nasse Wiesen, Moor- und Sumpfgebiete sowie Kleingewässer sind in ihrer Zahl und Ausdehnung erheblich zurückgegangen. Wegen der Bedeutung solcher Feuchtflächen (fast 90 % der gefährdeten Vogelarten sind für ihr Überleben auf Feucht- und Wasserflächen angewiesen) müssen gezielt neue Feuchtbiotope geschaffen und vorhandene gepflegt und zum Teil erweitert werden.

In einer an natürlichen Feuchtflächen armen Landschaft bietet es sich an, vorhandene technische Anlagen zur Regenrückhaltung oder zum Regenüberlauf naturnah zu gestalten.

Da für derartige Vorhaben in jedem Falle ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, setzt der Landschaftsplan lediglich diejenigen Anlagen fest, die für die Umgestaltung vorgesehen sind. Vorschläge zur Umgestaltung sind in den Erläuterungen enthalten; ihre Durchführbarkeit und ihre Realisierung sind im Wege der wasserrechtlichen Planfeststellung zu klären.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Flächen und die hiervon betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen

Bei der Neuanlage von Feuchtbiotopen ist besonderer Wert auf eine funktionsfähige Abdichtung zu legen. Bei notwendigen Waldumwandlungen ist auf das gesetzl. Erfordernis für Ersatzaufforstungen hinzuweisen. Etwaige Waldinanspruchnahmen sind bei der Realisierung der Maßnahmen mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

Feuchtbiotope

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Ein Besatz mit Nutzfischen, Zierfischen oder Wassergeflügel ist untersagt.

Unbeschadet der übrigen Inhalte der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren haben die Umgestaltungsarbeiten in der Zeit von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen. Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November durchzuführen. Auf die vorhandene Ufervegetation ist hierbei besonders Rücksicht zu nehmen.

6.5.6.1

Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens nördlich Damm

Fb

Inhalte der Konzeption sollen sein:

Es ist ein qualifizierter Ausbauplan zur naturnahen Gestaltung des Rückhaltebeckens unter besonderer Berücksichtigung einer möglichst langen Wasserhaltung zu erstellen.

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	9
Flurstück	10
Gemarkung	Bedburdyck
Flur	30
Flurstück	68

1. Vorbecken, maximale Tiefe 1,5 m, soll als Sand- und Schlammfang absetzbare Stoffe auffangen. Durch entsprechende Pflanzauswahl ist eine Reinigung des anfallenden Wassers und der Schlämme bis zu einem gewissen Grad möglich. Ferner wird eine Beruhigung des Wassers durch Minderung der Fließgeschwindigkeit und eine optimale Verteilung bezüglich der Durchströmung erreicht.
2. Zwischen Vor- und Rückhaltebecken folgte eine Schilfzone, die bewirkt, daß das Wasser nochmals gefiltert und gereinigt wird.
3. Das eigentliche Rückhaltebecken soll eine unterschiedliche Ufergestaltung und -modellierung (u.a. Flachwasserzonen) aufweisen sowie eine Wassertiefe bis zu 3 m erreichen.
4. Es hat eine landschaftsgerechte Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu erfolgen.

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Einzelheiten regeln sich in der was- serrechtlichen Planfeststellung.
6.5.6.2 Fb	<u>Naturnaher Ausbau des Regenrückhal- tebeckens in Grevenbroich- Busch</u> Gemarkung Hemmerden Flur 16 Flurstücke 27, 28	Im Rahmen des Ausbaus sollen die fol- genden Ziele erreicht werden: - Ausziehen und Abflachen der Ufer - wirksame (mindestens 5-reihige) Anpflanzung mit bodenständigen Gehölzen zur landwirtschaftlichen Fläche hin - Initialbepflanzung des Gewässers
6.5.6.3	<u>entfällt</u>	
6.5.6.4	<u>entfällt</u>	
6.5.6.5	<u>entfällt</u>	
6.5.6.6 Dc	<u>Naturnaher Ausbau des Regenrückhal- tebeckens in Schlich</u> - Es ist ein qualifizierter Ausbauplan zur naturnahen Gestaltung des Rück- haltebeckens unter besonderer Be- rücksichtigung einer möglichst lan- gen Wasserhaltung zu erstellen. Gemarkung Bedburdyck Flur 1 Flurstücke 93, 94, 95	
6.5.6.7 Gc	<u>Renaturierung des Teiches auf dem Heckhauser Hof</u>	Ziele der Renaturierungsmaßnahmen sollen sein:

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Hemmerden Flur 3 Flurstück 11	<ul style="list-style-type: none"> - Abflachen der Uferböschung und Profilierung - Schaffung besonnener Flachwasserbereiche <p>Die Maßnahmen sind in jedem Fall unter Erhaltung des bodenständigen Gehölzbestandes durchzuführen.</p>
6.5.6.8 Gc	<p><u>Naturnähere Gestaltung des temporären Kleingewässers</u></p> <p>Naturnähere Gestaltung des temporären Kleingewässers an der Straße zwischen der Raststätte Vierwinden und Grevenbroich- Busch</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 5 Flurstück 22</p>	<p>Inhalte der naturnäheren Gestaltung sollen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abflachen der Uferböschung und Profilierung - Schaffung einer Vorklärzone - Anlage tieferer, möglichst dauernd vernäßter Stellen, ggf. Abdichtung mit natürlichen Materialien - ergänzende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen.
6.5.6.9	<u>entfällt</u>	
6.5.6.10 Ee	<p><u>Herstellung eines ehemaligen Teiches</u></p> <p>Herstellung eines ehemaligen Teiches als temporäres Kleingewässer auf der Hofanlage in Gubberath</p> <p>Gemarkung Bedburdyck Flur 15 Flurstücke 24, 28</p>	<p>Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage tieferer, möglichst dauernd wasserführender Teilbereiche mit Hilfe von Sohlabdichtungen im unteren Bereich - Bepflanzung mit geeigneten natürlichen Pflanzengesellschaften.

Feuchtbiotope

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Abzäunung eines Großteils der Fläche.

6.5.6.11 Wiederherstellung des ehemaligen
Kleingewässers

Ec

Wiederherstellung des ehemaligen Klein-
gewässers auf einer Grünlandfläche süd-
östlich Aldenhoven

Gemarkung	Bedburdyck
Flur	10
Flurstücke	15, 16

Ziel der Maßnahme soll sein:

- Wiederherstellung des ehemaligen Teiches westlich der Obstwiese als naturnahes Kleingewässer mit differenzierter Ufer- und Profilstaltung.

Die Maßnahme ist mit dem unter dem Entwicklungsziel 8 dargestellten naturnahen Ausbau des Jüchener Baches abzustimmen.